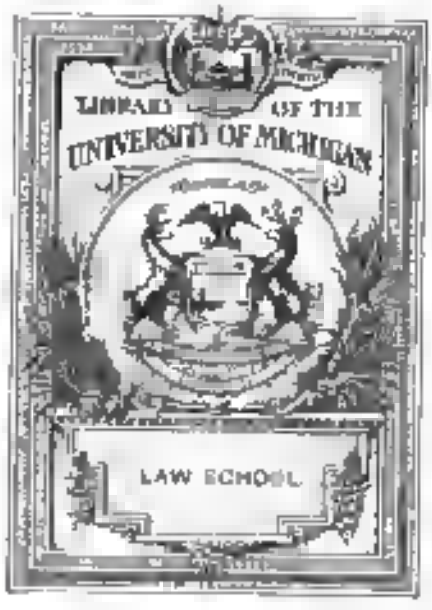
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FL1
Ge 1
B4 2
B2

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das

Großherzogthum Baden.

—

Jahrgang 1902.

Nr I bis XLII.

G 5899

Karlsruhe
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1902

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
	I Gesetze, Fiskalverträge und Landesherrliche Verordnungen		
1902.	A Gesetze		
30. April	Steuererhebung im Monat Mai 1902	XII	97
29. Mai	Steuererhebung im Monat Juni 1902	XVI	107
1 Juni	Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg	XVII.	111
12. „	Moratorium	XVIII.	117
30. „	Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903	XXI.	157
8. Juli	Bezirke der Grundbuchämter	XXII	179
8. „	Ergänzung des Rechtsstatus	XXIII	181
17 „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	XXIII.	185
17 „	Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	XXIII.	187
17 „	Abänderung des Gesetzes vom 15 August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	XXIV	191
17 „	Aenderung des Landesgesetzes vom 24 März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7 Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung	XXIV	192
26. „	Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau	XXV	199
27 „	Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach	XXV	200
27 „	Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim	XXV	201

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr	Seite
1902.			
27 Juli	Gemeindebesteuerung und Gemeindewahlrecht	XXV	203
27 „	Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30 Juli 1840	XXV	208
27 „	Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen	XXV	208
3. August	Abänderung des Rebländerversicherungsgesetzes vom 29 März 1852	XXVI	229
4. „	Die Ueberleitung des ehelichen Güterstandes des älteren Rechts in das Neurecht	XXVI.	230
11 „	Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder	XXVII	241
	B. Staatsverträge		
1896			
8. April	Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wimpfen nach Lampertheim	XXXIV	347
1901			
22 Oktober	Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg-Stadtprozelten bis Wertheim	XIX	121
14. Dezember	Staatsvertrag zwischen Baden Preußen und Hessen wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn	XXIX.	801
1902			
20 Juli	Außerkraftsetzung des Staatsvertrags zwischen Baden und der Schweiz vom 20 Juni 1896 über gegenseitigen Konkursrecht	XXIV	188
27 Dezember	Abkommen mit der Schweiz wegen Abänderung des Artikels 16 der Uebereinkunft vom 26. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 15. Dezember 1870 wegen Verbindung der Murgthalbahn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn	XLI.	381
1902.	C. Landesherrliche Verordnungen.		
28 April	Statut einer Jubiläumsmedaille	XI	65
29 Mai	Besetzung der Kammern für Handelssachen	XVII	112
23 Juli	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	XXIV	193

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1902.			
11. August	Abänderung des Feldpolizeiversicherungsgesetzes	XXVII	247
9. Oktober	Ausbildung des Forstpersonals	XXXII	287
14. November	Amtliche Bezeichnung der Landeskassen	XXXV	301
27. „	Organisation des staatlichen Hochbauwesens	XXXVII	307
5. Dezember	Verbesserung der Feldbereinigung (Feldbereinigung)	XXXVIII	361
5. „	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	XXXVIII.	365

II Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

A. Staatsministerium.

1902			
31. Dezember	Die amtliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung	XLII	385

B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1902			
5. April	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortsliste auf Nachbarpostorte	IX.	81
17. „	Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst	XII	99
15. Mai	Staatsprüfung der Maschineningenieure	XV	101
14. Juni	Staatsvertrag wegen Fortführung der Nebeneisenbahn Mühlenberg—Stadtprozelten bis Wertheim	XIX	121
29. Juli	Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konkursrecht	XXIV	193
6. September	Staatsvertrag wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn	XXIX	301
11. November	Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe	XXXIII.	345
15. „	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesloch nach Langenbrücken	XXXIV	347
27. Dezember	Abänderung des Artikels 10 der Nebenabkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 1 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Rheinbrücke—Kreuzlinger Bahn mit der badischen Staatsbahn	XLI.	381

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1901	C. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts		
24. Dezember	Gesetzentwurf für Gerichtssprache	I	1
1902.			
2. Januar	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	III	31
2. „	Oertliche Zuständigkeit der Grundbuchämter	III	32
8. „	Auszug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	IV	41
8. „	Auszug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 8. Mai 1899	IV	43
8. „	Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen	IV	46
28. „	Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen	V	47
3. März	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	VII.	57
20. „	Prüfung und Anstellung der Werklehrer	VIII	59
2. April	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	X	68
2. Mai	Forstpolizeigesetz	XIII	69
2. „	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XIV	72
4. Juni	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XVII	115
13. Juli	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXIII	190
25. „	Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXV	214
11. August	Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg	XXVII	222
27. „	Abänderung der Gemeindegebührenordnung	XXVIII	257
4. September	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXVIII	258
30. „	Schulordnung für die Volksschulen	XXXI.	318
8. Oktober	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXXI.	317
3. Dezember	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXXVIII	365
16. „	Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXXIX	371
1901	II. Ministerium des Innern.		
27. Dezember	Schiffahrtspolizeiordnung für den nicht kanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts	II	3
30. „	Arzneitaxe	L	1

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
	1902		
2.	Januar	Berufspflichten der Hebeammen	IV	39
7	"	Einfuhr von Thieren aus der Schweiz	III	38
12	"	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	IV	41
14.	"	Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt	IV	40
30.	"	Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen	V	47
		(Berichtigung)	XIII	71
7	Februar	Rheinhafen in Neuenburghafen	V	52
14.	"	Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee	VI.	53
15.	"	Apothekenlehrer	VI	53
18	"	Einfuhr von Thieren aus der Schweiz	VI	54
10	März	Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren	VII	57
20.	"	Beschäftigung von Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften	VIII	59
26.	"	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbelegereien sowie Sandbläsereien	VIII	60
26.	"	Postgebührenfreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Folge nach Ostasien entsandten Expeditionskorps über die festgesetzt verbleibende Besatzungstruppe eingezogen sind	IX	61
10	April	Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Zeugwesen	XII	66
24	"	Annahme der Stöhrerordnung durch die Stadt Offenburg	XIII	71
3.	Mai	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XIV	73
5.	"	Brückenordnungen für die Rheinfähren zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	XIII	71
10.	"	Verkehr mit Milch	XV	101
15.	"	Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer	XV	104
20.	"	Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	XV	105
22	"	Gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh	XVI.	108

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr	Seite
1901			
13 Juni	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Münz- und Hammerwerken	XIX.	124
30. Juli	Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft	XXVII.	255
31 „	Aenderung des Landesgesetzes vom 24 März 1898 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7 Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung	XXV	215
7 August	Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe)	XXVII.	251
8 „	Ausführung des Gesetzes vom 8 August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	XXVI.	240
	(Berichtigung)	XXVIII	300
12. „	Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes	XXVII	247
12 „	Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes	XXVII.	250
20 „	Prüfung der Thierärzte	XXVIII.	259
27 „	Abänderung der Gemeindegebührenordnung	XXVIII	257
1 September	Pferdeaushebungsvorschrift	XXVIII	280
10. „	Gebäudeversicherungsgesetz	XXXI.	318
17 „	Geflügelcholera	XXXI.	334
30. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXXI.	335
8 Oktober	Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein	XXXII	338
10. „	Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	XXXII	340
19 Novbr.	Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien	XXXV	352
28. „	Dienstfähigkeit des Krankenpflegepersonals	XXXVIII	369
	(Berichtigung)	XXXIX	372
5. Dezember	Vollzug des Gesetzes vom 27 Juli 1900 die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht	XXXVIII.	369
22. „	Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen	XL.	378

Druck by Google

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	E. Ministerium der Finanzen		
1902.			
8. Januar	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	IV	41
8. „	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1900	IV	43
19. Februar	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900	VI	54
10. April	Neueinschätzung der Grundstücke	X	64
2. Juni	Vollzug des Wehrsteuergesetzes	XVII.	116
18. „	Verwaltung der Schankweinsteuer	XX.	126
20. September	Abänderungen und Ergänzungen der Brennweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	XXX.	211
24. November	Gemeindebesteuerung	XXXVI	353
29. „	Aufhebung der Bankleeten	XXXVII	359
20. Dezember	Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter	XL.	373

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1902.

A.

		Seite
Abgekürzte Eintragungen	Führung der Grund- und Pfandbücher für solche	46
—	Eine Bestimmung für dieselben	47
Abänderung	des Gesetzes über den Elementarunterricht	187
—	des Gesetzes vom 15 August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	191
Amtliche Bezeichnung	der Landesfarben	351
Amtsgerichtsbezirk	Durlach und Heidelberg Bekanntgabe des neufestgesetzten Grundbuchrechts	37
—	Durlach betreffend	115
—	Waldkirch Emmendingen Ettenheim Kenzingen Oberkirch Staufen Triberg und Waldkirch betreffend	252
—	Schönau Neustadt Waldkirch Oberkirch Waldshut und Wertheim betreffend	365
Anstellung	und Prüfung der Notlehrer	59
Arbeiter, jugendliche	deren Beschäftigung in Glashütten Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandblästereien	60
— —	deren Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken	124
Arbeiterinnen	deren Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandblästereien	60
—	deren Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken	124
Aufgebot		1
Aufhebung	der Standesherrn	359
—	des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen	373

Digitized by Google

Seite

Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111
Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst 88
— des Forstpersonals 387
Ausführungsbestimmungen zu Kommunalsteuer-Abänderungen und Ergänzungen derselben 311
Ausschreibung von Landstraßen und Aufhebung des Pflastergeldes 373

B.

Baden, Großherzogthum Erhebungsbestimmungen für die Rheinschiffbrücken zwischen demselben und Elsaß-Lothringen 71
— den Staatsvertrag mit der Schweiz vom 20. Juni 1868 über gegenseitiges Konkursrecht, Anerkennung desselben 198
Bauinspektion, deren Aufhebung 358
Bauwesen, Organisation des staatlichen Hochbauwesens 387
— Aufhebung der Bauinspektion 388
Beamte, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen 209
Befestigung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein 339
Bekämpfung der Geflügelcholera 63. 134
Berufspflichten der Hebammen 38
Beschäftigung von Schulkindern und Lehrlingen in Wirths- und Schankwirthschaften 60
— von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbiegereien sowie Spindelfabriken 90
— von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Salz- und Hammerwerken 124
Besitzung der Kammern für Handelssachen 112
Bestimmung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer), den Auszug des Gesetzes hierüber vom 1. Mai 1869 43
Betrieb und Einrichtung der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstengerichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien 352
Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Aenderung derselben 345
Betriebsunfälle, Fürsorge für Beamte in Folge von solchen 209
Bezeichnung amtliche der Landeskassen 351
Bezirke der Grundbuchämter 179
Bezüge wandelbare, der Beamten 183
Bibernach, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Oberharmersbach 200
Bietigheim, Erbauung einer Nebenbahn von Oberschaffhausen bahin 201
Bodensee, Ausübung und Schutz der Fischerei in demselben 88
Bürsten- und Pinselmachereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

Digitized by Google

Seite

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, Abänderungen und Ergänzungen hierzu 311
Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen 71
— für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer, Ergänzung derselben 104
Budget für die Jahre 1904 und 1905 137
Bürsten- und Pinselmachereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

D.

Deutsche Rechtschreibung, die einheitliche Gestaltung derselben 353
Deutsche Rheinschiffe, Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf solchen 349
Dienst, Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst 68
— öffentlicher im Ingenieurfach, Vorbereitung zu demselben 66
Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen 349
Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft 299
Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals 566
(Berichtigung hiezu) 572
Dienstweisung für Gerichtsärzte 1

E.

Eheliche Güterstände des älteren Rechts, deren Ueberleitung in das Reichsrecht 235
Einfuhr von Thieren aus der Schweiz 38 84
Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien 352
Einschätzung der Grundstücke 64
Eisenbahnen, Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 28 Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrages vom 10 Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der badischen Staatsbahn 181
— Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach 200
— Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau 199
Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim 201
— Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim 121
Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim 247
Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn 301
Eisenbahnverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben 68
Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Aenderung der Betriebsordnung für dieselbe 345
Elementarunterricht, Aenderungen des Gesetzes über denselben 187
Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen 71

Digitized by Google

		Seite
Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Gewährung solcher	41	335
Ersatzsteuer- und Schuldungssteuer bei Vollzug des Gesetzes vom 14. Juni 1902		41
Ergänzung der Bekanntmachungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer		104
— des Schulgesetzes		181
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder		241
Etat-Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903		127

F

Fahrnißversicherung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung		257
Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben		206
— Inkraftsetzung desselben		247
— neue Fassung		247
— Vollzugsverordnung hierzu		250
Feldeintheilung (Feldbereinigung), Verbesserung derselben		351
Feuergefährliche Gegenstände, nicht zu den Sprengstoffen gehörende, Beförderung von solchen auf dem Rhein		338
Feuerversicherung, das Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben		206
— — Inkraftsetzung desselben		247
— — neue Fassung		247
— — Vollzugsverordnung hiezu		250
— das Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben		225
— — Ausführung des Gesetzes vom 9. August 1902 über die Abänderung desselben		249
(Berichtigung hiezu)		309
— — neue Fassung		318
Feuerversicherungswesen, Abänderung der Gemeindegebührenordnung		257
Flurgesetz für die Jahre 1902 und 1903		127
Fischerei, Ausübung und Schutz derselben im Bodensee		52
Forstpolizeirecht, Ausbildung desselben		337
Fortbildungsunterricht, siehe Unterricht		
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	195	365
— Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten	214	371
Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen		208

G.

Gast- und Schankwirthschaften, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in solchen		59
Gebäudeversicherung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung		257
Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben		225

Digitized by Google

Seite

Gebäudeversicherungsgesetz, Ausführung des Gesetzes vom 2. August 1902 über die Abänderung desselben 240
(Berichtigung hierzu) 309
— (neue Fassung) 318
Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt 43
Gebührenordnung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung 257
Geflügelcholera, Bekämpfung derselben 11. 334
Gegenstände, feuergefährliche, nicht zu den Sprengstoffen gehörende, Beförderung solcher auf dem Rhein 262
Gehaltstarif, Ergänzung desselben 161
Gehilfen und Lehrlinge, deren Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften 59
Geltungsbereich der Ortstaxe, Ausdehnung desselben auf Nachbarpostorte 64
Gemarkungen, abgesonderte, Führung der Grund- und Pfandbücher für solche 46
— — Standesämter für dieselben 47
Gemeindebesteuerungs- und Gemeindewahlrechtsgesetz 203
— — — Vollzug desselben 253. 262
Gemeindebürgerschaft, Dienstsiegel der Sparkassen mit solcher 255
Gemeindegebührenordnung, Abänderung derselben 257
Gemeindewahlrechts- und Gemeindebesteuerungsgesetz 205
— — — Vollzug desselben 253. 260
Genußmittel, siehe Nahrungs- und Genußmittel
Gerichtsärzte, Dienstweisung für dieselben 1
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 106. 365
— — Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten 214. 371
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1903 546
Gewerbliche Streitigkeiten, Etat für dieselben 73
Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht, Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch desselben 191
Gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh 108
Glasbelegereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen 90
Glashütten, desgleichen 90
Glasschleifereien, desgleichen 90
Grundbuchämter, die Bezirke derselben 179
— die örtliche Zuständigkeit derselben 32
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben 52. 116. 255. 365
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben für abgesonderte Gemarkungen 46
— — Fortführung derselben in den Zwischenzeiten 31. 95. 190. 217
Grundstücke, Neueinschätzung derselben 94

Digitized by Google

Seite

Grundſtücksverkehr, Vollzug des Geſetzes über die Beſteuerung desſelben (Verkehrsſteuer) vom 5. Mai 1899 49

Güterſtände, eheliche des älteren Rechts, deren Ueberleitung in das Reichsrecht 235

Gummiwaaren, Errichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkaniſirung von ſolchen 57

H.

Haar- und Borſtenzurichtereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

Hammerwerke, Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in ſolchen 124

Handel, gewerbsmäßiger mit Pferden und Rindvieh 106

Handelsſachen, Beſetzung der Kammern für Handelsſachen 112

Handſchuhsheim, Gemarkung, Bildung von Standesamtsbezirken im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg 256

— Gemeinde, Auflöſung derſelben und Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111

Hebammen, deren Berufspflichten 80

Heidelberg, Amtsgerichtsbezirk, Bildung von Standesamtsbezirken in demſelben 256

— Stadtgemeinde, Auflöſung und Vereinigung der Gemeinde Handſchuhsheim mit derſelben 111

Heſſen, Koſten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 214. 371

Hochbauweſen, ſtaatliches, Organiſation desſelben 357

J.

Illenau, Koſten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanſtalt daſelbſt 106

Ingenieure, Staatsprüfung der Maſchineningenieure 101

Ingenieurfach, Vorbereitung zum öffentlichen Dienſt für dasſelbe 62

Inkraftſetzung des reichsgeſetzlichen Grundbuchrechts 17. 115. 208. 365

Jubiläumsmedaille, Statut einer ſolchen 65

Jugendliche Arbeiter, deren Beſchäftigung in Glashütten, Glasſchleifereien und Glasbeizereien, ſowie Sandbläſereien 60

— — deren Beſchäftigung in Walz- und Hammerwerken 124

K.

Kammern für Handelsſachen, deren Beſetzung 112

Karlsruher elektriſche Straßenbahn, Aenderung der Betriebsordnung für dieſelbe 340

Kaſſen, ſiehe Landeskaſſen

Kaufmänniſcher Fortbildungsunterricht, Abänderung des Geſetzes vom 13. Auguſt 1898 über den Beſuch desſelben 101

Kinder, nicht vollſinnige, deren Erziehung und Unterricht 241

Konkursrecht, gegenſeitiges, Außerkraftſetzung des Staatsvertrags zwiſchen Baden und der Schweiz vom 20. Juni 1808 über dasſelbe 166

Seite

Koſten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen 195. 365
— der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 214 371
— der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau 105
Krankenpflegeperſonal, deſſen Dienſtfähigkeit 364
(Berichtigung hiezu) 372
Krankenverſicherung ſiehe Unfallverſicherung.
Kreuzlingen—Romanshorner Bahn ſiehe Romanshorn—Kreuzlinger Bahn

L.

Lampertheim, Erbauung einer Eiſenbahn von Weinheim dahin 347
Landeskaſſe, amtliche Bezeichnung derſelben 351
Landesverſicherungsamt, die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor demſelben 40
Landſtraßen, Ausſcheidung von ſolchen und Aufhebung des Pflaſtergeldes 373
Lehrlinge, deren Beſchäftigung in Gaſt- und Schankwirtſchaften 58
Leiningen, das Fürſtlich Leiningen'ſche Hausgeſetz 65
Leopoldshafen, der Rheinhafen daſelbſt 42

M.

Main, Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanaliſierten Main von der Regnitzmündung abwärts 8
Main-Neckar-Bahn, Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung derſelben 301
Maſchineningenieure, Staatsprüfung derſelben 101
Maxau, Ergänzung der Brückenordnung für die dortige Schiffbrücke 104
Medaille, Statut einer Jubiläumsmedaille 88
Milch, Verkehr mit ſolcher 101
Miltenberg—Stadtprozelten, Fortſetzung der Nebeneiſenbahn bis Wertheim 181
Mosbach, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Mudau 169
Mudau, Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach dahin 169

N.

Nachbarpoſtorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf dieſelben 41
Nahrungs- und Genußmittel, Verkehr mit Milch 101
Nebenbahnen ſiehe Eiſenbahnen.
Neueinſchätzung der Grundſtücke 64
Nichtvollſinnige Kinder, deren Erziehung und Unterricht 241
Notare, deren wandelbare Bezüge 169

Digitized by Google

O.

Seite

Oberhammersbach, Erbauung einer Nebenbahn von Biberach dahin 250
Oberſchefflenz, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Billigheim 201
Oeffentlicher Dienſt im Ingenieurfach, Vorbereitung hiezu 58
Offenburg, Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg 71
Organiſation des ſtaatlichen Hochbauweſens 257
Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs derſelben auf Nachbarpoſtorte 61

P.

Pfandbücher, Führung derſelben für abgeſonderte Gemarkungen 46
— Führung derſelben in der Zwiſchenzeit 31. 63. 160. 217
Pferde, gewerbsmäßiger Handel mit ſolchen und mit Rindvieh 108
Pferdeaushebungsmannſchaft 260
Pflaſtergeld, Aufhebung deſſelben und die Ausſcheidung von Landſtraßen 278
Pinſel- und Bürſtenmachereien, deren Einrichtung und Betrieb 338
Portofreiheit der Poſtſendungen anläßlich der Chinaexpedition 61
Poſtordnung, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpoſtorte 61
— Portofreiheit der Poſtſendungen anläßlich der Chinaexpedition 61
Poſtſendungen, Portofreiheit derſelben anläßlich der Chinaexpedition 61
Preis des Geſetzes- und Verordnungsblatts für das Jahr 1901 346
Prüfung, die ſtaatliche der Maſchineningenieure 161
— und Anſtellung der Reallehrer 59
Prüfungsvorſchriften für Thierärzte, Abänderung derſelben 259

R.

Reallehrer, Prüfung und Anſtellung derſelben 59
Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweiſe 1899 und 1900 54
Rechtsanwälte, die Gebühren derſelben im Verfahren vor dem Landesverſicherungsamt 40
Rechtſchreibung, deutſche, die einheitliche Geſtaltung derſelben 553
Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Koſten derſelben 214. 371
Reichsgeſetzliches Grundbuchrecht, Inkraftſetzung deſſelben 57. 115. 258. 385
Rhein, Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengſtoffen gehörender Gegenſtände auf demſelben 538
Rheinhafen in Leopoldshafen 52
Rheinſchiffbrücken zwiſchen Baden und Elſaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieſelben 71
Rheinſchiffe, deutſche, Dienſtbücher der Schiffsmannſchaft auf ſolchen 343
Rindvieh, gewerbsmäßiger Handel mit ſolchem und mit Pferden 108
Rohrenfeld, abgeſonderte Gemarkung, Führung der Grund- und Pfandbücher für dieſelbe 46

Digitized by Google

Seite

Rohrenſee, abgeſonderte Gemarkung, Standesregiſterführung 4

Romanshorn—Kreuzlinger Bahn, deren Verbindung mit der Badiſchen Staatsbahn. Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Beſtimmungen in Abſatz 8 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen derſelben 351

Roßhaarſpinnereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

S.

Sandbläſereien, Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in ſolchen 90

Schankwirthſchaften, Beſchäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in ſolchen 59

Schaumweinſteuer, Verwaltung derſelben 180

Schenkungsſteuer, den Vollzug des Geſetzes vom 14. Juni 1899 41

Schiffbrücken bei Maxau und Speyer, Ergänzung der Brückenordnungen für dieſelben 104

Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanaliſirten Main von der Regnitzmündung abwärts 6

Schiffmannſchaften auf deutſchen Rheinſchiffen, die Dienſtbücher derſelben 546

Schuldverſchreibungen, ſtaatliche, deren Umſchreibung auf den Namen beſtimmter Berechtigter 373

Schule, Aenderungen des Geſetzes über den Elementarunterricht 187

— Abänderung des Geſetzes vom 16. Auguſt 1898 über den Beſuch des gewerblichen und kaufmänniſchen Fortbildungsunterrichts 101

Schulordnung für die Volksſchulen 613

Schweiz, Einfuhr von Thieren aus derſelben 53. 54

— Staatsvertrag mit Baden vom 20. Juni 1808 über gegenſeitiges Konkursrecht, Außerkraftſetzung desſelben 199

Seuchen, Bekämpfung der Geflügelcholera 58. 354

Seuchenverluſte, Gewährung von Entſchädigungen bei ſolchen 41. 355

Siegel, ſiehe Dienſtſiegel.

Sparkaſſen mit Gemeindebürgſchaft, deren Dienſtſiegel 266

Speyer, Ergänzung der Brückenordnung für die dortige Schiffbrücke 104

Sprengſtoffe, Beförderung feuergefährlicher, nicht zu denſelben gehörender Gegenſtände auf dem Rhein 309

Staatliche Schuldverſchreibungen, deren Umſchreibung auf den Namen beſtimmter Berechtigter 373

Staatliches Hochbauweſen, Organiſation desſelben 357

Staatshaushalt für 1898 und 1899 beziehungsweiſe 1899 und 1900, Rechnungsnachweiſungen desſelben 84

Staatshaushaltsetat für die Jahre 1902 und 1903, Feſtſtellung desſelben 127

Staatsprüfung der Maſchineningenieure 101

Staatsvertrag zwiſchen Baden und Bayern wegen Fortſetzung der Nebeneiſenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim 121

Digitized by Google

		Seite
Staatsvertrag	zwischen Baden und Hessen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim	307
—	zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn	301
—	zwischen Baden und der Schweiz vom 20. Juni 1868 über gegenseitigen Notstandsrecht, Markenfestsetzung desselben	128
Stadtgemeinde	Offenburg, Annahme der Stiftungsurkunde durch dieselbe	71
Stadtgemeinden	siehe Villingen	
Stiftungsurkunde	Annahme derselben durch die Stadt Offenburg	71
Standesämter	für die abgesonderten Gemeinden	97
Standesamtsbezirke	Bildung von solchen im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg	285
Statistik	der gewerblichen Streitigkeiten	79
Statut	einer Zuckersiedebank	65
Steinbrüche	Errichtung und Betrieb von solchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)	256
Steinhauereien	Errichtung und Betrieb von solchen und von Steinbrüchen (Steinmetzbetrieben)	256
Steuererhebung	im Monat Mai 1902	67
—	im Monat Juni 1902	107
Steuern	Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindesteuer-Ausführungsbestimmungen	311
—	das Gemeindebesteuerungs- und das Gemeindewahlrechtsgesetz	203
—	— — — — Vollzug desselben 853.	389
—	Neuerschätzung der Grundstücke	64
—	Verwaltung der Schaumweinsteuer	125
—	Vollzug des Weinsteuergesetzes	115
—	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	41
Steuße	die zollfreie bei Konstanz, Errichtung einer schweizerischen Zollabfertigungsstelle daselbst	381
Straßen	siehe Landstraßen	
Straßenbahn	elektrische in Karlsruhe, Aenderung der Betriebseinrichtung für dieselbe	348
Streitigkeiten	gewerbliche, Statistik derselben	79

T.

		Seite
Tagen	die Arzneitaxe	1
Thätigkeit	siehe Dienstthätigkeit.	
Thierseuche	Abänderung der Prüfungsvorschriften für dieselben	259
Thiere	deren Einfuhr aus der Schweiz	38, 59
—	gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh	108
Tuberkulose	Bekämpfung derselben bei Menschen	67
	(Berichtigung dazu)	71

Digitized by Google

U

Seite

Uebereinkunft mit der Schweiz vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 3 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Rheinbrücken—Kreuzlingen Bahn mit der Badischen Staatsbahn, Abänderung des Artikels 10 derselben 381

Umschreibung sämtlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigten 378

Unfälle siehe Betriebsunfälle.

Unfall- und Krankenversicherung, Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung derselben und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung 192. 215

Unterricht, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht 187

— Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1868 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts 191

— und Erziehung nicht vollsinniger Kinder 241

V

Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111

Verkehr mit Milch 101

Verleihungsurkunde, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstückverkehrs vom 9. Mai 1828 43

Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Festsetzung hierfür 195

Versicherung, Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung 192. 215

— das Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben 203

— — Inkraftsetzung desselben 247

— — neue Fassung 247

— — Vollzugsverordnung hierzu 250

— das Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben 225

— — Ausführung des Gesetzes vom 5. August 1902 über die Abänderung desselben 240

(Berichtigung hierzu) 300

— — neue Fassung 318

Vertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Rheinthore—Kreuzlingen Bahn mit der Badischen Staatsbahn, Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 3 des Artikels 11 desselben 381

Vieh-Versicherungsanstalten siehe Versicherungsanstalten

Digitized by Google

Seite

Volksschulen Schulordnung für dieselben 113
Vorbemerkungen zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfach 88
Vorkehrungen beim Gewerbebetrieb Errichtung und Betrieb solcher gewerblicher Anlagen 57

W

Walz- und Hammerwerke Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen 124
Wasserbauten Ausführung der Bauten 183
Wasserheim Herstellung einer Eisenbahn von da nach Lampertheim 347
Wasserversorgung Anlage desselben 115
Weinheim Fortsetzung der Nebeneisenbahn Mühlburg—Stadtspeicher daselbst 121
Wohnungsgesetz 117

Z

Zollabfertigungsstellen schweizerische, Errichtung einer solchen an der zollfreien Straße bei Kleinhüningen 361
Zollfreie Straße bei Kleinhüningen, Errichtung einer schweizerischen Zollabfertigungsstelle daselbst 361
Zuständigkeit die örtliche beim Grundbuchamte 32
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Kosten derselben 155. 365

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. 1.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Freitag den 3 Januar 1902

Inhalt

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Dienstinweisung für Gerichtsärzte betreffend, des Ministeriums des Innern die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung,

(Vom 24. Dezember 1901.)

die Dienstinweisung für Gerichtsärzte betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121) geben wir im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern weiter bekannt:

In staatsärztlichen Dienstbezirken, in welchen Amts- und Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfallen, soll im Falle des Zusammentreffens zweier Gerichtsärzte — wie namentlich bei Leichenöffnungen — der als erster Gerichtsarzt fungirende Bezirksarzt, nicht der Bezirksassistenzarzt, zur mündlichen Erstattung des Gutachtens vor Gericht zugezogen werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Vdt. Schellenberg.

Verordnung,

(Vom 30. Dezember 1901.)

die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1902 die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 14. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV), bleiben unberührt erhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr II. 3

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Mittwoch den 8. Januar 1902

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 27 Dezember 1901.)

Die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen der Mainuferstaaten Einverständniß über die Erlassung einer gleichlautenden Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts erzielt worden ist, bringen wir hiermit diese Schiffahrtspolizeiordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains in Nachstehendem mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe am 1 Januar 1902 in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 26 Mai 1866, die Flößordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains betreffend (Centralverordnungsblatt Seite 57) tritt am 1 Januar 1902 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27 Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Dr Schefflenzer

Digitized by Google

Schiffahrts-Polizeiordnung

für den

nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts.

(Vom 27 Dezember 1901)

§ 1

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer im Allgemeinen

1 Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Main befindlichen Anlagen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden

2 Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen, derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß (Floßzug) anwesend sein Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen

Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Booten genügt ein Führer

3 Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein

§ 2

Schiffsattest.

Wenn ein Schiff von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit seine erste Fahrt auf dem nichtkanalisirten Main antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu erhaltende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaats über Tauglichkeit genügende Ausrüstung Mindestbemannung und größte zulässige Einsenkung (Schiffsattest) zu erwerben

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird zu wiederholen Jede Uferregierung kann wenn sie es für angemessen erachtet eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen

Das Schiffsattest ist während der Fahrt stets an Bord zu führen

Für die Rheinschiffahrt ausgestellte Schiffsatteste gelten auch für die Schiffahrt auf dem Main

§ 3

Bezeichnung der Fahrzeuge.

1 An allen Schiffen mit eigener Triebkraft sowie an sonstigen Fahrzeugen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit muß deren Name und Heimathort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem oder in schwarzer Farbe

Digitized by Google

auf hellem Grunde, in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

2 Für Lastfahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit müssen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes und jedes von mehreren solchen Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten des Fahrzeuges mit großen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe auf schwarzem Grunde angebracht sein.

3 Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

§ 4

1 Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, Belastung der Fahrzeuge.
durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet wird.

2 Diese Linie wird bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet, welche von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind. Bei Schiffen, die in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 40 m oder mehr Rechtslänge haben müssen, auf jeder Seite an drei Stellen (vorder-, mitt- und hinterschiffs), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragt haben, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorder- und hinterschiffs) solche Klammern vorhanden sein.

Die Unterkante der Klammern darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wassergangs. Ueber die Unterkante der Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, in welches ein fester Terrabaum einzurechnen ist. Bei Schiffen ohne festes Deck unter 50 m, aber unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, solange dieselben mit 30 cm hohen, starken dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand bietenden Aufsatzbrettern versehen sind, genügt jedoch ein Freibord von 30 cm vorder- und hinterschiffs und 15 cm mittschiffs.

3 Bei Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit wird die Linie des größten zulässigen Einsenkung entweder durch die in Ziffer 2 erwähnten Klammern oder auf den beiden Längsseiten des Fahrzeuges durch einen 4 cm breiten und 30 cm langen weißen Strich bezeichnet. Ueber der Unterkante der Klammer oder des Strichs muß bis zur Bordoberkante ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, hat jedoch das Fahrzeug ohne Aufsatzbretter von mindestens 50 cm Höhe, welche so anschließend befestigt und so stark sind, daß sie jedem Wellenschlage Widerstand bieten, so genügt ein Freibord von 10 cm. Der Besitzer und der Schiffsführer haben für Instandhaltung dieser Bezeichnung Sorge zu tragen.

§ 5

1 Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet, und bemannt sein, Vorrichtungen der
daß Verschüttungen der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs

thunlichst vermieden werden. Insbesondere müssen die mit der Führung der Fahrzeuge und die mit der Bedienung der hierzu bestimmten Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

Für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände sowie der Bemannung derjenigen Schiffe, welche ein in Deutschland ausgestelltes Schiffsattest haben, sind die Angaben im Schiffsattest maßgebend.

2. Soweit nach dieser Polizeiordnung Flaggen und Laternen zur Signalgebung zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe beziehungsweise Lichtstärke getroffen sind, müssen die Flaggen eine Breite von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein hell leuchtendes Licht verbreiten.

§ 6

Die Fahrt im Allgemeinen.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. Das Ankern des Schiffs ist verboten.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom der Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen müssen, von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens 100 m und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens 300 m von dessen Bugwelle entfernt bleiben.

3. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

4. Zwei Flöße oder zwei Floßzüge dürfen nicht in gleicher Höhe nebeneinander fahren.

5. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in § 16 Ziffer 3 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

6. Auf Strecken, wo Fahrzeuge am Ufer liegen oder im Strom verankert sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang derart zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden oder im Strom verankerten Schiffe vermieden werden.

Die dort vorüberfahrenden oder aufdrehenden Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen nicht mit größerer Kraft fahren, als zu einer sicheren Steuerung und zu einer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren

a. an den zur Ausführung von Korrekturarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage nur rothe Flaggen, bei Nacht eine Laterne mit rothem Licht geschwenkt wird.

Die an der Kette ihrer Anwendung der Schraube, Treidel und dergl. fahrenden Dampfschiffe unterliegen der unter b dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nicht.

7. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderen Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauern erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig

Digitized by Google

macht den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

8. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wonach

a auf den unter Ziffer 7 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt

b auf Stromstrecken, auf welchen militärische Uebungen oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, Bauten oder Messungen ausgeführt werden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

§ 7

Abstände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 150 m nacheinander fahren.

Einzelflöße in Fahrt haben einen Abstand von mindestens 1 km. Floßzüge oberhalb Wertheim einen solchen von mindestens 2 km, unterhalb Wertheim einen solchen von mindestens 3 km vom Ende des vorangehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden einzuhalten.

Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzugs auf der Fahrt darf nicht weniger als 300 m und nicht mehr als 500 m betragen.

2. Treibt das nachfolgende Fahrzeug (Schiff oder Floß) stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verringern oder aufzuhalten. Dies darf jedoch niemals in einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

§ 8.

Abstände auf der Bergfahrt.

1. Zu Berg fahrende Schiffe oder Schleppzüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

2. Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 Kilometer nehmen.

§ 9

Vorbeifahren in entgegengesetzten Fahrwegen.

Schiffe und Flöße, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

§ 10

Vorbeifahren in gleicher und derselben Fahrwege im Allgemeinen.

1. Schiffe welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit Flößen zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander oder an den Flößen vorbeifahren, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt und sichtbar soweit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit weiteren Fahrzeugen nicht zu erwarten steht.

Digitized by Google

2 An einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

3 Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hiezu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 11 vorgeschriebenen Zeichen soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

§ 11

Verhalten in einem und demselben Fahrweg in gleicher Richtung.

1 Will der Führer eines mit oder ohne Gebrauch der Segel zu Thal gehenden Schiffs einem Floß oder einem langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, das zu überholende Schiff oder Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

2 Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Schiff, einen Schleppzug oder ein Floß (Flößzug), welche in einem und demselben Fahrwege vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 150 m, so darf es sich dem vorausfahrenden Schiff, Schleppzug oder Floß nicht weiter nähern. Will jedoch das Dampfschiff vorbeifahren, so muß dessen Führer dies dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiff oder Floß gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, ein zu überholendes Dampfschiff während der Ausbiegfahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) ein zu überholendes mit oder ohne Hülfe der Segel zu Thal treibendes Schiff oder ein zu überholendes Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

3 Treibt ein Floß dem Flößzug stärker als das vorausfahrende Floß, so daß der vorgeschriebene Abstand (§ 7) sich vermindert, so hat auf Zuruf des Führers des nachfolgenden Zuges das vorausfahrende seinen Lauf an der nächsten geeigneten Stelle zu verlangsamen und nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

§ 12

Verhalten in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

1 Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, segelnde Schiffe sowie Flöße müssen, wenn sie sich in einem und demselben Fahrweg begegnen, steuerbordseits (rechts) ausweichen.

Ist aber bei einer derartigen Begegnung ein Schiff oder Floß (Flößzug) durch besondere Umstände genöthigt backbordseits (links) auszuweichen, so hat dasselbe dem ihm begegnenden Schiff, Schleppzug oder Floß diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kundzuthun, und zwar:

a. ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer noch vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch fünf Glocken-

Digitized by Google

schläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Lichte;

b. ein mit dem Winde segelndes Schiff durch Zuruf mit dem Sprachrohr, ein Floß durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken.

Hiernach hat das Vorbeifahren beiderseits backbordseits (links) zu erfolgen.

2. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffes (Schleppzuges) voraus oder ist er durch einen Wahrschauer darauf aufmerksam gemacht worden, daß er in einer Stromschnelle, Enge oder an einer Brücke mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiffe zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) unterhalb der Stromschnelle, Enge, oder Brücke zu halten, bis dasselbe von dem Floß oder Thalschiff durchfahren ist.

Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) bereits in der Stromschnelle, Enge oder Brücke, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke solange warten, bis das Schiff (Schleppzug) durchgefahren ist.

Im Falle des Wartens mehrerer Flöße oder Thalschiffe haben dieselben bei der Weiterfahrt diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher sie angekommen sind.

§ 13

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren. Besondere Bestimmungen bezüglich der Schleppzüge

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen ausweichen. Mangelt jedoch der hiezu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso müssen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag (vergleiche auch § 18 Ziffer 4).

§ 14

1. Die Führer von Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit weniger als 50 Tonnen (1000 Centner) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis dasselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können. Besondere Vorschriften bezüglich der Fahrzeuge unter 50 Tonnen (1000 Centner) Tragfähigkeit, sowie bezüglich der Nichtfahrzeuge

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

Digitized by Google

3 Zu der Nähe fahrender tiefgeladener Fahrzeuge müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren

§ 15

Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn.

1 Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn sind auf Pfiffe (Töne) von höchstens 4 Sekunden Dauer mit Zwischenräumen von gleicher Dauer zu beschränken und außer in Gefahr und Nothfällen nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift (vergleiche Ziffer 2 Ausnahmebestimmungen siehe § 16 Ziffer 1) zu geben

2 Bei der Annäherung an Schleusen und Fähren haben die zu Thal fahrenden Kettendampfer mit dem Nebelhorn 1 Signal, andere Dampfschiffe mit der Dampfpfeife auf die Thalfahrt 1 Signal, auf der Bergfahrt 2 Signale zu geben. (Bezüglich der zu Berg fahrenden Kettendampfer vergleiche § 16 und Anlage I.)

§ 16

Besondere Bestimmungen bezüglich der Kettendampfschiffahrt

1 Die Führer der Kettendampfer haben insbesondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung der Kettenschleppzüge, zumal an Stromschnellen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken den Führern der entgegenkommenden Fahrzeuge wie auch den Führern der Ueberfahren so rechtzeitig bekannt wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Belegen noch Anstalt getroffen werden kann. Zu diesem Zweck werden bei der Bergfahrt mit dem auf dem Kettendampfer befindlichen Nebelhorn Signale gegeben, welche in Pfiffen (Tönen) von entsprechender Dauer nicht unter 10 Sekunden mit Zwischenräumen von gleicher Dauer bestehen. Auf diese Signale haben die entgegenkommenden Schiffe oder Flöße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufahren oder auszuweichen.

Das Signal zum Vorfahren bei auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Einzelflöße besteht in zwei, für einige besonders zu kennzeichnende Plätze in drei solchen Pfiffen.

Auf das mit einem solchen Pfiff gegebene Zeichen hin haben die Thalschiffe und die Flöße sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens zu richten.

Die Führer der Ueberfahren haben auf beide Signale das Fahrwasser frei zu machen.

Die Abgabe dieser Signale hat an den in der Anlage I bezeichneten Stellen stattzufinden.

Wird dem Führer eines Kettenschleppzuges ein Floßzug gewahrschaut, so hat der Schleppzug unterhalb der nächsten Stromschnelle, Enge oder Brücke anzuhalten und dort so lange zu warten, bis der Floßzug durchgefahren ist.

An den Brücken zu Aschaffenburg, Klingenberg und Wertheim hat die Wahrschau für Befahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Flöße mittelst Flaggen (Lotsen) nach Ziffer 1, 2 und 3 der Anlage II zu erfolgen. Die Sperre der Strecke Würzburg-Zell für Thalschiffe und Flöße ordnet der Wasserbauamtsvorstand in Würzburg nach Ziffer 4 der gleichen Anlage II an. Die Sperre der Strecke bei und unterhalb Kitzingen ordnet der Maschinenmeister zu Marktbreit nach den Bestimmungen der Ziffer 5 der gleichen Anlage II an.

Digitized by Google

Kommen zwei an der Kette fahrende Dampfschiffe einander entgegen, so haben sie sich durch kurze Nebelhornsignale zu verständigen, und zwar hat zuerst das Bergdampfschiff recht zeitig das Signal „Halt“ mit 3 rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen hierauf das Thalschiff das Signal „Vorrücken“ mit einem kurzen Pfiff und beim Beginn der Weiterfahrt das Bergschiff das Signal „Achtung“ für die Bemannung des Anhanges ebenfalls mit einem kurzen Pfiff zu geben.

2. An der Kette fahrende Dampfschiffe dürfen nur an solchen Stellen wechseln, wo die übrige Schiffahrt der Flößerei und der Fährebetrieb dadurch keine Störung erleiden. Auch müssen Dampfschiffe an der Kette bei jeder Annäherung an eine scharfe Krümmung langsam fahren.

3. Jedes dem Kettendampfer angehängte Fahrzeug muß mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein. Für ein Schiff mit einem oder zwei Ruderen Verschiffen genügt jedoch eine Signalflagge und eine Signallaterne auf dem Hauptschiff.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und muß in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt muß vom Kettendampfer aus sichtbar mindestens 4 m über Bordhöhe, beziehungsweise Oberkant bei Tag die Flagge bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne gehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeuges wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge oder bei Nacht die Laterne zu streichen, sofort ist dann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem gefährdeten Fahrzeuge und dem Kettendampfer befinden. Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer anzuhalten.

Aus einem anderen als dem angeführten Grunde das Haltsignal zu geben, ist verboten.

4. Die Kettenschleppzüge dürfen unterhalb Mittenberg keine größere Länge als 600 m, zwischen Mittenberg und Kitzingen keine größere Länge als 420 m, oberhalb Kitzingen keine größere Länge als 300 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Kettendampfer und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang mitzurechnen.

Die Breite eines Kettenschleppzuges darf 9 m nicht überschreiten. Für die drei nächsten Anhänge eines solchen Schleppzuges sind jedoch unterhalb Kitzingen 12 m gestattet.

5. Das Steuerruder jedes am Kettendampfer angehängten selbständigen Fahrzeuges muß stets von dem Schiffsführer oder einem Stellvertreter gehütet und darf nicht festgestellt oder angebunden werden.

Die Erhaltung des Kettenschleppzugs in gutem Fahrwasser insbesondere an scharfen Flußkrümmungen sowie das Ausweichen des Kettenschleppzuges vor thalwärts vorbeifahrenden Schiffen und Flößen ist durch die Bemannung der im Kettenschleppzug befindlichen Fahrzeuge zu unterstützen.

6. Wenn die Kettendampfer bei Kettenbrüchen oder in sonstigen Nothfällen nicht in der Lage sind, auszuweichen, haben sie dies auf der Fahrt befindlichen anderen Fahrzeugen durch einen 4maligen kurzen Pfiff mit dem Nebelhorn kundzugeben. Dieses Signal ist in entsprechenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 17

Vorschriften hinsichtlich der Fähren.

Hinsichtlich der Fähren gelten außer den besonderen Fährordnungen die nachstehenden Vorschriften

1 Die Führer von Hier- und solchen Fähren, welche sich an einer über den Strom gelegten Leitung bewegen müssen

a den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von dieser eingehaltene Fahrwasser freihalten oder freimachen und daher mindestens die in § 6 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einhalten,

b den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- und unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hiezu Seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 11 Ziffer 3 und § 15 Ziffer 2 erwähnten Zeichen Seitens eines sonstigen Schiffes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, Seitens eines Floßes durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken oder durch den Wahrschauer aufgefordert wird,

c dafür sorgen, daß bei Nacht die Fahrschiffe, wenn sie nicht in Fahrt sind an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Stelle, und wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt

d bei Nacht die Fähren während des Betriebs mindestens 6 m über Wasser mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen. Bei Seefähren ist der oberste Buchtmachen oder wenn statt Buchtmachen Körper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Körper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen welche sich bei Buchtmachen mindestens 3 m über Wasser befinden muß und die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten ist

2 Für die freifahrenden, nicht unter 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen unter 1 d hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend insbesondere auch § 6 Ziffer 2

3 Längs der Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden

§ 18

Durchfahrt durch Brücken.

1 Sind an einer festen Brücke eine oder mehrere Oeffnungen als für die Durchfahrt der Schiffe oder Flöße bestimmt besonders gekennzeichnet, so ist dies bei der Durchfahrt zu beachten

Eine Kennzeichnung erfolgt in der Mitte der Durchfahrtsöffnungen und zwar bei Tage durch Aufschrift oder eine rothe und weiße Scheibe bei Nacht durch eine Laterne mit rothem Licht

Die Kennzeichen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein

Digitized by Google

2 Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Auswerfen von Kohlen stattfinden

§ 19

Wo Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, werden Tafeln mit der Aufschrift ‚Kabel' oder Anker oder aushilfsweise rothe Signalflaggen angebracht. Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb ist das Ankersperren, sowie das Ankerwerfen oder Ankerschleppen untersagt. Fahren über Telegraphen oder andere Kabel

§ 20

1 Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen, Verhalten während der Fahrens bei Nacht und bei Nebel

a. an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 4 m über dem Schiffsrumpf oder falls das Schiff über 8 m breit ist in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein,

b an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus,

c an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie derartig hergestellt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2 Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, jedoch an gleicher Stelle wie das unter 1 a genannte, und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht über oder unter demselben zu führen.

3 An der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Maskop oder oben am Kamin drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4 Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5 Jedes Fahrzeug von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 m hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen.

Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft zu Thal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Centner) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit, auch Nachen welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht derartig anzubringen, daß es von allen Seiten jederzeit sichtbar ist.

6 Schiffe jeder Art dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächst geeigneten Stelle beigelegt werden.

7 Die Verwendung elektrischer Vogellichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie eines elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8 Bei nebeligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer nötigenfalls die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft fahren, muß nötigenfalls durch das Sprachrohr gerufen werden. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, sowie bei Schneegestöber, Sturm oder anderem Unwetter müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die Fähren, sofern die Fährordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

9 Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht vor Tagesanbruch (spätestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) verlassen und die Fahrt nicht vor Anbruch der Nacht (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) fortsetzen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm und Treibeis dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten zur Landung geeigneten Stelle beilegen.

§ 21

Verhalten bei hohem Wasserstande und im Nachtfalle.

1 Im Allgemeinen dürfen Schiffe bei einem Wasserstande, welcher den gewöhnlichen Ufern und Flöße bei einem Wasserstande, welcher die gewöhnliche Dampfhöhe überschreitet, nicht mehr fahren.

Jedenfalls ist die Schiffahrt einzustellen, wenn der Wasserstand an den Pegeln zu Frankfurt und Großsteinheim mehr als 4,25 m an den Pegeln zu Aschaffenburg, Wertheim, Lohr, Würzburg und Schweinfurt mehr als 3,70 m am Pegel zu Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Die Flößfahrt ebenso der Leinzug sind einzustellen, wenn der Wasserstand am Pegel zu Frankfurt und Großsteinheim 5,00 m an den Pegeln zu Aschaffenburg, Mühlenberg, Wert-

Digitized by Google

heim, Lohr, Würzburg mehr als 2,70 m, an den Pegeln zu Schweinfurt und Viereth mehr als 2,50 m beträgt

Tritt dieser höhere Wasserstand während der Reise ein, so haben Schiffe und Flöße an der nächsten zum Landen geeigneten Stelle anzulegen

2. Zu Bischberg, Staffelbach, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Wertheim, Stadtprozelten, Miltenberg, Aschaffenburg, Seligenstadt, Großkrotzenburg, Hanau und nach Bedürfniß auch anderwärts sind an einem vom Flusse aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, welche die Wasserstände für Einstellung der Schiffahrt und der Floßfahrt bezeichnen.

3. Machen besondere Nothfälle die theilweise oder gänzliche Einstellung der Schiffahrt und Flößerei erforderlich, so haben Schiffer und Flößer den bezüglichen Anordnungen der zuständigen Beamten sofort Folge zu leisten. Von jeder solchen Einstellung wird durch eine oberhalb, nach Bedürfniß auch unterhalb der gesperrten Strecke aufgestellte Wahrschau, geeigneten Falls auch noch durch öffentliche Bekanntmachung Nachricht gegeben.

§ 22

Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen mindestens 5 Kilometer entfernten geeigneten Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Liegt das Fahrzeug in einer scharfen Krümmung fest, so ist an deren unterem Ende, mindestens aber 1 km vom Unfallorte auch eine Wahrschau für die Bergfahrt aufzustellen.

Die Wahrschau muß solange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß das betreffende Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg- und Thalfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,6 m und von nicht mehr als 1 m hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Bei Tag sind an Stelle der Laternen weiße, mindestens 0,50 m breite und 0,75 m lange Flaggen zu verwenden.

Ist ein Schiff oder Floß ganz unter Wasser gesunken, so muß von dem Führer bezw. einem Nachen aus eine schwimmende Bake hingelegt werden, auf welcher die im vorangehenden Absatze vorgeschriebenen Zeichen anzubringen sind. Kann aus Mangel an der erforderlichen

Digitized by Google

Wassertiefe der Nachen oder die Boke nicht über dem versunkenen Schiff oder Floß, sondern nur seitlich angebracht werden. Es ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag eine weiße Flagge, bei Nacht eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Beschaffenheit und in gleicher Weise zu verwenden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, der nächsten Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) und dem zuständigen Wasserbaubeamten sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder bei sonst erlangter Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), im Säumnißfalle der zuständige Wasserbaubeamte das entstandene Schiffahrtshinderniß sofern dies noch nicht geschehen ist in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers oder Eigenthümers bezeichnen (vermalen) zu lassen. Außerdem wird die Flußaufsichtsbehörde, falls das Hinderniß nicht sofort wieder beseitigt werden kann, eine öffentliche Bekanntmachung veranlassen.

5. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit möglichster Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- und Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hiedurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie stellvertretend herbeigeführt.

6. Die Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 5 finden auf Badeanstalten und alle sonstigen Anlagen, Apparate und Geräthe (Anker und dergleichen), welche ganz oder theilweise gesunken sind, entsprechende Anwendung.

Die den Führern der Schiffe oder Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

§ 23

Verholen während des Stillliegens

1. Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate, welche außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen müssen, gehörig befestigt und gekennzeichnet so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden ausgeschlossen wird.

Bei Floßzügen muß überdies bei Tag und bei Nacht eine Wache vorhanden sein.

2. In dem durch Boken bezeichneten Fahrwege dürfen Fahrzeuge, Flöße u. s. w. außer in Nothfällen nicht vor Anker gehen.

Bagger und ähnliche Apparate müssen sich nach Einstellung der Arbeit und bei Nacht aus dem Fahrweg und möglichst nach dem Ufer hin verholen.

Digitized by Google

3. Werden Anker im Fahrwege oder in deſſen Nähe ausgeworfen, ſo iſt die Stelle derſelben durch Döpper zu bezeichnen. Dieſe Döpper ſind bei Baggern und ähnlichen Apparaten ſämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, inſoweit ſie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu verſehen.

4. Schiffe und Flöße dürfen nicht ſo halten und beilegen, daß ſie den Betrieb der Fähren beläſtigen oder verhindern.

Auf Stromſchnellen dürfen Schiffe oder Flöße überhaupt nicht halten oder anlegen.

5. Außerhalb der Häfen dürfen nur ſoviel Schiffe und Flöße nebeneinander liegen, als Seitens der Strompolizei geſtattet wird.

6. Sind Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies ſonſt nicht zu geſchehen pflegt, oder liegen ſie im Fahrwaſſer oder in der Nähe desſelben, ſo iſt bei nebeligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindeſtens alle 5 Minuten die Glocke anzuſchlagen, von anderen Fahrzeugen aus aber eben ſo oft durch das Sprachrohr zu rufen. Von Flößen aus ſind dieſe Signale durch gewöhnlichen Zuruf zu geben.

7. Alle nahe dem Fahrwege liegenden Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate müſſen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet ſein. Auf den Fahrzeugen iſt eine ſolche Laterne mindeſtens 4 m hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwaſſerſeite derart anzubringen, daß ſie zu Berg und zu Thal fortdauernd geſehen werden kann. Auf Flößen müſſen zu derſelben Zeit an der dem Fahrwaſſer zugekehrten Seite, mindeſtens 4 m hoch, in einem Abſtande von wenigſtens 2 und höchſtens 4 m zwei Laternen mit weißem Licht brennen. Bei Floßzügen genügt die Anbringung der beiden Laternen mit weißem Lichte auf dem erſten und letzten Floß.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgeſtellt ſein, welche die ſich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelſt des Sprachrohres zu warnen hat.

8. Die in dieſem Paragraphen hinſichtlich der Flöße getroffenen Beſtimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

9. Bagger und ähnliche Apparate, die in einer Stromſtrecke arbeiten, in welcher ſie von Thalſchiffen und Flößen nicht rechtzeitig erblickt werden können, haben dieſe Thalſchiffe und Flöße durch eine am Ufer an weitſichtbarer Stelle hochgezogene roth und weiße Flagge zu wahrſchauen.

Liegen ſolche Apparate im Fahrwaſſer, ſo haben ſie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am beſten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszuhängen.

§ 24

Vorſchriften für feſtliegende Badeanſtalten u. ſ. w.

Für Badeanſtalten und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom feſtliegen, ſind außer den durch die zuſtändige Behörde feſtgeſetzten Bedingungen folgende Vorſchriften maßgebend:

1. Sie müſſen in ſicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weiſe befeſtigt ſein; erfolgt die Befeſtigung durch Anker, ſo dürfen dieſe nicht im Fahrwaſſer oder deſſen Nähe ausgeworfen ſein.

Digitized by Google

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen, wenn sie nahe dem Fahrweg liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Lichte erleuchtet sein, welche mindestens 4 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar anzubringen sind.

§ 25.

Leinpfad und Leinzug.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen, oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchführung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffs behülflich sein.

2. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten, Steinhauerwerkplätze, Ländevorrichtungen oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

3. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet noch Gegenstände gelagert werden, welche den Ausübung des Schiffszugs hindernd sein würden.

4. Die Leinreiter (Halfterreiter) haben beim Schiffszug den Leinpfad überall in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Anritte zu benutzen.

5. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Strohseil gehen.

6. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

§ 26.

Länge, Breite und Tiefgang der Flöße (Floßgasse).

1. Ein Holländerfloß darf nicht länger als 90 m, ein Weißfloß mit oder ohne Oberlast oberhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß mit Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 150 m, ein Weißfloß ohne Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 180 m sein. Die Breite eines Floßes darf oberhalb Aschberg 8,3 m, oberhalb Kitzingen 9 m, oberhalb Würzburg 9,5 m, unterhalb Würzburg 11 m nicht überschreiten. An keiner Seite der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen.

Unter Holländerfloß wird ein Floß, welches hartes Holz enthält, unter Weißfloß jedes Floß aus weichem Holz und unter Weißfloß mit Oberlast jedes Floß aus weichem Holz mit mehr als 50 cm Tiefgang verstanden.

2. Mehr als 6 Flöße dürfen zu einem Floßzug nicht vereinigt werden.

§ 27.

Bezeichnung der Flöße.

Jedes einzeln fahrende Floß sowie das Hüttenfloß eines jeden Floßzuges muß mindestens 3 m hoch über Wasser pyramidal mit seiner Längenachse eine Tafel führen, auf deren beiden Seiten der Name und Wohnort des Eigenthümers oder Frachtführers mit mindestens 20 cm

hohen deutlichen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angegeben sind. Statt die Tafel kann auch ein ungespanntes Segeltuch verwendet werden.

§ 28

Ausrüstung der Flöße

Jedes einzeln, sowie in Floßzügen fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß muß mit zwei Einfuhrhölzern mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 75 kg oder mit 2 Ankern von je 50 kg Gewicht jedes ebenso fahrende Weißfloß ohne Oberlast mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und unterhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 50 kg Gewicht, oberhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 40 kg Gewicht ausgerüstet sein.

Für Bodenstücke mit geringerem Tiefgang als 25 cm genügt die Ausrüstung mit den üblichen Einfuhrhölzern.

Jeder Floßzug hat bei einem Wasserstand von mehr als 1,50 m Pegel — abgesehen von dem Wahrschaumachen (§ 31) — einen Nachen oder einen Rettungskahn (Rettungsfloß) mit sich zu führen. Von dieser Bestimmung sind Floßzüge, welche ausschließlich Bodenstücke von geringerem Tiefgang als 25 cm enthalten, ausgenommen.

§ 29

Bemannung der Flöße

1. Bis zu einem Wasserstande von 1,50 m Pegel zu Schweinfurt, Würzburg, Lohr, Wertheim, Aschaffenburg, Großsteinheim muß jedes Floß mit 2 Mann, bis zu einem Wasserstande von 2,10 m Pegel muß jedes Floß mit 3 Mann, bei noch höherem Wasserstande mit 4 Mann besetzt sein.

Für jedes Floß ist ein Floßführer, für jeden Floßzug ist aus der Reihe der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen.

Auf Holländerflößen von mehr als 70 m Länge, auf Weißflößen mit Oberlast von mehr als 110 m Länge, auf Weißflößen ohne Oberlast von mehr als 130 m Länge darf der Floßführer in die Bemannung nicht eingerechnet werden. Unterhalb Aschaffenburg darf der Floßführer der Holländerflöße auch wenn sie nicht länger als 70 m sind in die Bemannung nicht eingerechnet werden, es sei denn, daß das betreffende Floß mindestens doppelt so viel Werkholzstämme als Hartholzstämme enthält.

Der Wahrschauer darf in die oben vorgeschriebene Bemannung in keinem Falle eingerechnet werden.

2. Für einzeln „Böden und Stämmel", sowie für andere kleine Flöße mit einer Fläche unter 100 qm oberhalb Würzburg und unter 200 qm unterhalb Würzburg ist bei Wasserständen unter 1,50 m Pegel nur ein Mann erforderlich, bei Wasserständen über 1,50 m Pegel genügen hierfür in jedem Falle 2 Mann.

3. Die vorgeschriebene Bemannung darf nur aus sachkundigen Flößern bestehen.

4. Bei der Durchfahrt durch die Würzburger Wehranlage muß bis zu einem Wasserstande von 1,50 m jedes Floß von über 500 qm Fläche mit 3 Mann und ein solches unter 500 qm Fläche mit 2 Mann besetzt sein.

Digitized by Google

§ 30

Vollmacht des Floßführers.

Jeder Führer eines Floßzuges oder eines einzeln fahrenden Floßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen. Zur Beglaubigung der Vollmacht ist auch jede Ortspolizeibehörde berechtigt.

§ 31

Bezeichnung der Flöße.

1. Der Floßzugführer ist verpflichtet, seinem Floßzuge einen Wahrschauer vorauszuschicken welcher in einer Entfernung von mindestens 2 km und höchstens 3 km in einem die Wahrschauflagge führenden Nachen vorausfährt und mit derselben den zu Berg gehenden Schiffen oder Schleppzügen sowie allen im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen, Baggern, Fähren, Flößen, Booten gibt. Diese Flagge hat aus 16 abwechselnd roth und schwarzen Feldern zu bestehen und muß mindestens 1 m im Quadrat messen.

Wenn der Floßzug den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km zu Gesicht bekommt, so muß der Floßzug seinen Lauf verzögern, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floßzug und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Dies darf jedoch niemals auf einer Stromschnelle, Enge, in der Nähe eines Felsen oder unter einer Brücke stattfinden.

2. Einzeln fahrende Flöße haben die Wahrschauflagge an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

Zwei dem gleichen Eigenthümer gehörige Flöße, welche ständig in einem gegenseitigen Abstand von mindestens 1 Kilometer fahren, gelten als Einzelflöße.

3. Der Wahrschauer muß ein sachkundiger Flößer sein.

§ 32

Flößzeit.

Die Flößzeit beginnt nach Ablauf des Frühjahrshochwassers in der Regel am 1. März, und endet bei Eintritt von Treibeis in der Regel am 30. November jedes Jahres.

Sobald die Gefahr des Einfrierens eintritt, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Flößzeit, muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft, oder an solchen Orten festgelegt werden, an welchen es vom Hochwasser nicht abgetrieben werden kann. Zur Festlegung dürfen nur genügend starke Ketten oder Drahtseile verwendet werden. Einer hierzu ergangenen behördlichen Aufforderung gegenüber ist der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ausgeschlossen.

§ 33.

Gewöhnliche und außergewöhnliche Sperre der Schleusen.

1. Vom Eintritt der Nacht bis Tagesanbruch sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

2. Sperren der Schleusen behufs Vornahme nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, oder wenn sie sonst unumgänglich nothwendig sind, werden so früh als möglich durch amtliches Ausschreiben sowie durch Anschlag an den Häfen zu Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim, desgleichen an sämmtlichen Mainschleusen und an den Flößerplätzen zu Wenzbonn,

Marktbreit, Ochsenfurt, Kitzingen, Staffelbach und Bischberg bekannt gemacht. Während einer solchen außergewöhnlichen Sperre der Flußschleusen ist den Flößern die Durchfahrt durch die Schiffsschleusen unter den Voraussetzungen des § 34 gestattet, soweit dies ohne erhebliche Störung des Schiffsverkehrs geschehen kann.

§ 34.

Maße und Einsenkung der zum Durchfahren der Schiffsschleusen geeigneten Fahrzeuge.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Würzburg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 10 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Schweinfurt werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 5,50 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse bei Bischberg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 8 m hinausgeht.

Die Einsenkung der durch die Schleusen verkehrenden Schiffe muß 20 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf den Schleusen-Unterdrempeln betragen.

§ 35.

Durchfahrt durch die Stauwerke bei niedergelegten Wehren.

Bei geöffnetem Nadelwehr zu Würzburg ist

a. die Durchfahrt durch die Schiffsschleuse solange untersagt, als die Wasserstandsverhältnisse es gestatten,

b. die Durchfahrt durch das geöffnete Nadelwehr allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt.

§ 36.

Verhalten beim Durchfahren der Stauwerke im Allgemeinen.

Beim Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen, sowie der Schleusenkanäle ist den deshalb von den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen, namentlich auch soweit diese das Festlegen sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln und die Reihenfolge des Durchschleusens die Schiffe betreffen, Folge zu leisten.

§ 37.

Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen.

1. Schiffe welche dem Reiche oder einer Bundesregierung gehören, aber von ihnen angenommen sind, werden vor allen übrigen zum Durchfahren der Schleusen zugelassen. Dieses Vorrecht gilt aber nicht für Fahrzeuge welche von Unternehmern zu Transporten für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse durch den zuständigen Wasserbaubeamten besonders angeordnet wird.

2. Beim Durchfahren der Schiffsschleusen haben den Vorrang

dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang, welche an festen regelmäßigen Kursen fahren, vor allen anderen Dampfschiffen und Schleppzügen.

3. Im Uebrigen richtet sich die Zulassung zum Durchfahren für Schiffe und Flöße nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein Bergschiff oder einen Bergschleppzug folgt jedoch zunächst ein wartendes Thalschiff oder ein Thalschleppzug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Schiff wird dem nächsten dazu vorbereiteten

Digitized by Google

nachgestellt. Fahrzeuge mit weniger als 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren zugelassen; doch darf ihnen dieserhalb kein längerer Aufenthalt als von einer Stunde bereitet werden. Auch werden Wahrschaumachen stets so zeitig durchgeschleust, daß sie den erforderlichen Abstand vor den gemachgeschauten Flößen behalten.

4. Zum Durchfahren der Schiffsschleusen werden auch keine Flöße zugelassen, welche mit Lebensmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen für die Flößer geladen sind. Im Uebrigen werden Flöße zum Durchfahren der Schiffsschleusen nur zugelassen, wenn die Flößschleusen in Folge von Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht passirbar sind.

§ 88

Verhalten beim Durchfahren der Schiffsschleusen im Allgemeinen.

1. Der Schiffer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk der Schleuse und insbesondere die Schleusenthore nicht berühren.

2. An allen Fahrzeugen, welche durchgeschleust werden, müssen an beiden Seiten Reibhölzer von mindestens 7 cm Durchmesser oder Reibhölzer von mindestens 20 cm Breite oder Reibfender hängen. Fahrzeuge, welche damit nicht versehen sind, werden zum Durchfahren der Schleuse nicht zugelassen.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, daß Beschädigungen durch die Schwerter oder die Bolzen derselben vermieden werden.

3. In den Schleusenkammern müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln und Schiffshaltern befestigt werden.

Jede andere Befestigung, insbesondere an den Schleusenthoren und den Aufzugvorrichtungen ist verboten.

4. Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) und Schachbäume dürfen nur in den dafür befestigten Buhnen der Schleusenkanäle und externe Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

5. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern ist das Ankerwerfen verboten.

6. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern dürfen sich Schiffe nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist. Das Uebernachten der Fahrzeuge in den Schleusenkammern ist nicht gestattet, in den Schleusenkanälen nur soweit, als etwaige Nachtschleusungen dadurch nicht behindert werden. Die Schiffe sind gemäß § 23 Ziffer 7 zu beleuchten.

§ 89

Verhalten beim Durchfahren der Flößschleusen.

1. Die vor einem der zu Würzburg, Schweinfurt und Bischberg bestehenden Wehre anlangenden Flöße haben sich nach Maßgabe ihres Eintreffens hinter einander festzulegen.

2. Der Flößführer hat sich alsdann bei dem Wehrwerfer zu melden, welcher den Zeitpunkt des Durchschleusens so bestimmt, daß der Aufenthalt der Flöße ein thunlichst kurzer ist.

3. Auf das von dem Wehrthurm mittelst einer rothen Flagge gegebene Signal hat das erste Floß sofort einzufahren und auch jedes folgende Floß sich auf das ihm gegebene weitere Signal ungesäumt zur Durchfahrt in Bewegung zu setzen.

Digitized by Google

§ 40

Es ist verboten

Besondere Verbote.

1 Auf dem Leinpfad oder Ufer und deren Böschungen Haltepfähle einzuschlagen und Anker oder Stellpfähle zu setzen,

2 Fahrzeuge oder Flöße an Markstangen, Markpfählen Kilometerzeigern Laternenträgern oder Pfählen für Signale und Anschlagtafeln zu befestigen,

3 Flöße an Brücken-, Wasser- und Uferbauten zu schleifen oder mit denselben an solche anzufahren,

4. eisenbeschlagene Fahrbäume oder Scharbäume an Wasser- oder Uferbauten einzusetzen oder zu Floßschleusen zu benutzen,

5 die Landstücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen und Wehranlagen ohne Erlaubniß des zuständigen Beamten unbefugter Weise zu betreten,

6 die Umläufe, Schützen Schleusen und Wehre ohne Genehmigung des zuständigen Beamten zu öffnen,

7 Anker und Ankerketten über die Wehrrücken zu schleifen,

8 auf Flößen andere als schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen,

9 Schiffe und Flöße zusammen zu schleppen,

10 Schiffe bis zu mehr als 10 m Gesammtbreite neben einander zu kuppeln,

11 Flöße nebeneinander zu kuppeln,

12 Flöße zusammenzuhängen während sie sich in Fahrt oder im Schiffahrtswege befinden,

13 unter Brücken über in der Bahn von Fähren vorzufahren,

14 Fahrzeuge quer treiben zu lassen

15 oberhalb der Mühlenberger Brücke vom Fahr abwärts am rechten Ufer Schiffe liegen zu lassen, sofern sie nicht im Ein- oder Ausladen begriffen sind,

16 zwischen der Aschaffenburger Brücke und dem Pompejanum die Schlepptaue (durch den Kettendampfer) zu wechseln,

17 die im Strom oder am Ufer befindlichen Bojen Schwimmer, Baken und andere Schiffahrtszeichen zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen, zu verschleppen oder unkenntlich zu machen,

18. ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde Seile oder Kabel über den Strom zu legen,

19 in den Schleusen und Schleusenkanälen Asche, Schlacken Abfälle und dergleichen abzuwerfen,

20 im freien Fluß oberhalb der Aschaffenburger Brücke am linken Ufer und auf 200 m Länge vom Hafeneinfahrtsthor abwärts am rechten Ufer Flöße anzulegen,

21 in der übrigen Strecke längs des Hafendammes daselbst mehrere Flöße nebeneinander zu legen

Google

§ 41

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Rhein wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen verwiesen.

§ 42

Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände sowie ätzender und giftiger Stoffe.

Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände sowie bezüglich der Beförderung ätzender und giftiger Stoffe finden die für den Rhein jeweils geltenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 43.

Vorweisung der Schiffspapiere.

Den mit der Strom- oder Schiffahrtspolizei betrauten Beamten müssen auf Verlangen von den Schiffsführern Schiffsattest, Musterung und alle die Ladung betreffenden Papiere vorgelegt werden. Auch haben die Führer und die Bemannung jede verlangte mündliche Auskunft über Schiff und Ladung oder Floß zu geben.

Verzögerungen der Reisen sind hierbei thunlichst zu vermeiden.

§ 44

Aufsicht erhalten in der Ordnung und Sicherheit.

Alle mit der Strom- und Schiffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zu der Annahme, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß, Floßzug oder Schleppzug dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Beilegung an der nächsten geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§ 45

Mitführung der Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes (Floßzuges) hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den mit der Strom- und Schiffahrtspolizei betrauten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 46

Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Für die Schiffe, welche vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiordnung schon den Rhein befahren haben, beginnt die Verpflichtung zur Führung eines Schiffsattestes (§ 2) erst 4 Jahre nach diesem Zeitpunkte.

Zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte treten alle bisherigen Polizeivorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf dem regulirten Rhein außer Wirksamkeit.

Unberührt bleiben alle besonderen, im sicherheits-, gesundheits-, feuer-, strom- und hafenpolizeilichen Interesse, namentlich auch die für die einzelnen Fahrten erlassenen Polizeivorschriften

Digitized by Google

Anlage 1.

Zu 16 Ziffer 1, Abſatz 2—5

Verzeichnis der Nebelhornſignale der Kettendampfer bei der Bergfahrt.

1. Als Zeichen, daß die zu Thal kommenden Schiffe und die Einzelflöße beizufahren haben, gibt der Kettendampfer mit dem Nebelhorn gedehnte Signale durch

a. einen dreimaligen Pfiff

1	unterhalb der Hanauer Brücke	zum	Beifahren	bei Auheim
2.	oberhalb des Chriſtophel	„	„	oberhalb Mainaſchaff
3.	an der Mudmündung	„	„	unterhalb des Bürgſtadter Lochs, bei höheren Waſſerſtänden am Walther'ſchen Steinbruch oder am Bürgſtadter Fahr rechts
4	am Tremhof	„	„	bei Stadtprozelten
5	oberhalb des weißen Bildes	„	„	an der Karbacher Hecke
6	bei Harrbach	„	„	oberhalb des Gambacher Ecks
7.	bei Himmelspforte	„	„	in Würzburg

b. einen zweimaligen Pfiff

1	bei Bürgel	zum	Beifahren	an der Mainkur
2	am Häuſergraben zwiſchen Mainkur und Rumpenheim	„	„	bei Mühlheim
3	bei dem Teufelskant	„	„	bei Kleinſteinheim-Hanau
4	oberhalb Großſteinheim	„	„	bei Auheim
5	oberhalb Hainſtadt	„	„	an der Kahl
6	an der Kahlmündung	„	„	bei Seligenſtadt
7	am Mainflinger Einladeplatz	„	„	bei Kleinwelzheim
8	bei Kleinoſtheim	„	„	oberhalb der Stockſtadter Brücke
9	an der Stockſtädter Brücke	„	„	bei Leider
10	am Pompejanum	„	„	oberhalb des Nilkheimer Hofes oder oberhalb des Aſchaffenburger Floßhafens
11	oberhalb Aſchaffenburger Brücke	„	„	oberhalb des Nilkheimer Hofs
12	am Obernauer Scheitplatz	„	„	oberhalb [illegible]
13	am Wörther Winterhafen	„	„	gegenüber dem Steinbächchen unterhalb Laudenbach

14.	am Eiderbach unterhalb Neuheubach	zum Verfahren	oberhalb der Wehrmündung
15	am weißen Kreuz in der Mainhölle	" "	oberhalb Freudenberger Aue
16	am Freudenberger Hafen	" "	oberhalb Neckarhausener Aue
17	oberhalb Steinau	" —	am Schenkenest
18	am Schenkenest	" —	oberhalb Gemünden
19	bei Hasloch	— —	bei Wertheim
20	am Eichelee Felsenkeller	" "	oberhalb Urphener Krümme
21	am Homburger Fahr	" "	oberhalb Langfurt
22	oberhalb Langfurt	" "	am weißen Wilhe
23.	an der Ansbachmündung	" "	oberhalb Neustadt
24	am Hühnberg	" "	bei Rodenbach
25	bei Rodenbach	" "	oberhalb Lohr
26	am Lohrer Main	" "	oberhalb Lohrer Brücke
27	unterhalb Neuenbach	" "	unterhalb Sinderbach
28	am Sinderbach	" "	bei Gemünden
29	an der Saalemündung	" "	unterhalb Zwieg
30	bei Zwieg	" "	unterhalb Harrbach
31	am Gambacher Tal	" "	bei Karlstadt
32	bei Karlstadt	" "	oberhalb Laudenbach
33	an der Karlstadter Mauer	" "	oberhalb Zellingen
34	oberhalb Zellingen	" "	zwischen Thüngersheim und Erlabrunn
35	bei Thüngersheim	" "	unterhalb der Rauenburg
36	bei der Rauenburg	" "	unterhalb der Zeller Fähre
37	bei Zell	" "	bei Himmelspforte
38	unterhalb des Würzburger Hafens	" "	in Würzburg
39	am Steinbachsgrund	" "	oberhalb der Heidingsfelder Ziegelhütte
40	am Thomasberg	" "	zu Edelstadt,
41	bei Edelstadt	" "	oberhalb Sommerhausen
42	oberhalb Sommerhausen	" "	unterhalb Neunkirchen
43	unterhalb Neunkirchen	" —	unterhalb Frickenhausen
44.	unterhalb Frickenhausen	" "	längs der Marktbreit
45	oberhalb Frickenhausen	" "	oberhalb der Segnitzer Brücke
46	am Segnitzerberg und der Gemeindegrenze Segnitz-Sulzfeld	" "	oberhalb Sulzfeld

2 Damit die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und die Flößer sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens richten können, gibt der Kettendampfer gebräuchliche Signale

Durch einen einmaligen Pfiff mit dem Nebelhorn

1 oberhalb Offenbacher Brücke
2 bei Dörnigheim
3 oberhalb Großauheim
4 bei Seligenstadt
5 unterhalb Dettingen
6 am Mühlheimer Hof
7 unterhalb des Klein-Welzheimer Steinbruchs
8 an der Mömlingmündung
9 an der Furche bei den Wörther Steinbrüchen
10 oberhalb des Röllfelder Rain
11 oberhalb Laudenbach
12 am Wittenberger Pegel
13 oberhalb Freudenberger Rain
14 oberhalb Reichenhausener Rain
15 am Dorfprozeltener Fähr
16 am Katzensprung
17 oberhalb Stadtprozelten
18 bei Brücknmbach
19 oberhalb dem Kessel
20 bei Gestenbach
21 am Kreuzwertheimer Bahnhof
22 oberhalb Urphar
23 bei Bettingen
24 unterhalb Trennfurter Krümme
25 oberhalb des Marktheidenfelder Hafens
26 an der Pfochsbacher Brücke
27 oberhalb Lohrer Brücke
28 bei Neuendorf
29 in Gemünden
30 oberhalb Laudenbach
31 an der Retzbacher Brücke
32 oberhalb Erlabrunn
33. an der Umfahrungsbrücke zu Würzburg
34 an der Heidingsfelder Ziegelhütte
35 an der Segnitzer Brücke

Anlage II.

Zu § 16 Ziffer 1, Absatz 7

1. Wahrschau an der Aschaffenburger Brücke

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Aschaffenburger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine auf dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen mit 60 cm breiten rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge **3,00** m, in der Breite **1,40** m mißt und an einem an der oberseitigen Brückenbrüstung des Fahrbogens angebrachten Mast 5 m über die Brustung hochgezogen wird.

Solange dieses Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Aschaffenburger Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thatfahrt begriffenen Schiffe sowie auch die Flöße während des gewöhnlichen Wasserstandes gegenüber dem Hafenausfahrtsthor, während des Hochwassers am Rilkheimer Hof bezw. ausfahren und dort solange zu warten bis der Schleppzug vorüber ist.

Der zu Berg fahrende Kettendampfer hat gegenüber dem Pompejanum so lange anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge auf der Aschaffenburger Brücke ist hoch zu ziehen sobald der Kettendampfer am Pompejanum das zum Vorfahren am Rilkheimer Hof bezw. gegenüber dem Hafenausfahrtsthor vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) gibt.

Die Wahrschauflagge darf bei Wasserständen über Mittelwasser (170 cm am Aschaffenburger Pegel) nicht hochgezogen werden so lange sich am Bruchberg ein Schiff oder ein Floß im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter, wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

2. Wahrschau an der Klingenberger Brücke

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine auf dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben. Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen mit 60 cm breiten rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge 5 m in der Breite 2 m mißt und an einem von dem Giebel des nächst dieser Brücke befindlichen Schulhauses angebrachten Maste 3 m über Dachfirsthöhe aufgezogen wird. Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Klingenberger Brücke und der Klingenberger Main oberhalb der Brücke

für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach beizufahren und dort so lange zu halten bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke ist hochzuziehen, sobald der Kettendampfer am Werther Winterhafen das zum Verfahren gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliges Pfiff) abgibt. Dieses Signal ist mindestens 20 Minuten vor der Durchfahrt des Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke zu geben.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb der Klingenberger Brücke anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge darf nicht hochgezogen werden, so lange sich ein Schiff an der Mühlbachmündung im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter, wird die Flagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

3. Wahrschau an der Miltenberger Brücke.

Die bevorstehende Beerfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Miltenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und den Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschauflagge bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer Flagge aus weißem Tuch mit einem 50 cm breiten rothen Vertikalstreifen, welche in der Länge 5 m zu der Breite 2 m misst und an einem auf der unterstromigen Stadtseitigen Brückenpfeiler aufgestellten Maste 14 m über die Brückenfahrbahn hochgezogen wird, so dass die Flagge vom „weißen Kreuz" in der Mainhölle aus deutlich sichtbar ist.

Solange diese Wahrschauflagge hochsteht ist die Miltenberger Brücke für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt befindlichen Schiffe bei gewöhnlichem Wasserstand unterhalb des Bürgstadter Lochs links, bei höherem Wasserstand am Walther'schen Sie oberhalb in der Mainhölle nächst der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette rechts aber am Burgstadter Fahr rechts die Flöße unterhalb des Bürgstadter Lochs rechts beizufahren und dort so lange zu halten bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer an der Mündung das zum Verfahren der Schiffe und Flöße vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (dreimaliges Pfiff) abgibt.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb des Gasthauses „zur Rose" in Miltenberg anzuhalten bis die Wahrschauflagge heruntergezogen ist.

Die Wahrschauflagge darf nicht hochgezogen werden solange sich ein Floß unterhalb des Bürgstadter Lochs, ein Schiff bei einem Wasserstande unter 1·80 m Miltenberger Pegel unterhalb des Bürgstadter Fahrs bei einem Wasserstand von mehr als 1·30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Walther'schen Steinbruchs also unterhalb der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette im Treiben befindet.

Digitized by Google

Zur Nachtzeit dann bei nebligem Wetter, wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt

4. Wahrschau für die Flußstrecke Würzburg—Zell.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Würzburg wird durch dessen Führer von Thüngersheim aus dem Wehrmeister in Würzburg telegraphisch mitgetheilt

Der Wehrmeister in Würzburg sperrt hierauf die Abfahrt der Schiffe und Flöße von Würzburg so rechtzeitig, daß der Fahrweg von Zell bis Würzburg für den Kettenschleppzug frei bleibt

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab darf kein Schiff und kein Floß mehr von seinem Liegeplatz abfahren solange bis der Kettenschleppzug diesen Liegeplatz passirt hat

(Für etwa gerade abgegangene oder unterhalb Würzburg abgehende Thalschiffe und Flöße sieht das Signal Nr 37 und 38 der Anlage I Ziffer 1b)

5 Wahrschau für die Flußstrecke bei und unterhalb Kitzingen

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Kitzingen muß von dessen Führer dem Mainführer in Mainstockheim durch telegraphische Bekanntgabe der Abfahrt des Kettenschleppzuges in Marktbreit von diesem Orte aus mitgetheilt

Der Mainführer zu Mainstockheim sperret hierauf die Weiterfahrt der Thalschiffe und der Flöße nach Kitzingen

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab haben alle Thalschiffe und die Flöße bei Mainstockheim beizufahren und dort so lange zu liegen bis der Führer des Kettenschleppzuges dessen erfolgte Ankunft in Kitzingen durch einen eigenthümlich gedehnten Pfiff mit dem Nebelhorn signalisirt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9 Januar 1902

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Justizministeriums, die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend; des Ministeriums des Innern, die Wahrung von Namen und der Schrift betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8 Januar 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Unsere Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist

auf 1 Januar 1902

in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

in Haslachkirnenwald,

vom Amtsgerichtsbezirk Wasbach

in Salzbach.

Wegen der weiteren Grundbuchbezirke, in welchen die bezeichnete Verordnung nach ihrem Erscheinen inzwischen in vollem Umfange in Kraft getreten ist, sind zu vergleichen die Bekanntmachungen vom

6 Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 767)
3 Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 851)
8 August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 879)
12 November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1060)
11 März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271)
5 November 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511).

Ferner wird bemerkt, daß die Verfügung, durch welche die Verordnung in der Gemeinde Geppenhofen — Amtsgerichtsbezirk Neustadt — in vollem Umfange in Kraft gesetzt wurde (Bekanntmachung vom 8 August 1900 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 876), wieder zurückgenommen worden ist.

Karlsruhe, den 2 Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Brunhuber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir

a. ein auf den Stand vom 1. Januar 1902 gebrachtes Verzeichniß der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, sowie

b. ein Verzeichniß der Nachträge, welche sich aus den im Jahre 1901 ergangenen Verfügungen zu den Anlagen F, G und H der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) ergeben.

Durch das unter a. erwähnte Verzeichniß wird die Anlage B zur Grundbuchvollzugsverordnung ersetzt.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch

Vdt. Brenthaupt

Anlage 1.

Verzeichniß
der
Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,
nach dem Stand vom 1. Januar 1902

Ersetzt die Anlage B der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

1.	2.	3.	4.	5.
O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde)	Einwohner	Zugewiesen dem Grundbuchamt	Notariat
	Landgerichtsbezirk Konstanz.			
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.			
1	Bruggen	76	Bräunlingen	Hüfingen
2	Mistelbrunn	77	Hubertshofen	"
3	Neuenburg	44	Bachheim	"
4	Wartenberg	78	Hüfingen	Donaueschingen

Digitized by Google

1	2	3	4	5
O.-B.	Grundbuchbezirk (Gemeinde)	Einwohner	Zugewiesen dem Grundbuchamt	Notariat
	Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen			
5	Aderdeutsche	132	Uttau	Salem
6	Dattenhausen	158	Meersburg	Meersburg
	Landgerichtsbezirk Waldshut			
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf			
7	Boggenwald	98	Mettenberg	Bonndorf
8	Ebnet	94	Bonndorf	"
9	Schwarzhalden	68	Schönenbach	"
	Amtsgerichtsbezirk Schönau			
10	Thunau	173	Schönau	Schönau
	Amtsgerichtsbezirk Waldshut			
11	Alb	190	Albert	Waldshut
12	Hauenstein	161	"	"
13	Löhningen	118	Untermettingen	Thengen
14	Stadenhausen	145	Luttingen	Waldshut
15	Untermettingen	245	Untermettingen	Thengen
	Landgerichtsbezirk Freiburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.			
16	Dietenbach	199	Kirchzarten	Kirchzarten
17	Hinterstein	343	St. Märgen	"
18	Hofsgrund	265	Oberried	"
19	Neuhäusle	171	Kirchzarten	"
20	St. Wilhelm	172	Oberried	"
21	Weilersbach	128	Kirchzarten	"
	Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.			
22	Oberwolfach	265	Untergutterthal	Waldkirch
23	Stollhof	200	Waldkirch	"

1.	2.	3.	4.	5.
O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde)	Einwohner	Zugewiesen dem Grundbuchamt	Notariat
	Landgerichtsbezirk Offenburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Kehl.			
24	Neufreistett	364	Freistett	Rheinbischofsheim
	Amtsgerichtsbezirk Wolfach.			
25	Kniebis	151	Rippoldsau	Wolfach
26	Lehengericht	857	Schiltach	"
27	Sulzbach	106	Einbach	"
	Landgerichtsbezirk Mannheim.			
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
28	Ritschweier	67	Hohensachsen	Weinheim II

Anlage 2

Verzeichniß

der

für die Stammgüter und dergleichen zuständigen Grundbuchämter

Nachtrag zur Anlage F der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

Vorbemerkung.

1. Eine Benennung des Guts ist in Spalte 2b nur angegeben, wo dasselbe einen besonderen Namen führt.
2. Ein vorgesetztes † bedeutet, daß noch nicht alle Orte, in denen Gutsstücke liegen, dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht unterworfen sind.

1.	2.	3.	4.
O.-Z.	Des Guts a. Eigenthümer b. Benennung	Grundbuchamt	Notariat.
	II Standesherrschaften.		
3a	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim (Gesammthaus) und Fürsten zu Leiningen ungetheiltes Miteigenthum	Walldürn	Walldürn

1.	2.	3.	4.
O.-N.	Des Guts a. Eigenthümer b. Benennung.	Grundbuchamt.	Katasteramt.
	III Stammgüter		
	Landgerichtsbezirk Freiburg.		
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg		
16	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Condominats-) Stammgut Das Stammgut zerfällt in zwei Theile α. Antheil der älteren Linie β. Antheil der jüngeren Linie	Munzingen	Freiburg V
	Landgerichtsbezirk Konstanz.		
	Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.		
64	a. Salm-Reifferscheid-Krautheim, Fürsten zu b. Stammgut Herdberg	Immenstaad	Meersburg
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.		
	Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe		
65	a. Wielandt, Karl Reichsgerichtsrath a. D. in Karlsruhe b. Lamprechtshofgut	Durlach	
	Landgerichtsbezirk Offenburg.		
	Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.		
66	Schauenburg Freiherren von (Hartheim'sche Linie)	Oberkirch	Oberkirch

Anlage 3

Verzeichniß

der

für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag zur Anlage G der Grundbuchverfügungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 Seite 181).

1	2.	3.	4
O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigenthümer	Grundbuchamt.

I Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Auswärtigen

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg

27	a. Elektrische Straßenbahn Heidelberg—Wieblingen b. Privatkleinbahn c. 6 Juni 1900	Deutsche Eisenbahngesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M.	Heidelberg

Anlage 4.

Verzeichniß

der

für die Bergwerke zuſtändigen Grundbuchämter

(Nachtrag zur Anlage A der Grundbuchvollzugsverordnung (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 101)

Vorbemerkung

1. Ein vorgeſetztes † bedeutet, daß die Gemarkung dem endgültig feſtgeſtellten Grundbuchrecht noch nicht unterworfen iſt.
2. Ein vorgeſetzter * bedeutet, daß das Bergwerk unter § 164 des Berggeſetzes fällt (früher verliehene unterirdiſch betriebene Brüche oder Gruben behufs Gewinnung von Mineralien, die der § 1 des Berggeſetzes nicht aufführt).

1. O.-Z.	2. Name des Bergwerks.	3. Gemarkungen auf welche ſich die Bergwerke erſtrecken.	4. Grundbuchamt
	Landgerichtsbezirk Waldshut.		
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.		
203	Brandenberg I	† Brandenberg	Schönau
		† Todtnau	
204	Brandenberg V	† Brandenberg	Schönau
		† Fahl	
		† Todtnau	
		† Todtnauberghütte	
205	Brandenberg IV	† Brandenberg	Schönau
		† Fahl	
		† Gſchwend	
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf		
206	Brenden I	Brenden	Bonndorf
		Buggenried	
		Bulgenbach	
		Mettenberg	
	Amtsgerichtsbezirk St. Blaſien.		
207	Segeten I	Strittberg	St. Blaſien
		Amrigſchwand	
		Segeten	
		Rüggenſchwand	
		Bierbronnen	
		Großlandhag	

Bekanntmachung

(Vom 7 Januar 1902.)

Die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den dem Amtsbezirk Säckingen gegenüber gelegenen schweizerischen Gebietstheilen ausgebrochen ist, wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes auch die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz über die Zollstellen Rheinfelden-Nollingen, Säckingen und Klemsonsenburg bis auf Weiteres verboten und der kleine Grenzverkehr mit Klauenthieren aus Baden über die genannten Zollstellen auf Grund des § 19 des erwähnten Gesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs untersagt.

Karlsruhe, den 7 Januar 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Diez

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samſtag den 18. Januar 1902.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesverſicherungsamt betreffend; die Gewährung von Entſchädigungen an Geſchworene [illegible] betreffend; des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen: den Vollzug des Geſetzes über die Erbſchafts- und Schenkungsſteuer vom 13. Juni 1899 betreffend; den Vollzug des Geſetzes über die Beſteuerung des Grundſtücksverkehrs (Verkehrsſteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend; des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgeſonderte Gemarkungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März 1894, das Hebammenweſen betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) verordnet, was folgt:

Die Hebammen ſind verpflichtet, ſich bei Ausübung ihres Berufs nach der Dienſtweiſung vom Heutigen, von welcher jeder Hebamme durch das Bezirksamt ein Abdruck zugeſtellt werden wird, zu richten.

Zuwiderhandlungen gegen die Dienſtweiſung werden, inſofern nicht disziplinäre Ahndung ſtattfindet, auf Grund des § 134 Polizeiſtrafgeſetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen beſtraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Conradi.

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 14 Januar 1902)

Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betreffend.

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30 Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573) wird mit Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9 Januar 1902 verordnet, was folgt:

§ 1

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts bemißt sich im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark.

Schweben in einem Streitfall gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel so gilt das Verfahren über dieselben wenn über sie gleichzeitig erkannt wird nur als ein Verfahren.

§ 2

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der im § 1 bezeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1 Januar 1902 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel. Vdt. Dr Paul.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 12. Januar 1902.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), werden hinsichtlich der Gemeinden **Gerchsheim** und **Großrinderfeld** (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel. Vdt. Föhrenbach.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 829 — erleidet folgende Abänderungen:

1. Der Absatz 3 des § 38 erhält folgende Fassung:
   „3. Auf die Einziehung der Strafe und der Kosten findet § 76 Absatz 2 Anwendung."
2. Hinter § 100 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 100a.

Im Anschluß an die Aufstellung der Hebregister und Übersichten hat der Notar vierteljährlich und erstmals für das Vierteljahr 21. November 1901 bis 20. Februar 1902 der Steuerdirektion (Rechnungsrevision) ohne Vigilettenstempel eine nach Muster IV a zu fertigende Muster IV a.
sämmtliche Steuererhebungsorte seines Bezirks in alphabetischer Reihenfolge enthaltende Zusammenstellung der in den letzten drei Monaten in die Erbschafts- und Schenkungssteuerlisten eingetragenen Steuerbeträge mitzutheilen. Ein von dem Notar zu unterzeichnender Entwurf dieser Zusammenstellung ist bei den Akten zurückzubehalten.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger

Vdt. Sommer.

Digitized by Google

Muster IV a
(zu § 100 a).

Notariat

Zusammenstellung

der

vom 21. November 1901 bis 20. Februar 1902

angesetzten

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1.	2.	3.		4.		5.		6.	
O.-S.	Steuererhebestellen in alphabetischer Reihenfolge.	Summe der angesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuer							
		vom 21. November bis 20. Dezember		vom 21. Dezember bis 20. Januar		vom 21. Januar bis 20. Februar		Summe von Spalte 3—5.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Bretten								
2	Bauerbach								
3	Diedelsheim								
	u. s. w.								
	Summe								

Aufgestellt, den 28. Februar 1902.

Das Notariat

Unterschrift.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 8 Januar 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend.

Die Verordnung vom 19 Februar 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427 — erleidet folgende Aenderungen

1. Dem § 28 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„3 Die erkannte Strafe nebst den Kosten ist in das vom Grundbuchamt geführte Kostenregister (Geschäftstagebuch) aufzunehmen Die Gemeindegrundbuchämter haben die Strafen und Kosten in die für die Staatskasse zu fertigenden Hebrollen einzutragen."

2 Das Muster 11 zu § 71 wird durch das aus der Anlage ersichtliche Muster 11 ersetzt — Muster II.

3 Der Absatz 2 des § 73 wird aufgehoben

4. Nach § 73 wird folgende Vorschrift eingesetzt

§ 73a

Im Anschluß an die Aufstellung der Hebrollen und Uebersichten haben die zur Festsetzung der Steuer zuständigen Beamten vierteljährlich und erstmals für das Vierteljahr 21 November 1901 bis 20 Februar 1902 der Steuerdirektion (Rechnungsrevision) ohne Begleitschreiben eine nach Muster IV a zu fertigende, sämmtliche Steuereinnehmereien ihres Bezirks in alphabetischer Reihenfolge enthaltende Zusammenstellung der in den letzten drei Monaten in die Verkehrssteuerlisten eingetragenen Steuerbeträge mitzutheilen Ein von dem Beamten zu unterzeichnender Entwurf dieser Zusammenstellung ist bei den Akten zurückzubehalten — Muster IV a.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium
der Finanzen
Buchenberger

Vdt. Sommer.

Digitized by Google

Muſter II
(zu § 71).

Finanzamt (Hauptſteueramt)
Steuereinnehmerei

Grundbuchamt

Verzeichniß

der

vom bis 20. November 19

feſtgeſetzten

Verkehrsſteuer.

(Verkehrsſteuerliſte.)

1	2	3	4	5		6	7
O.-Z.	Name, Stand und Wohnort des Erwerbers oder ſonſtigen Steuerpflichtigen.	Gegenſtand des Erwerbes.	Steuerpflichtiger Werth ℳ	Betrag der Steuer ℳ	₰	Beilage Nr.	Bemerkungen (Tag der Eröffnung der Steuerfeſtſetzung an den Erwerber.)
		I. Vom 1. Juli bis 20. Juli 1900.					
1	Holz Wilhelm, Landwirth, Bernbach. (Haftbar für die Steuer iſt Mayer Robert, Bäcker daſelbſt.)	Haus in Bernbach, Grundbuchblatt 142.	20 000	500	—		
2	Schneider, Karl, Wirth, Bernbach	Wieſe auf Gemarkung Bernbach, Grundbuchblatt 56	2 000 [illegible]	50	—	1	Steuerfeſtſetzung eröffnet am 16. Juli 1900.
		Summe	22 000	550	—		
		II. Vom 21. Juli bis 20. Auguſt 1900.					
4	— — —						
5							
6							
		Summe					

Digitized by Google

Muster IV a
(zu § 9a).

Notariat
(Grundbuchamt)

Zusammenstellung

der

vom 21 November 1901 bis 20 Februar 1902

angesetzten

Verkehrssteuer.

1.	2.	3.		4.		5.		6.	
Ord.	Steuererheberstellen in alphabetischer Reihenfolge.	Summe der angesetzten Verkehrssteuerbeträge							
		vom 21. November bis 30. November.		vom 1. Dezember bis 20. Januar.		vom 21. Januar bis 20. Februar		Summe von Spalte 3 – 5	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bretten								
2	Bauerbach								
3	Büchig								
4	Diedelsheim								
	u. s. w.								
	Summe								

Aufgestellt,

den 29. Februar 1902.

Notariat

(Grundbuchamt)

Unterschrift.

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 9 Januar 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 19 Mai 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIX Seite 267) und auf die Anlage A zu § 3 der Grundbuchanlegungsverordnung vom 18 Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr X Seite 131) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Führung der Grund- und Pfandbücher für die abgesonderte Gemarkung Rohrensee im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim dem Gemeinderath von Schönfeld zugewiesen worden ist

Karlsruhe, den 9 Januar 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Hübsch.

Vdt. Dr Ritter.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Februar 1902

Inhalt

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend; des Ministeriums des Innern, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend, den Rheinhafen in Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1902.)

Die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend.

Das unterm 22 Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 781) veröffentlichte Verzeichniß der abgesonderten Gemarkungen des Großherzogthums und derjenigen Gemeinden, welchen sie hinsichtlich der Standesregisterführung zugewiesen sind, wird dahin ergänzt daß die abgesonderte Gemarkung Ruhesee im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim hinsichtlich der Standesregisterführung dem Standesamtsbezirk (Gemeinde) Schönfeld zugetheilt ist

Karlsruhe den 27 Januar 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Hübsch.

Vdt. E. Delnling

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1902.)

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt

§ 1

Die Leichenschauer sind verpflichtet, jeden Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau dem Bezirksamt mittels der ihnen vom Bezirksarzte zu liefernden Anzeigekarten anzuzeigen

§ 2

Die Aerzte haben jeden Fall, in welchem ein von ihnen behandelter an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter seine Wohnung wechselt oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, ferner jeden Fall von Erkrankung an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht bei einer in einer Schule oder Erziehungsanstalt und den dazu gehörigen Räumlichkeiten wohnenden Person dem Bezirksamt mittels der ihnen vom Bezirksarzte zu liefernden Anzeigekarte alsbald anzuzeigen.

§ 3

Das Bezirksamt hat auf die erhaltene Anzeige hin bei Todesfällen sowie beim Wohnungswechsel von Erkrankten die Desinfektion des Krankenzimmers, bei Todesfällen auch des von dem Kranken benutzten Bettes, der Kleider, Leib- und Bettwäsche sowie der Gebrauchsgegenstände des Kranken und der Einrichtungsgegenstände des Krankenzimmers auf Grund der §§ 85 und 87 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Maßgabe der ausgeschlossenen Anweisung anzuordnen und mit der Überwachung den Bürgermeisteramtsakt als Ortspolizeibehörde zu beauftragen.

Die Desinfektion hat durch den für die Gemeinde aufgestellten Desinfektor unter geeigneter Mitwirkung der Angehörigen des Kranken zu erfolgen.

Bei den nach § 2 anzeigepflichtigen Erkrankungsfällen ohne Wohnungswechsel hat das Bezirksamt die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit im Benehmen mit dem Bezirksarzt zu treffen, Belehrungen zu erlassen etc. Sofern sich nicht auf andere Weise Abhilfe treffen läßt, etwa durch Absonderung des Kranken, ist nötigenfalls die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus herbeizuführen.

§ 4.

Die Desinfektion hat nach der mitzugebenden Anweisung zu geschehen, bei Todesfällen alsbald nach der Beerdigung beziehungsweise der Überführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung verlassen hat.

§ 5

Die Desinfektion erfolgt auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Beteiligten.

§ 6

Der Vollzug der angeordneten Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt zu bestätigen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Schefflenborn.

Digitized by Google

Anlage
zur Verfügung vom
30. Januar 1902.

Anweisung
über
das Desinfektionsverfahren bei Tuberkulose.

I. Die Desinfektion bei Tuberkulose hat sich zu erstrecken
a. auf den Auswurf des Kranken
b auf das von dem Kranken benutzte Bett, die Leib- und Bettwäsche Kleider, die Gegenstände des täglichen Gebrauchs des Kranken, wie Ess- und Trinkgeschirre Bettpfannen und dergleichen, sowie die Einrichtungsgegenstände des Krankenzimmers
c auf das Zimmer in welchem der Verstorbene beziehungsweise Erkrankte krank lag, oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten pflegte

II Die Art der Desinfektion richtet sich nach den örtlichen und sonstigen Umständen und ist auch verschieden nach der Art der zu desinfizierenden Gegenstände.

a. Tapezierte Wände und Decken werden mit Brod beziehungsweise mit Watte abgerieben, nachdem der Boden des Zimmers mit 5prozentiger Carbollösung*) oder 2prozentiger Kreolseifenlösung**) stark angefeuchtet wurde, die während des Abreibens auf den Boden gefallenen Brodkrumen sind sorgfältig mit den anderen zum Abreiben verwendeten Verbandstoffen beziehungsweise den gebrauchten Wattebündeln zu sammeln und sofort zu verbrennen

Getünchte Wände und Decken werden am zweckmäßigsten mit frischem Kalkanstrich versehen

Wandflächen welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind müssen mit 5prozentiger Carbollösung oder 2prozentiger Kreolseifenlösung stark angefeuchtet, und die Tapete beziehungsweise der Anstrich muß durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden

Mit Oelfarbe gestrichene Wände sind mit den gleichen Lösungen sorgfältig abzuwaschen

Holzbekleidungen der Wände, Thüren Fenster und dergleichen werden mit der gleichen Lösung abgewaschen und sofort getrocknet

*) Carbol (Carbolsäure) als Desinfektionsflüssigkeit (Liquor Kresoli saponatus) sind ätzende Flüssigkeiten und dürfen daher nur in verdünnter Lösung angewendet werden.

Die Herstellung der 5prozentigen Carbollösung geschieht in der Weise, daß 50 gr kohlensäurefreie Carbol, welches entweder in einem mit Gramm-Theilstrichen versehenen und jeder Apotheke beigegebenen Meßglas oder mittelst eines Eßlöffels abgemessen ist, wobei das Raumtheil einer Eßlöffels zu 15 gr angenommen werden kann, mit 1 Liter Wasser solange durch Schütteln oder Umrühren gemischt wird, bis das Carbol, welches schwerer ist als Wasser, am Boden des Gefäßes nicht mehr sichtbar bleibt.

**) Die Herstellung der 2prozentigen Kreolseifenlösung geschieht durch Vermischen von 20 gr der in den Apotheken käuflichen Kreolseifenflüssigkeit, die etwas wenniger giftig ist als das Carbol, mit 1 Liter Wasser

Digitized by Google

b Fußböden sind, falls sie stark verunreinigt wurden, zuerst mit heißer Seifenlösung*) aufzuwaschen im Übrigen mit den unter a genannten Desinfektionsflüssigkeiten sorgfältig abzuwaschen

Parkettböden sind mit wenig, in die genannten Lösungen getauchten und ausgedrückten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen

c. Die Möbeln werden die polirten Theile mit wenig, in eine der unter a genannten Lösungen getauchten und ausgedrückten Lappen abgerieben und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben, desgleichen gefirnißte und gebeizte Holztheile. Die Rückwände, Decken ꝛc. und alle nicht polirten bezw. nicht gebeizten Theile werden zweimal hintereinander mit den genannten Lösungen abgewaschen, bei starker Beschmutzung sind sie, vor Anwendung der Desinfektionslösungen, mit heißer Seifenlösung tüchtig zu reinigen

d Polstermöbel sind im Freien auszuklopfen, wenn thunlich zu sonnen und zu lüften

e Bilder auch Oelgemälde, welche sich nicht unter Glas befinden, werden ausschließlich der Rahmen mit trockener, weicher Watte abgewischt und dann lackirt

f. Metallgegenstände sowie Glas- und Porzellangefäße werden ½ Stunde in Wasser gekocht und soweit sie nicht ausgekocht werden können mit in die genannten Desinfektionslösungen getauchten Lappen gründlich ausgewaschen und abgetrocknet

g Zum Abreiben und Waschen verwendete Lappen sowie Gegenstände von geringem Werth (rote Beinstrich) sind zu verbrennen

h Betten, ausschließlich der Kissen, Matratzen, Teppiche ꝛc. sowie Kleider, Leib- und Bettwäsche werden am besten im Dampfdesinfektionsapparat der Einwirkung des strömenden Dampfes ausgesetzt. Zu diesem Zwecke sind die zu desinfizierenden Gegenstände, ehe mit der Desinfektion des Zimmers begonnen wird, in Tücher einzupacken welche mit einer der unter a genannten Desinfektionslösungen angefeuchtet sind

Steht kein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so werden Bett- und Leibwäsche sowie alle sonstigen waschbaren Gegenstände ohne sie vorher zu schütteln oder abzustäuben, in einer der genannten Desinfektionslösungen 24 Stunden lang eingeweicht, dann ½ Stunde in Wasser gekocht und in heißer Seifenlösung ausgewaschen

Nicht waschbare Kleider werden, wenn kein Dampfapparat zur Verfügung steht, möglichst lang der frischen Luft und dem Sonnenlicht ausgesetzt, nachdem sie zuvor im Freien ausgeklopft sind

i Stiefel, Schuhe und dergleichen, ebenso Gummiwaaren sind durch Abwischen mit einer der unter a genannten Desinfektionslösungen zu desinfizieren

k Der Auswurf des Kranken wird entweder zugleich mit den Spucknäpfen, in die er entleert ist, im Dampfapparat durch die Einwirkung des strömenden Dampfes desinfizirt oder in die Abortgruben verbracht, worauf alsdann die Spucknäpfe nach lit. f besonders zu desinfizieren sind

*) 20 gr Schmierseife auf 10 Liter Wasser

III. An Stelle der unter II a, b, c und e vorgeſchriebenen Desinfektion mit Löſungen von Carbol oder Kreſolſeife iſt auch die Desinfektion mit Formaldehydgas zuläſſig. Dieſelbe empfiehlt ſich beſonders zur Oberflächendesinfektion, d. h. zur Desinfektion der Zimmerwände und der glatten Flächen der Holzmöbel.

Wo kein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung ſteht, können aber bei Tuberkuloſe auch Kleider, Betten, Teppiche und Matratzen mit Formaldehyd desinfiziert werden, ſoweit die Desinfektion dieſer Gegenſtände im kochenden Waſſer wegen der Beſchaffenheit derſelben unmöglich iſt*).

Bei der Anwendung der Desinfektion mit Formaldehyd iſt Folgendes zu beachten:

a. Grob verunreinigte Stellen des Fußbodens müſſen vor der Desinfektion mit Formaldehyd mit 5prozentiger Carbollöſung oder 2prozentiger Kreſolſeifenlöſung ſtark angefeuchtet und aufgewaſchen werden.

b. Die zu desinfizierenden Betten, Decken, Teppiche, Kleider ſind in dem Krankenzimmer an geeigneten Aufhängevorrichtungen (Waſchleinen ꝛc.) aufzuhängen oder auf Geſtellen auszubreiten. Gegenſeitige Berührung ſowie Falten ſind dabei zu vermeiden, Rockkragen ſind aufzuſchlagen, Taſchen umzuſtülpen.

c. Sämtliche Möbel ſind von der Wand abzurücken. Bilder ſind von der Wand abzunehmen und umgekehrt an dieſelbe anzulehnen. Sprungfedermatratzen ſind aus den Betten herauszunehmen und gegen die Wand zu lehnen. Vorhänge und Portieren ſind zu löſen, ſo daß ſie glatt herabfallen und die Dämpfe doch noch zum Fenſter kommen können. Schränke und Kommoden ſind weit zu öffnen und zu entleeren, die Schubladen ſind auszuziehen und gegen die Wand zu ſtellen.

d. Die größeren Fugen in Fenſtern und Zimmerthüren ſind durch Eindrücken von Streifen nicht entfetteter Watte mit dem Kittmeſſer zu dichten. Sprünge und Löcher in Fenſterſcheiben und Thüren ſind mit Kitt oder durch Ueberkleben mit Papier zu verſchließen. Schlüſſellöcher an Thüren ſind zu verſtopfen. Ofenthüren ſind feſt zu ſchließen und mit Watte abzudichten; grobe Spalten am Ofen ſind zu verkitten.

e. Zur Entwicklung des Formaldehydgaſes können benützt werden:
die Carboformal-Glühblocke (Patent Krell-Elb),
die Formaldesinfektionslampen von Ansofon-Schering (der ſogenannte kombinierte Aesculap Schering),
der Formalin-Spray-Apparat Colonia von Czaplewski,
der Breslauer Apparat von Flügge.
(Die letzteren beiden Apparate ſetzen geſchultes Desinfektionsperſonal voraus.)

Wegen der Anwendung jedes einzelnen dieſer Apparate wird auf die denſelben beigegebenen Gebrauchsanweiſungen verwieſen.

---

*) Die Anwendung des Formaldehyds iſt in gleicher Weiſe zuläſſig für die Desinfektion des Krankenzimmers, der Möbel, Matratzen, Betten ꝛc. bei Diphtherie, Scharlach, Maſern, Pocken, Influenza, Keuchhuſten, Rückfallfieber, anſteckender Genickſtarre, [illegible], Ausſatz, jedoch nur für die Desinfektion des Krankenzimmers auch bei Kindbettfieber, Roſe, Cholera, Typhus, Peſt und Milzbrand.

Verordnung.

(Vom 7 Februar 1902)

Den Rheinhafen in Leopoldshafen betreffend.

Da der Rheinhafen in Leopoldshafen vom 1. April d. J. an aufhören wird ein Hafen im Sinne des Artikels 11 der revidirten Rheinschiffahrtsakte zu sein, wird mit Wirkung von diesem Zeitpunkte die Verordnung vom 20 März 1882, den Hafen in Leopoldshafen betreffend — die Hafenordnung enthaltend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), sowie die auf Grund derselben erlassene Gebührenordnung aufgehoben

Karlsruhe, den 7 Februar 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern

Schenkel.

Vdt. Dr Scheffelmeier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24 Februar 1902

Inhalt

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend; die Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen die Rechnungsnachweisungen des Finanzhaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900 betreffend.

Verordnung

(Vom 14 Februar 1902.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Der § 5 der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIV) obigen Betreffs erhält mit sofortiger Wirkung die nachstehende Fassung:

„An Sonntagen und gebotenen Festtagen (§ 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18 Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend) ist die Ausübung der Fischerei verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fischen mit der Angelruthe und mit der Schleppe oder Schwebangel, das Lösen der Fische von der Schwebschnur am Morgen vor dem Hauptgottesdienst das Einholen vom Sturm bedrohter Netze endlich das Setzen von Netzen in den Nachmittagsstunden."

Karlsruhe, den 14. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

(Vom 15 Februar 1902.)

Die Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 477) bis zum 1 Oktober d J verlängert.

Karlsruhe, den 15 Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr Scheffelmeier.

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 18. Februar 1902.)

Die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Bezirke Rheinfelden erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 38) erlassenen Verbote mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Dr. Paul

Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1902.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 12. Februar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für 1898 und 1899 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Der Ministerialdirektor
Becker

Vdt. Diefenbacher

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten vergleichenden Darstellungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Verwaltungszweige für 1898 und 1899 (zweites Beilagenheft) sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung bestehend in den Hauptstaatsrechnungen nebst Vereinsstandsdarstellungen

b. in den Rechnungen der Amortisationskasse der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse

c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für 1899 und 1900 (erstes Beilagenheft) zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1901.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Gönner

Die Sekretäre:
Müller
Köhler
Blümmel
Rohrhurst

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 1. Februar 1902.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
K. Freiherr von Rüdt
Graf von Hennin

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VII. 57

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. März 1902

Inhalt

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern, die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren betreffend.

Verordnung

(Vom 6. März 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 560), wird in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt:

Für den Grundbuchbezirk Berghausen im Amtsgerichtsbezirk Durlach und die abgesonderte Gemarkung Bruchhausen im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg ist das Grundbuch mit dem 1. April 1902 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 3. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Winter.

Verordnung.

(Vom 10. März 1902.)

Die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. Juli 1892 wird verordnet, was folgt:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1 März d. J. betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren (Reichs-Gesetzblatt Seite 59), der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen

Karlsruhe, den 10 März 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel

Vdt. Halbekrandt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. VIII. 59

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Mittwoch den 26 März 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts betreffend die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend. das Ministerium des Innern die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften betreffend. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbelegereien, sowie Sandbläsereien betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 20. März 1902.)

Die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend.

Auf Antrag des Oberschulrathes wird § 5 Ziffer 1 der Verordnung vom 20 Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIV von 1881 — unter Aufhebung des § 26 dieser Verordnung dahin abgeändert daß zur Prüfung der Reallehrer nur solche Volksschulkandidaten zugelassen werden, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen mit der Gesammtnote „gut" bestanden haben

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt für die in den Jahren 1902 und 1903 stattfindenden Prüfungen von Einhaltung vorstehender Bestimmung in den Fällen Nachsicht zu ertheilen wenn ordnungsgemäß aufgenommene Volksschulkandidaten schon mindestens seit einem Jahr nachweisbar für ihre weitere Ausbildung behufs Vorbereitung auf die Reallehrerprüfung thätig und zu diesem Zweck Seitens der Oberschulbehörde beurlaubt sind

Karlsruhe den 20 März 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch.

Vdt. Schellenberg.

Verordnung

(Vom 20. März 1902.)

Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften betreffend

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18 Juli 1892 beziehungsweise vom 15 März d. J wird verordnet, was folgt

Digitized by Google

1 Die der höheren Verwaltungsbehörde nach I Ziffer 1 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23 Januar d J., die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast und Schankwirthschaften betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 33), zugewiesene Befugniß wird durch das Bezirksamt wahrgenommen

2 Die nach I Ziffer 1 Absatz 2 obiger Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23 Januar d J zugelassenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen

Karlsruhe, den 20 März 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Hildebrandt

Verordnung

(Vom 26. März 1902)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19 Juli 1892 wird verordnet

Die Befugnisse welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5 März d. J., betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien — Reichsgesetzblatt Seite 65 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen

Karlsruhe, den 26 März 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Dr Herstmann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Donnerstag den 10 April 1902

Inhalt

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend, des Min. Decrets des Innern, Portofreiheit der Postsendungen betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Bekanntmachung.

(Vom 5. April 1902.)

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels 1 11 des Gesetzes betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20 Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715), hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Waldkirch und Kollnau ausgedehnt.

Außerdem ist bestimmt worden, daß sämmtliche Orte, die nur während eines Theils des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer künftigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe beibehalten.

Karlsruhe, den 5 April 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage
von Reck.

Vdt. Schmoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 28 März 1902.)

Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Die bei der Ausführung des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28 Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 59 ff.)

nothwendig werdenden Verständigungen von oder an Reichs- Staats- und Kommunalbehörden sind als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen.

Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf Sendungen betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Berlin W, den 20 Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
gez. Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26 März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Höflin.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. X.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. April 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwiſchenzeit betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Neueinſchätzung der Grundſtücke betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwiſchenzeit betreffend.

Unſere Verordnung vom 4. Mai 1900 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) iſt in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. März 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

in Beſtenheid,

vom Amtsgerichtsbezirk Neuſtadt

in Hinterzarten,

am 1. April 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

in Schlechtnau und Brandenberg,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

in Oberſimonswald,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach

in Oberſchwarzach,

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

in dem badiſchen Antheil der abgeſonderten Gemarkung Bernbrunn, Gemeinde Mosbach.

Karlsruhe, den 2. April 1902.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.

von Duſch.

Vdt. Dr. Ritter.

Verordnung

(Vom 10. April 1902.)

Die Neuentschätzung der Grundstücke betreffend.

I.

In § 29 Absatz 1 der Verordnung vom 7 November 1900 die Neuentschätzung der Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1043) werden die Worte „bestellten Schätzer" durch „Ortsschätzer" ersetzt, als zweiter Satz wird diesem Absatz folgende Bestimmung angefügt.

„Die auswärtigen Schätzer und deren Ersatzmänner erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger eine Tagesgebühr von 4 ℳ, bei größerem Zeitaufwand eine Tagesgebühr von 8 ℳ, ferner die in § 4 der Gemeindegebührenordnung vom 31 Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten bewilligten Reisevergütungen und endlich, falls sie genöthigt sind, anläßlich der Neuentschätzungen auswärts zu übernachten, Uebernachtgebühren von je 2 ℳ."

II.

In § 26 Absatz 1 der Verordnung vom 7 November 1900, die Neuentschätzung der Waldungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1051), werden die Worte „sowie die bestellten dritten Sachverständigen (§ 2)" gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird folgende Bestimmung angefügt.

„Die dritten Sachverständigen (§ 2) und deren Ersatzmänner erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger eine Tagesgebühr von 4 ℳ, bei größerem Zeitaufwand eine Tagesgebühr von 8 ℳ, ferner die in § 4 der Gemeindegebührenordnung vom 31 Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten bewilligten Reisevergütungen und endlich, falls sie genöthigt sind, anläßlich der Neuentschätzung auswärts zu übernachten, Uebernachtgebühren von je 2 ℳ."

Karlsruhe, den 10 April 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Buchenberger.

Vdt. Sommer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Freitag den 25 April 1902

Inhalt

Landesherrliche Verordnung: das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25 April 1902)

Das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bei Begehung Unseres 50jährigen Regierungs-Jubiläums eine

Jubiläumsmedaille

zu stiften

Wir gedenken durch die Verleihung dieser Jubiläumsmedaille solchen Personen die während Unserer durch Gottes Gnade so reich gesegneten Regierung Uns und Unserem Lande in öffentlicher Thätigkeit Dienste geleistet haben ein Erinnerungszeichen zu gewähren

Die Jubiläumsmedaille ist aus Bronce gefertigt und trägt auf der Vorderseite Unser Bildniß mit den Zahlen 1852—1902 auf der Rückseite unter einem Unser Wappenschild haltenden gekrönten Greifen die Inschrift „Regierungsjubiläum S. K. H. des Großherzogs **Friedrich** von Baden“

Die Medaille wird an einem gelb-roth gestreiften Bande auf der linken Brust getragen

Zu der Jubiläumsmedaille wird ein von Unserem Ordenskanzler in Unserem Namen vollzogenes Besitzzeugniß ertheilt

Nach dem Ableben eines Beliehenen verbleibt die Medaille im Besitz der Erben

Wegen Entziehung der Medaille finden die für Unsere Orden bestehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25 April 1902

Friedrich.

von Brauer

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schwoerer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Mai 1902

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Ausdehnung der Eisenbahnverkehrsordnung auf Gegenstände des Ministeriums des Innern, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Forstamtsfache betreffend.

Gesetz

(Vom 30. April 1902.)

die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 17 April 1902)

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend

In der Verordnung vom 19 Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIII) wird der erste Absatz des § 16 wie folgt geändert

„Die Abhaltung der Befähigungsprüfung findet nicht regelmäßig sondern nur dann statt wenn ein Bedarf an Kandidaten vorhanden ist Soll die Prüfung vorgenommen werden, so wird sie eine entsprechende Zeit vorher in der Karlsruher Zeitung angekündigt Die Abhaltung erfolgt durch eine Kommission die aus den von der Generaldirektion dazu ernannten Beamten und Lehrkräften besteht"

Karlsruhe, den 17 April 1902

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer

Vdt. Laub

Verordnung.

(Vom 19. April 1902.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend

Mit Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. April wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Hinter § 8 Absatz 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 7 Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff), ist einzuschalten

Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen daß der Kandidat seit dem Bestehen der naturwissenschaftlich mathematischen Prüfung während mindestens zwei Halbjahren dem Hochschulstudium im Bauingenieurfach sich gewidmet hat

Karlsruhe den 19 April 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel

Vdt. Dr Brambacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIII. 69

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13 Mai 1902

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend. des Ministeriums des Innern, die Umgrenzung der Gemeindemarkung durch die Stadt Offenburg betreffend. Verordnungen für die Rheinschiffahrtsämter zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung

(Vom 2 Mai 1902.)

Das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministeriumsentschließung aus Karlsruhe, den 16 April d J Nr 382 das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gnädigst zu beauftragen geruht, das für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel unterm 21 Januar 1900 erlassene neue Statut im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen

Dies wird hiedurch verkündet.

Zugleich wird das erwähnte neue Statut, welches an Stelle der §§ 1 bis mit 4 des im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr XXIX unterm 29 September 1898 bekannt gegebenen „Statuts für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel" getreten ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2 Mai 1902

Großherzoglich Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch Vdt. Wenker

Statut für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel

vom 21 Januar 1900

Wir Ernst Fürst zu Leiningen

urkunden hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem die Großherzoglich Badische Königlich Bayerische und Großherzoglich Hessische Staatsregierung auf die fernere Ausübung der in den §§ 1 bis 4 des Statuts für die

Digitized by Google

Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel (Anhang zu dem Fürstlichen Hausgesetze vom 23 Oktober 1897) vorgesehenen Staats-Oberaufsicht und Kontrole freiwillig verzichtet haben, verordnen Wir hiermit unter Beitritt der Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses, daß die §§ 1 bis 4 des genannten Statuts hinfort folgende veränderte Fassung erhalten sollen:

§ 1

Die Verwaltung des Fürstlich Leiningschen Stammschuldenwesens und die Ueberwachung des Grundstücksvermögens bleibt wie bisher von der Fürstlichen Revenuenverwaltung getrennt und der Aufsicht und Leitung einer besonderen Fürstlichen Stammgutskuratel unterstellt.

§ 2

Diese Kuratel setzt sich zusammen:

a aus dem jeweiligen Vorstande der Fürstlichen Generalverwaltung, welcher als Vertreter des jeweiligen Fürsten auch in der Kuratel den Vorsitz führt,

b aus einem von dem jeweiligen Erbprinzen zu bestellenden Bevollmächtigten,

c. aus einem von den übrigen Agnaten des Fürstlichen Hauses zu ernennenden Sachwalter.

Die Führung der jährlichen Stammgutsrechnungen ist einem der unter b und c genannten Mitglieder durch den Vorsitzenden zu übertragen.

§ 3

Von den drei Kuratelmitgliedern dürfen höchstens zwei gleichzeitig der Fürstlichen Generalverwaltung als Mitglieder angehören.

§ 4

Die Bestellung der Kuratelmitglieder ist von Seiten ihrer Auftraggeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Ersteren für die Zeit ihrer Geschäftsführung. Erledigte Stellen sind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu besetzen. Im Unterlassungsfalle steht dem jeweiligen Fürsten die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

So geschehen Amorbach den 21 Januar 1900

gez. Ernst Fürst zu Leiningen.

Wir Emich Erbprinz zu Leiningen für Uns und die unter Unserer elterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich Ernst und Karl zu Leiningen. Wir Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Vormund des ebengenannten minderjährigen Prinzen Emich Ernst und Wir Eduard Prinz zu Leiningen erklären hiermit zu vorstehender Verordnung Unsere Zustimmung.

Amorbach, den 21 Januar 1900

gez. Emich Erbprinz zu Leiningen

gez. Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

gez. Prinz Eduard Leiningen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

(Vom 24. April 1902.)

Die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg betreffend.

In der Stadtgemeinde Offenburg tritt nach Maßgabe des dritten Artikels des Gesetzes vom 24 Juni 1874 besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVII), vom 1 Januar 1903 an die Stadteordnung in Kraft

Karlsruhe, den 24 April 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung

(Vom 5. Mai 1902.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter en Elsaß Lothringen wird auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs m [Wirksamkeit vom 1 Juni 1902 an verordnet, was folgt

Die mit dieselbige Verordnung vom 15 März 1837 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) erlassene Ergänzungsbestimmung zu den Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß Lothringen vom 9 Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146 ff.) tritt hinsichtlich der Schiffbrücken bei Sasbach Markolsheim, Meisweil Schönau Kappel-Rhenau Ottenheim-Herstheim, Freistett-Gambsheim, Geiffern-Drusenheim und Plittersdorf Selz außer Kraft

Karlsruhe, den 5 Mai 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel

Vdt. Franz

Berichtigung.

In der Anlage zu der Verordnung vom 30. Januar d. J. die Verwendung der Kabelsalze betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. V Seite 47 ff.), muß es in der Fußnote zu Seite 50 statt „30 gr Schwefelsäure" „600 gr" heißen

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21 Mai 1902

Inhalt

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern, die Errichtung von gewerblichen Gewerbegerichten betreffend.

Verordnung.

(Vom 3 Mai 1902.)

Die Errichtung der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

I Gewerbegerichte

§ 1

Die Gewerbegerichte haben die folgenden Tabellen zu führen Tabellen.
Ueber ihre Rechtsprechung eine Tabelle nach Formular 1
über ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine Tabelle nach Formular 2
über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge eine solche nach Formular 3

§ 2

1 Die Tabellen werden auf Jahresende abgeschlossen Abschluß der Tabellen
2 Hierauf ist in der Tabelle nach dem letzten Eintrage unter der Ueberschrift „Entzifferung" anzugeben
a wie viel Übertrage und wie viel neu anhängig gewordene Sachen in der Tabelle eingetragen sind,
b. wie viele von den eingetragenen Sachen erledigt und wie viele weil nicht erledigt in die Tabelle des folgenden Jahres zu übertragen sind
3 Der Entzifferung sind die Ordnungszahlen der zu übertragenden Sachen diesen Sachen selbst ist in der Spalte für Bemerkungen der Vermerk „Uebertragen" beizusetzen

§ 3

1 Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Tabellen (§ 2) sind dieselben neu anzulegen Neuanlegung der Tabellen Uebertrag

Digitized by Google

2 In den neu angelegten Tabellen sind zunächst unter der Ueberschrift „Uebertrag aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.

§ 4.

Darstellungen und Vorlagen.

1 Auf Grund der obigen Tabellen haben die Gewerbegerichte Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik und der Landesstatistik nach den Formularen 4 und 5 zu fertigen.

2 Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sind die Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 dem Amtsgerichtsvorstand, die Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik nach Formular 5 unter Anschluß der Tabellen dem Landgericht vorzulegen.

§ 5.

Prüfung der Vorlagen beim Landgericht.

1 Beim Landgericht hat der vom Landgerichtspräsidenten bestimmte Gerichtsschreibereibeamte zur Prüfung der Tabellen und Darstellungen in der Richtung vorzunehmen, ob die Vorschriften über die Führung der Tabellen befolgt worden sind, sodann ob die Darstellungen den Tabelleninhalt richtig wiedergeben und ihre Angaben unter sich stimmen.

2 Etwa nötige Ergänzungen oder Berichtigungen der Vorlagen sind vom Landgericht zu veranlassen.

3 Der Gerichtsschreibereibeamte des Landgerichts, der die Prüfung vorgenommen hat, hat die Prüfung und den Befund auf den Vorlagen zu beurkunden und die Darstellungen nach Formular 5 entsprechend der Ziffer 6 der Vollzugsanleitung hierzu zu vervollständigen.

§ 6.

Vorlage der geprüften Darstellungen und Rückgabe der Tabellen.

1 Die Darstellungen werden nach Prüfung und Vervollständigung vom Landgericht bis längstens 1. März jeden Jahres dem Justizministerium vorgelegt.

2 Die gewerbegerichtlichen Tabellen sendet das Landgericht sobald sie nicht weiter benötigt werden und spätestens am Zeitpunkte der Vorlage nach Absatz 1, dem Gewerbegericht zurück.

II. Gewerbevorsteher.

§ 7.

Tabellen führung und Vorlage derselben an das Bezirksamt.

1 Die Bürgermeister haben über die Streitigkeiten, welche bei ihnen auf Grund der §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) anhängig werden, Tabellen nach Formular 6 zu führen. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Stellvertreter des Bürgermeisters ob.

2 Die Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Verordnung finden auch auf diese Tabellen Anwendung.

3 Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

Digitized by Google

§ 8

Prüfung der Tabellen Seitens des Bezirksamts

1. Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen oder Berichtigungen und fertigt — wo der Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert — eine Darstellung nach Formular 7

Fertigung der Darstellungen und Mitteilung derselben an das Amtsgericht.

2 Eine Abschrift dieser Darstellung wird vom Bezirksamt längstens bis 15 Februar dem Amtsgericht übersendet

§ 9

Vorlage der Darstellungen an das Justizministerium.

Das Amtsgericht legt die vom Bezirksamt ihm übersandte Abschrift der Darstellung nach Formular 7 nach Eingang dem Justizministerium vor

Schluß- und Uebergangsbestimmungen

§ 10

Wirksamkeit der neuen Vorschriften Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

1 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

2 Die für das laufende Jahr neu angelegten Tabellen nach Formular 1 bis 3 und 6 sind alsbald entsprechend zu ändern

3 Die Verordnung vom 20. Juni 1892, 28. September 1893 die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 337 ff., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 113 ff.), wird aufgehoben

Karlsruhe, den 3 Mai 1902

Großherzogliches
Ministerium der Justiz, des Kultus
und Unterrichts
von Dusch

Großherzogliches
Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Erb

Gewerbegericht zu _____ Jahr

Tabelle der Rechtsprechung

Vollzugsanleitung

1 In diese Tabelle sind alle diejenigen **Rechtsstreite** einzutragen, welche bei dem Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff) anhängig werden.

Auch Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in diese Tabelle einzutragen. In Spalte 18 wäre dann anzugeben, ob es sich um eine Nichtigkeits- oder um eine Restitutionsklage handelt.

2 Die Tabelle wird auf Jahresende vorschriftsgemäß abgeschlossen und neu angelegt.

In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früherem Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufender Ordnungszahlen.

3 Die Einträge in Spalte 4 sollen die Grundlage bilden für die entsprechenden Angaben in Spalte 3 4 und 5 der Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 der Verordnung, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten vom 3 Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff). Die Einträge sollen deshalb ersehen lassen ob eine Rechtsstreit anhängig zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (§ 4 Absatz 1 Nr. 1—5 § 6 Gewerbegerichtsgesetz) oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 4 Absatz 1 Nr 6 und § 6 Gewerbegerichtsgesetz). Der Eintrag muß z. B. dahin zu fassen sein „Arbeiter gegen Arbeitgeber, § 4 Nr 1" oder „Arbeiter gegen Arbeiter, § 4 Nr 6"

4 Spalten in welche kein Eintrag nöthig fällt sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagerechte Striche auszufüllen.

5. Die Eintrage in Spalte 12 erfolgen auf Grund der Mittheilungen des Landgerichts.

6. Die Erhebung einer Widerklage ist in Spalte 10 zu vermerken.

Formular 4 zur Verordnung vom 3 Mai 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

Digitized by Google

Ordnungszahl	Parteien Name Beruf und Wohnort	Streitgegenstand und Streitwerth.	Bei der Parteien Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründende Geschäftsstelle.	Ausübung seit (Datum).
1	2.	3	4.	5.

Digitized by Google

Erledigungs-Art						Berufung Partei und Erfolg	Bemerkungen
Vergleich	Verzicht im Sinne des § 306 C.-P.-O.	Zurücknahme der Klage Beruhenlassen und dergl.	Anerkenntniß	Versäumniß-Urtheil	Andere End-Urtheile		
Tag.	Tag.	Tag.	Tag.	Tag.	Tag und Inhalt.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Entzifferung.

Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die Zahl
der überjährigen Sachen 10
der neu anhängig gewordenen 104
demnach im Ganzen 114 beträgt.
Hiervon wurden erledigt 110
und für 19 übertragen 4
und zwar die O.-G. 89, 97, 103 und 104.

den ... 19

Das Gewerbegericht.

Gewerbegericht zu _____ Jahr

Tabelle über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

Vollzugsanleitung.

1 Diese Tabelle ist zur Aufnahme aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt, in welchen das Gewerbegericht auf Grund des § 62 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) als Einigungsamt angerufen wird.

2 Die Tabelle wird auf Jahresschluß vorschriftsgemäß abgeschlossen und neu angelegt. In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Uebertrag aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach können unter der Ueberschrift „Neue Eingänge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen

3 In der Bemerkungsspalte ist um die Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 zu Spalte 22 entsprechend ausfüllen zu können, bei jedem Antrage anzugeben, ob die Anrufung des Einigungsamts von beiden Theilen oder nur von einer Seite erfolgt ist (§§ 61 bis 64 des Gewerbegerichtsgesetzes).

4 Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagerechte Striche auszufüllen.

Formular 4 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71 ff.

Digitized by Google

XIV

Ordnungszahl.	Parteien	Streitgegenſtand.	Anhängig geworden am (Datum).	Tag der	
				Vereinbarung. (§ 70 Gewerbegerichtsgeſetz.)	Schiedsſpruch. (§ 71.)
1	2	3.	4.	5.	6.

Erledigung durch					
Unterwerfung unter den Schiedsspruch (§ 72.)	Ablehnung der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (§ 73) Seitens			erfolglosen Einigungsversuch ohne Schiedsspruch (§ 78)	Bemerkungen
	der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien		
7	8	9	10.	11	12.
				Endlich	ferung
				Abgeschlossen mit der Bemerkung, daß die Zahl	
				der Abgängigen Sachen	1
				der neu anhängig gemachten	10
				Bestand im Ganzen	11 Verträgl
				Hiervon wurden erledigt	10
				und für 10 übertragen	1
				und zwar O. § 10.	
				den	ten eb
					Das Einigungsgericht

68

Digitized by Google

Gewerbegericht zu _____ Jahr

Tabelle der Gutachten und Anträge.

(§ 75 des Gewerbegerichtsgesetzes, Reichsgesetzblatt für 1901 Seite 353 ff.)

Ordnungsziffer	Art (Gutachten oder Antrag) und Datum	Betreff	Kurze Angabe des Inhalts.	Eingang an	Bemerkungen
1	2.	3.	4	5.	6.

Vgl. Anmerkung 3 zur Verordnung z. vom 3. Mai 1902, betreffend die Einführung der gewerblichen Unfallgesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 ff.)

Digitized by Google

Gewerbegericht zu _____ Jahr

Darstellung

der

Organisation und Thätigkeit des Gewerbegerichts

im Jahre

für die Zwecke der Reichsstatistik

Vollzugsanleitung

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind von dem Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1902 geführten Tabellen
   der Rechtsprechung,
   der Thätigkeit als Einigungsamt
   der Beisitzer und Listen
   zu entnehmen.
2. In den Spalten 8 bis 10 und 20 sind die aus den Vorjahren stammenden aber erst im Geschäftsjahre erledigten Sachen mit rother Tinte besonders darzustellen.
3. In die Bemerkungsspalte ist z. B. einzutragen, ob das Gewerbegericht nur während eines Theils des Jahres thätig war.
4. Eine Darstellung nach diesem Formulare ist alljährlich im Januar unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen.

Formular 3 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten. Reichs- und Staatsanzeiger Seite 79 ff.

Digitized by Google

I. Organiſation am Jahresſchluſſe.

1. Oertliche Zuſtändigkeit des Gewerbegerichts.
Wurde daſſelbe insbeſondere
a. für einzelne Gemeinden,
darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,
b. für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Theile von ſolchen,
c. für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Theile von ſolchen
errichtet?

2. Sachliche Zuſtändigkeit des Gewerbegerichts.
Wurde daſſelbe insbeſondere
a. auf die in § 82 bezeichneten Gewerbebetriebe
b. auf andere beſtimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben
beſchränkt?

II. Thätigkeit des

Nr.	Sitz des Gewerbegerichts.	1. Rechtſprechung									Zahl der		
		a. welche anhängig waren zwiſchen			b. die erledigt wurden durch					c. bei denen [illegible]		
		Arbeitern und [illegible] auf Klage		[illegible]	Vergleich	[illegible]	Anerkenntniß	Verſäumnißurtheil	andere Endurtheile.	weniger als 1 Woche	1 Woche bis [illegible]	[illegible]
		der Arbeiter.	der Arbeitgeber.									
1	2	3	4.	5.	6.	7	8.	9	10.	11	12	13

Gewerbegerichts.

Rechtsstreitigkeiten							2. Thätigkeit als Einigungsamt								Zahl der	Zahl der gemäß § 75		Bemerkungen
[illegible]		d. in denen der Werth des Streitgegenstandes beträgt				e. in denen Berufung eingelegt wurde	Anrufungen		Verhandlungen (§ 70)	Schiedssprüche (§ 71)	Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§ 72)	Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche (§ 72) und zwar Seitens			[illegible]	abgegebenen Gutachten	gestellten Anträge	
[illegible]	[illegible]	bis ... einschließlich	mehr als ... bis ... Mk.	mehr als ... bis ...	mehr als ...		überhaupt (§ 6?)	nur von einer Seite (§ 6?)				der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Parteien				
14.	15	16	17	18	19	20.	21	22.	23.	24.	25.	26.	27	28.	29.	30.	31	32.

Digitized by Google

Gewerbegericht zu _____ Jahr _____

Darstellung der Rechtsstreite

für die Zwecke der Landesstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind der vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 2. Mai 1902 geführten Tabelle der Rechtsprechung zu entnehmen.
2. In Spalte 3 der Darstellung ist die Zahl der Sachen einzutragen, welche bei Ablauf des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Gewerbegericht noch nicht erledigt waren. Hat das Gewerbegericht Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn Berufung eingelegt ist.
3. In jeder Sache wird eine einzige Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 11 bis 16 muß sich mit der Zahl der Spalte 4 decken.
4. Eine Darstellung nach diesem Formular, in welchem die Spalten 2 bis 16 ausgefüllt sind, hat das Gewerbegericht im Laufe des Monats Januar jeden Jahres unter Anschluß der Tabellen dem Landgericht vorzulegen.
5. Die Spalten 17 bis 23 sind beim Landgericht auf Grund der Einträge in der landgerichtlichen Berufungstabelle (Formular 12) des betreffenden Geschäftsjahres auszufüllen.

Anmerkung. Zu Verordnung vom 2. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78.

Digitized by Google

Ordnungszahl	Gewerbegericht	Zahl der Sachen: übertragen	Zahl der Sachen: neu anhängig gewordenen	Zahl der Sachen: erledigten	Zahl der Sachen: übergebenen	Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4): bis zu 20 Mk. einschließlich	Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4): über 20 Mk. bis 50 Mark einschließlich	Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4): über 50 Mk. bis 100 Mark einschließlich	Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4): über 100 Mark	Erledigungsart: Vergleich	Erledigungsart: Urtheil im Sinne des § 20 G.G.	Erledigungsart: Zurücknahme der Klage, Versäumniß-Urtheil und dergl.
		Sachen										
1	2	3.	4	5.	6.	7	8	9.	10.	11	12	13.

Digitized by Google

art.			Berufungen.						
			Zahl der				Erledigungsart.		
Anerkenntniß.	Verzichtsurtheil.	Andere Endurtheile.	Vorjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	Bestätigungen	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
			Berufungen.						
14	15.	16.	17	18.	19	20	21	22.	23.

Digitized by Google

Gemeinde
Amtsbezirk
Amtsgerichtsbezirk

Jahr

Tabelle der gewerblichen Rechtsstreite.

Vollzugsanleitung.

1 Nach §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) kann jede Partei bei nachstehenden Streitigkeiten die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde nachsuchen, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung und dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Diese Befugnis findet Anwendung

A. Sofern ein zur Entscheidung zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2 000 Mark nicht übersteigt) und ihren Arbeitgebern

a. über den Antritt die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches,

b. über die Berechnung und Verrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 69 a, 95, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes)

B. Auch wenn ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist, bei Streitigkeiten zwischen anderen als den unter Ziffer I A bezeichneten, krankenversicherungspflichtigen Arbeitern (insbesondere auch land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten) und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern (§§ 55 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes)

2. Die den Bürgermeistern nach den §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes in obigen Sachen zustehende Entscheidungsbefugniß ist nicht mit der in § 115 ff. des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 395 ff.) den Bürgermeistern als Gemeindegerichten eingeräumten Zuständigkeit zur Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche zu verwechseln. Vergleiche auch § 14 der Dienstanweisung für die Gemeindegerichte.

3. Beim Bürgermeister anhängig gewordene gewerbliche Streitigkeiten sind in diese Tabelle einzutragen, falls der Bürgermeister dieselben in dem nach §§ 76 ff. 83 des Gewerbegerichtsgesetzes geordneten Verfahren erledigt, was regelmäßig nur geschehen wird, wenn der Antrag der Parteien ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlungen thunliche nach dem Gewerbegerichtsgesetz gerichtet oder wegen des Werthes des Streitgegenstands oder weil nicht beide Parteien in der betreffenden Gemeinde wohnen oder sich aufhalten das gemeindegerichtliche Verfahren vor dem Bürgermeister nach § 115 ff. des oben erwähnten Gesetzes nicht stattfindet ist.

4. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.

In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Uebertrage aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Eintrage" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.

5. In die Spalte 8 ist der Rechtswegbelehrung einzutragen, sobald der Bürgermeister Kenntnis davon erhält. Darunter ist später der Erfolg der Rechtswegbelehrung zu vermerken, sobald er dem Bürgermeister bekannt wird.

6. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagerechte Striche auszufüllen.

7. Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

Formular 6 zur Verordnung vom 5. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78 ff.

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Name der Parteien.	Streitgegenstand und Streitwerth.	Anhängig geworden am (Datum).	Art der Erledigung: Vergleich.	Art der Erledigung: Vergleich, Verzichtleistung und dergleichen.
1	2	3.	4	5	6.
1					
2					
3					
4					

Digitiz by Google

Erledigung.		Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht. Partei und Erfolg.	Bemerkungen
Entscheidung.			
Tag	Inhalt		
7	8	9	10

Endgültige Erledigung.

Abgeschlossen mit der Feststellung, daß die Zahl
der überhaupt anhängig gewordenen 104
demnach im Ganzen 114 beträgt
Parteien wurden erledigt 110
und für 12 übertragen 4 und
zwar die O.-Z. 80, 97, 103 und 106
den 19

Das Gewerbegericht

Amtsgerichtsbezirk Jahr

Darstellung der gewerblichen Rechtsstreite.

Vollzugsanleitung.

1 In Spalte 2 ist die Zahl der Sachen anzugeben, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister noch nicht erledigt waren. Hat der Bürgermeister Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn der Rechtsweg beschritten ist.

2 In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 10, 11 und 12 muß sich mit der Zahl der Spalte 4 decken.

3 In Spalte 14 ist die Zahl der Rechtswegbeschreitungen einzutragen, welche im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden ist (vergleiche Formular 5 Anlage Anleitung Ziffer 5). Früher bekannt gewordene Rechtswegbeschreitungen erscheinen in Spalte 13.

4. In Spalte 15 sind auch diejenigen Erledigungen zu zählen, welche zwar im Vorjahre erfolgt aber erst im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden sind.

5 Die Summe der Spalten 17 bis 19 muß mit der in Spalte 16 eingetragenen Zahl übereinstimmen.

Vormerkung zur Verordnung vom 5. Mai 1902 betreffend die Einrichtung der gewerblichen Streitigkeiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75).

Digitized by Google

1	Zahl der				Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Spalte 3)			
	Vorjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	Nachgehenden	bis zu 20 Mark einschließlich	über 20 Mark bis 50 Mark einschließlich	über 50 Mark bis 100 Mark einschließlich	über 100 Mark
	Sachen							
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes								
Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks								
Zusammen								

Digitized by Google

Erledigungsart.			Beschreitung des Rechtsweges durch Erhebung der Klage						
			Zahl der				Erledigungsart		
Vergleich.	Verzicht, Berufen lassen und Verglichen	Entscheidungen.	Überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	Übergeblieben	Bestätigungen	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
			Klagen.						
10.	11	12.	13.	14	15.	16.	17	18.	19.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Sammelmolkereien, für welche wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche oder wegen Seuchengefahr das Weggeben nicht abgekochter Milch von der Polizeibehörde verboten ist.

Als abgekocht gilt derjenige Milch, welche bis auf 100° C erhitzt oder einer Temperatur von 90° C durch mindestens 10 Minuten ausgesetzt worden ist.

§ 5

Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebrauchtem Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Blei, verbleitem Eisenblech, Eisen mit bleihaltigem rissigem oder beschädigtem Email oder derartige Gefäße dürfen weder zur Aufnahme noch zum Ausmessen der Milch verwendet werden.

Sämmtliche zur Aufnahme und zum Ausmessen von Milch dienenden Gefäße sind sorgfältig rein zu halten und dürfen nicht verwendet werden zur Aufbewahrung von anderen Gegenständen, welche den Geschmack der Milch beeinträchtigen könnten, insbesondere von Spülicht.

§ 6

Die Räume, in denen für den Verkauf bestimmte Milch aufbewahrt wird, sollen sorgfältig rein und möglichst staubfrei gehalten und täglich ausgiebig gelüftet werden. In Räumlichkeiten, die zum Schlafen oder zur Unterbringung von Kranken benützt werden, soll für den Verkauf bestimmte Milch nicht aufbewahrt werden.

§ 7

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder an Hautausschlägen leiden, oder welche mit der Pflege von an ansteckenden Krankheiten erkrankten Personen befaßt sind, sollen weder die Wartung oder das Melken der Kühe besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch irgendwie unmittelbar sich befassen.

§ 8

Treten in dem Hause oder der Familie eines Milchhändlers oder Milchproduzenten Erkrankungen an Scharlach, Diphtherie, Kreup, Typhus, Pocken, Cholera, oder Puerperalfieber auf, so kann das Bezirksamt den Verkauf von Milch während der Dauer der Krankheit und bis nach erfolgter Desinfizierung der von den Kranken benutzten Räume untersagen. Das Verbot ist jedenfalls aufzuheben, sobald der betreffende Kranke aus dem Hause entfernt und dieses entsprechend den amtlichen Anordnungen desinfizirt ist.

§ 9

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Bestimmungen über die Einrichtung der polizeilichen Milchkontrole getroffen werden, insbesondere über:

1. die Bezeichnung der Milch und die Ermittelung des spezifischen Gewichts derselben durch Polizeibeamte,
2. die chemische Untersuchung der Milch durch eine amtliche Nahrungsmittelprüfungsanstalt oder durch einen zu amtlichen Untersuchungen ermächtigten Sachverständigen,
3. die in zweifelhaften Fällen vorzunehmende Stallprobe.

Digitized by Google

§ 10

Außerdem können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Milch getroffen werden insbesondere über den Mindestgehalt an Fett beziehungsweise Trockensubstanz sowie des spezifische Gewicht der Vollmilch und der Magermilch ferner die Gewinnung der sogenannten Kur- und Kindermilch, über die Aufbewahrung die vorstehenden Vorschriften auf den Verkehr mit Ziegenmilch ꝛc.

Karlsruhe, den 10 Mai 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Hildebrandt

Verordnung

(Vom 15. Mai 1902.)

die Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer betreffend

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Königlich bayerischen Regierung der Pfalz verordnet, was folgt:

1. Dem § 7 der mit Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 25. Oktober 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. XXX Seite 186) erlassenen Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Maxau wird als Absatz 2 folgende Bestimmung beigefügt:

„Radfahrer haben bei den Landpfeilern der Schiffbrücke abzusteigen und das Fahrrad über die Brücke zu schieben, sobald sich ein Zug auf der Brücke befindet oder im Auffahren nach der Brücke begriffen ist."

2. Dem § 7 der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 30. Januar 1874, die Schließung einer Brückenordnung für die Eisenbahnschiffbrücke bei Speyer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 117), wird als Absatz 3 folgende Bestimmung beigefügt:

„Radfahrer haben bei den Landpfeilern der Schiffbrücke abzusteigen und das Fahrrad über die Brücke zu schieben, sobald sich ein Zug auf der Brücke befindet oder im Auffahren nach der Brücke begriffen ist, und sobald die Brückenschranken wegen Annäherung eines Zugs geschlossen sind."

Karlsruhe, den 15. Mai 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Dr. Paul

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 20 Mai 1902.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit Bezug auf § 28 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 10) wird verfügt:

1. Die Aversalvergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird festgesetzt

für die erste Klasse auf jährlich 1 000 bis 1 500 Mark,
„ „ zweite „ „ „ 500 „ 800 „
„ „ dritte „ „ „ 350 „ 450 „

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben

für die erste Klasse jährlich 1 500 Mark
„ „ zweite „ „ 800 „
„ „ dritte „ „ 350 „

3. Wenn bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann eine Ermäßigung der Aversalvergütung zugestanden werden, wenn und soweit eine solche Ermäßigung gemäß § 31 Absatz 2 des Anstaltsstatuts dem betreffenden Armenverbande zu gewähren sein würde.

Findet die Verpflegung eines solchen unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Aversalvergütung sowohl den Angehörigen wie dem Armenverbande gegenüber nicht unter den Betrag von jährlich 600 M. ermäßigt werden.

4. Ausländer deren Aufnahme gemäß § 9 lit. b des Anstaltsstatuts zugelassen wird, sollen in der Regel und insoweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, nur in erster Klasse gegen Entrichtung einer Aversalvergütung von jährlich 1 200 M. verpflegt werden.

5. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht welche über das Maß besser hinausgeht als die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche unter Entfernung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Aversalvergütung entsprochen werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung soll aber für inländische Kranke nicht unter 2000 M. und für Ausländer nicht unter 2500 M. jährlich betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme gemäß § 30 des Anstaltsstatuts erfolgt — der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

6. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der bereits in der Anstalt untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Jedoch ist in allen Fällen für die Verpflegung in erster Klasse mindestens der Betrag von jährlich 1000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 20. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Hoffmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVI. 107

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Samstag den 31. Mai 1902

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.
Verordnung, das Ministerium des Innern, den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betreffend.

Gesetz,

(Vom 29. Mai 1902.)

die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juni 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1902.

Friedrich.

Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schmoller.

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 22. Mai 1902.)

Den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betreffend.

Auf Grund der §§ 38 Absatz 4, 35 Absatz 3, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. verordnet was folgt:

§ 1

Wer den Handel mit Pferden oder Rindvieh gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet ein Verzeichniß zu führen, in welches jedes Pferd oder Stück Rindvieh, das er erwirbt oder veräußert, unter besonderer Nummer einzutragen ist und welches mindestens 15 Spalten zum Eintragen nachstehender Angaben zu enthalten hat:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Thierart und Geschlecht (ob Hengst, Stute, Wallach, Fohlen, Farren, Ochs, Kuh, Kalbin, Rind, Kalb),
3. Alter, Farbe und Abzeichen des Thieres,
4. Tag der Erwerbung des Thieres,
5. Ort, wo das Thier erworben wurde, ob und auf welchem Markt?
6. Name und Wohnort des bisherigen Eigenthümers oder Besitzers,
7. Ort, wo das Thier nach der Erwerbung vom Händler eingestellt wurde,
8. Tag der Veräußerung des Thieres,
9. Ort, wohin das Thier veräußert wurde,
10. Name und Wohnort des nächsten Erwerbers des Thieres,
11. Wann und wo wurde das Thier auf den Transport eingestellt?
12. Mit Thieren welcher anderen Besitzer war beim Eisenbahntransport das Thier in denselben Eisenbahnwagen?
13. Bemerkungen.

§ 2

Das Verzeichniß muß in Buchform angelegt dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

§ 3

Die Einträge sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Erwerbung oder Veräußerung in deutlicher Schrift mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

Digitized by Google

§ 4.

Händler mit Pferden und Rindvieh, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, innerhalb desselben aber Geschäfte betreiben, sind hinsichtlich jeder Erwerbung oder Veräußerung im Großherzogthum zur Führung eines Verzeichnisses nach den §§ 1 bis 3 gleichfalls verpflichtet. Dieselben haben bei Ausübung ihres Gewerbes im Großherzogthum das Verzeichniß über die Erwerbungen und Veräußerungen des letzten Jahres mit sich zu führen. Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse des Marktes der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, an welche Personen und wie viel Stück Pferde und Rindvieh sie veräußert haben.

§ 5.

Das nach den §§ 1 bis 4 zu führende Verzeichniß ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen, sowie den beamteten Thierärzten zum Zwecke der Kontrole vorzulegen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Franz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Montag den 9 Juni 1902

Inhalt

Gesetz die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.
Landesherrliche Verordnung die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend, des Ministeriums des Innern, den Vollzug des Wertpapiergesetzes betreffend.

Gesetz

(Vom 1. Juni 1902.)

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1 Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1 Januar 1903 die gleiche Wirkung zu wie jenem in Heidelberg.

§ 3

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungs-

werfe entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 5

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der statutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath in Handschuhsheim aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 6

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der festgesetzten gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Handschuhsheim aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 7

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Juni 1902.

Friedrich.

Schenkel. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schmaerer

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Mai 1902.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bestimmen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 14. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 633) und vom 1. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 209) was folgt:

§ 1

Für die bei Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen ernennen Wir die Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Handelsrichtern und ihren Stellvertretern.

Google

§ 2.

Das Justizministerium bestimmt welche von mehreren Kammern für Handelssachen desselben Gerichts ein Vorsitzender zu leiten hat, und in welcher Weise die mehreren Vorsitzenden sich gegenseitig zu vertreten haben. Auch ist ihm die Ernennung besonderer Stellvertreter der Vorsitzenden überlassen.

§ 3.

Die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter erfolgen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) errichteten Handelskammern.

Dieselben haben die doppelte Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und Stellvertreter vorzuschlagen.

Umfaßt der Bezirk einer Kammer für Handelssachen die Bezirke mehrerer vorschlagsberechtigter Handelskammern, so wird das Vorschlagsrecht unter diese vertheilt. Die Art der Vertheilung bestimmt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4.

Zum Handelsrichter oder Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zur Ernennung als Handelsrichter oder Stellvertreter in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§ 5.

Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in Gemäßheit des § 3 und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolles dem Präsidenten des Landgerichts welcher nach Benehmen mit dem oder den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktober dem Justizministerium vorlegt.

Soweit die Handelskammern im Dienst befindliche Handelsrichter oder Stellvertreter zur Ernennung in gleicher Eigenschaft wieder vorschlagen, genügt eine kurze gehaltene Antrag, und kommt die Vorschrift des § 3 Absatz 2 in Wegfall.

Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Handelsrichters oder Stellvertreters erledigt, so kann das Justizministerium für die noch übrige Dienstzeit des

letzteren eine Ersatzwahl anordnen. Die Wahl hat innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung der beschlußberechtigten Handelskammern von der ergangenen Anordnung stattzufinden.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) maßgebend.

§ 6.

Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritt ihres Amtes in der ersten Sitzung, in welcher sie mitzuwirken haben, von dem Vorsitzenden beeidigt; sie schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, und in der die Stellvertreter von dem Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen erforderlichen Falles einzuberufen sind, wird vor Beginn und auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem oder den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen bestimmt.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe eines Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen dauernder Verhinderung einzelner Handelsrichter erforderlich erscheint.

§ 8.

Mehrere Kammern für Handelssachen desselben Gerichts stehen zu einander im gleichen Verhältniß wie mehrere Civilkammern.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts vor Beginn und für die Dauer eines Geschäftsjahres im Benehmen mit den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen und erforderlichen Falles unter Genehmigung des Justizministeriums.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe eines Geschäftsjahres in gleicher Weise geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer erforderlich wird.

§ 9.

Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammern für Handelssachen wohnen, werden Reisekosten gewährt:

1. für Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse,
2. sonst für solche Fahrgelegenheit, welche benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je 20 Pfennig.

§ 10.

Wir behalten Uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

§ 11

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Das Justizministerium erläßt die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen.
Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1902.

Friedrich.

von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schwoerer

Bekanntmachung

(Vom 4. Juni 1902.)

die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901 die Inkrafsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für den Grundbuchbezirk Hauingen im Amtsgerichtsbezirk Lörrach ist das Grundbuch mit dem 1. Juli 1902 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch. Vdt. F. Frey.

Verordnung.

(Vom 3. Juni 1902.)

den Umfang des Weinsteuergesetzes betreffend.

In Folge des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 155 ff.) erhält § 2 der Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) mit Wirkung vom 1. Juli 1902 folgenden Absatz 4:

„Auf Getränke, welche der Schaumweinsteuer unterliegen, findet das Weinsteuergesetz keine Anwendung."

Karlsruhe, den 3. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger. Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVIII. 117

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Freitag den 13 Juni 1902

Inhalt

Gesetz das Wohnungsgeld betreffend.

Gesetz

(Vom 12 Juni 1902.)

Das Wohnungsgeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§ 1

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1 Januar 1902 nach dem anliegenden Tarif

Der zu § 7 des Gesetzes vom 9 Juli 1894 betreffend Aenderung zur Gehaltsordnung, gehörige Wohnungsgeld-Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 300) tritt auf die gleiche Zeit außer Kraft

§ 2

In den Gemeinden die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Miethpreise vom 1 Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugetheilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1 Januar 1902 Ortszulagen bewilligt sofern denselben für eine standesgemäße Wohnung einen Miethzins zu zahlen genöthigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je vier Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen in allen in die fünfte Ortsklasse eingereihten Gemeinden neu festzustellen

§ 3

Den Inhabern von freien Wohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 1 und 2) und von Dienstwohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 3) werden, sofern sie den Abtheilungen G—K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1 Januar 1902 bis auf Weiteres Dienstzulagen bewilligt

Diese Dienstzulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld — gegebenenfalls unter Hinzurechnung der etwa nach § 2 gewährten Ortszulage — und sollen hiervon betragen

60% bei den Beamten der Abtheilung K
50% „ „ „ „ „ J
40% „ „ „ „ „ H
30% „ „ „ „ „ G

Die hiernach berechneten Zulagen sind auf volle Mark und zwar auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Zahl aufzurunden

§ 4

Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt

§ 5

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt

Gegeben zu Karlsruhe, den 12 Juni 1902

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Wohnungsgeldtarif

Abtheilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	M.	M.	M.	M.	M.
A	1800	—	—	—	—
B	1200	900	720	600	500
C	1050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	280
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
J	420	350	280	220	170
K	400	300	240	200	150

Eintheilung der Ortsklassen.

Es werden angetheilt der

Ortsklasse I die Gemeinden Baden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim Pforzheim

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte Basel, Berlin Darmstadt Mainz, Schaffhausen und Würzburg

Ortsklasse II die Gemeinden Bruchsal Durlach Ettlingen Kehl Lahr Lörrach, Offenburg, Rastatt Schwetzingen St Blasien Triberg Waldshut Weinheim

Ortsklasse III die Gemeinden Achern Bretten Bühl, Donaueschingen, Ebenbach, Emmendingen Furtwangen Ladenburg Meßkirch, Müllheim, Neustadt Nobolzell Säckingen Schönau i W. Schopfheim, Singen Ueberlingen Villingen Waldkirch Wiesloch.

Ortsklasse IV die Gemeinden Bonndorf, Bretsach, Engen Eppingen Ettenheim Gengenbach, Gernsbach Hornberg Lahr Meersburg, Neckarbischofsheim Oberkirch Pfullendorf, Sinsheim, Stanfen, Stockach, Taubenbischofsheim, Thiengen, Wertheim Wolfach

Ortsklasse V Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter Ortsklasse I aufgeführt sind

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XIX. 121

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. Juni 1902

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend, sowie des Ministeriums des Innern, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bade- und Schankwirthschaften betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juni 1902.)

Die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen und der Königlich Bayerischen Regierung am 27. Oktober 1901 zu München abgeschlossene Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim beiderseits ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß derselbe soweit erforderlich die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 14. Juni 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. Lamb.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung haben zum Zwecke einer Vereinbarung wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim Bevollmächtigte ernannt, welche unter dem Vorbehalte der beiderseitigen Ratifikation folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung kommen überein, im Anschlusse an die auf dem rechten bayerischen Mainufer in Ausführung begriffene normalspurige Nebenbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten alsbald eine normalspurige Nebenbahn von Stadtprozelten nach Wertheim herzustellen.

Digitized by Google

Artikel 2

Die genauen Festsetzungen hinsichtlich der Bahnführung bleiben besonderer Verständigung vorbehalten.

Es besteht jedoch schon jetzt Einverständniß darüber, daß die Bahn in der Nähe von Hasloch mittelst einer festen Eisenbahnbrücke über den Main auf badisches Gebiet geführt werden und oberhalb Bestenheid in den bayerischen Bahnhof Wertheim einmünden soll.

Bei Herstellung dieser Brücke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die spätere Anbringung eines Fußgängersteges ermöglicht ist.

Artikel 3

Der Bahnbau wird von beiden Staaten hinsichtlich der auf ihr Gebiet treffenden Strecke für eigene Rechnung übernommen.

Die Eisenbahnbrücke bei Hasloch wird von Bayern zur Ausführung gebracht. Der auf badisches Gebiet entfallende halbige Kostenantheil ist der bauführenden Regierung zu ersetzen. Als Hoheitsgrenze wird die Mitte der Brücke festgesetzt.

Artikel 4

Der Bau der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim soll binnen vier Jahren von der Ratification dieses Vertrages an gerechnet vollendet sein.

Artikel 5

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 6

Für den Betrieb der Bahn sollen die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands beziehungsweise, soweit die Bahn auf bayerischem Staatsgebiete liegt, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns maßgebend sein.

Artikel 7

Die Nebenbahnen Walldenberg — Stadtprozelten und Stadtprozelten — Wertheim sollen einheitlich betrieben werden und zwar durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung.

Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt zu diesem Zwecke die auf ihrem Gebiete zu erbauende Bahnstrecke vom Mainübergange bei Hasloch bis Wertheim sammt den zum Betriebe nöthigen Gebäuden und Einrichtungen der Königlich Bayerischen Regierung zur Benützung.

Die bayerische Staatseisenbahnverwaltung soll für die ersten fünf Betriebsjahre die sämmtlichen Betriebseinnahmen beziehen, ohne der badischen Staatsbahnverwaltung eine Vergütung zu leisten.

Auf der anderen Seite obliegt der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung während des genannten Zeitraums die Bestreitung aller Betriebsausgaben einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung der Bahnstrecke, der Gebäude und Einrichtungen.

In welcher Weise sich das gegenseitige Verhältniß nach Ablauf der erwähnten fünfjährigen Frist zu gestalten hat, muß späterer Vereinbarung vorbehalten

Artikel 8

Den beiderseitigen Betriebsverwaltungen bleibt es überlassen Abmachungen darüber zu treffen ob und welche Theile des bayerischen Abfertigungsgebäudes im Bahnhofe zu Wertheim durch die badische Bahnbehörde gegen Vergütung besorgt werden sollen

Artikel 9

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt auf der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim durch bayerisches Personal. Dasselbe wird ermächtigt sich hiernach seine bahnpolizeilichen Befugnisse auf badisches Gebiet erstrecken sollen, von Seite der Großherzoglich Badischen Staatsbehörden besonders vorgeschrieben

Die Großherzoglich Badische Regierung wird Vorsorge treffen daß das Bahnpersonal der Ausübung seiner bahnpolizeilichen Thätigkeit die erforderliche Unterstützung der badischen Behörden findet

Artikel 10

Hinsichtlich der Besteuerung gelten für die bayerische Staatseisenbahnverwaltung insoweit ihr die Betriebsführung auf badischem Staatsgebiete zusteht die gleichen Grundsätze, wie wenn die Bahnstrecke durch die badische Staatseisenbahnverwaltung betrieben würde

Artikel 11

Die Feststellung der Taxen und Fahrpläne erfolgt durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung Dieselbe wird darauf Bedacht nehmen daß ausreichende Verkehrsgelegenheiten geschaffen werden und insbesondere auch die Anschlußverhältnisse in Wertheim sich günstig gestalten

Artikel 12

Die beiderseitigen Regierungen verabreden, daß die badische Stadt Freudenberg mit der gegenüber auf dem anderen Ufer des Mains zu errichtenden bayerischen Eisenbahnstation der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten durch eine Zufahrtsstraße verbunden werden soll. Die Kosten der zu diesem Behufe zu erbauenden Mainbrücke sind von Bayern und Baden je zur Hälfte zu tragen Die Ausführung der Brücke wird von Bayern übernommen Der Brückenbau soll derart gefördert werden daß die Brücke spätestens bis zur Eröffnung des Betriebes auf der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten fertig gestellt ist

Der Gemeinde Freudenberg oder sonstigen Interessenten soll gestattet sein auf ihre Kosten ein normalspuriges Industriegeleise auf der Verbindungsstraße zwischen Freudenberg und der bezeichneten Station im Anschlusse an die Staatsgeleise herzustellen

Digitized by Google

Artikel 13

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für den gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung der Stände, soweit dies erforderlich ist, vor.

Artikel 14.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die vorstehenden Vereinbarungen unter dem Vorbehalte daß die Kosten der Grunderwerbung für die auf bayerischem Gebiete auszuführende Bahnstrecke durch die Interessenten gedeckt werden und daß die erforderlichen Geldmittel die gesetzliche Bewilligung finden.

Artikel 15.

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst erfolgen.

So geschehen zu München, den 27. Oktober 1891.

gez. Eugen Zittel
Gr. Bad. Geheimerath
(L. S.)

gez. Heinrich Freiherr von Frankenberg
k. b. Ministerialrath
(L. S.)

Bekanntmachung.

(Vom 16. Juni 1892.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892 wird verordnet:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1891, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken — Reichsgesetzblatt Seite 170 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Franz

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XX 125

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21 Juni 1902

Inhalt.

Verordnung, das Ministerium der Finanzen, die Verwaltung der Schaumweinsteuer betreffend.

Verordnung.

(Vom 18 Juni 1902.)

Die Verwaltung der Schaumweinsteuer betreffend.

In Folge Höchster Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14 Juni d J wird mit Wirkung vom 1 Juli d J an hiermit verordnet was folgt

§ 1

Die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9 Mai d J (Reichsgesetzblatt Seite 155) wird je für ihren Landessteuerbezirk den Finanzämtern und Hauptsteuerämtern, für den Bezirk des Finanzamts Mannheim dem Hauptsteueramt daselbst zugewiesen

§ 2.

Hebestellen in Bezug auf die Schaumweinsteuer sind je für ihren Steuerbezirk die Ortssteuereinnehmereien, soweit nicht die bezüglichen Geschäfte den vorgesetzten Finanzämtern und Hauptsteuerämtern vorbehalten werden

Karlsruhe den 18 Juni 1902

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Der Ministerialdirektor
Becker

Vdt. Sammet

Druck und Verlag der Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 1 Juli 1902

Inhalt

Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Gesetz

(Vom 30. Juni 1902)

die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	83 800 489 M.
„ „ Einnahmen „ „ „	83 578 147 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	222 342 M.
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	84 633 405 M.
„ „ Einnahmen „ „ „	83 284 770 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	1 348 624 M.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903 betragen	18 745 575 M.
„ „ Einnahmen „ „ „	4 404 579 „
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903	14 340 996 M.
Unter Hinzurechnung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabe-Ueberschusses von 222 342 M. und 1 348 624 M. =	1 570 966 „
ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von	15 911 962 M.

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Digitized by Google

Artikel 2

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1898/99 und 1900/01, welche Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1900 laut Beilage Nr 3 10 634 846 ℳ 46 ₰

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1901 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Mai 1900 auf 354 007 „ — „

festgesetzt

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von 10 988 853 ℳ 46 ₰

sind zunächst die im laufenden Betriebsfonds (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden

Artikel 3

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1900 20 144 873 ℳ 53 ₰

betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr 2 auf 9 500 000 „ — „

festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1902/03 zu bestreiten, der Rest mit 10 644 873 ℳ 53 ₰

dient zur theilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von 10 988 853 „ 46 „

so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von 343 979 ℳ 93 ₰

ergibt, wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nöthige bestimmt ist

Artikel 4

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von 15 911 962 ℳ — ₰

und 343 879 „ 93 „

zusammen von 16 255 841 ℳ 93 ₰

sind von den durch die Amortisationskasse einzuziehenden Aktivzinsen jährlich 1 225 000 ℳ zusammen 2 450 000 „ — „

zu verwenden, der restliche Fehlbetrag mit 13 805 841 ℳ 93 ₰

ist durch einen außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr 4 zu vollziehen.

Digitized by Google

Artikel 6

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Theilschuldverschreibungen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unkündbar sind

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit die den 30 September 1904 nicht überschreiten darf bleibt dem Finanzministerium überlassen Innerhalb dieses Zeitraums kann der obige Betrag an Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden jedoch nur mit der Maßgabe, daß er durch die sämmtlichen zu gleicher Zeit umlaufenden Schatzanweisungen in keinem Falle überschritten wird

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft vorbehaltlich der Aenderungen die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben

Artikel 9

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt

Gegeben zu Schloß Baden, den 30 Juni 1902

Friedrich

Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl
Lenz.

Beilage Nr 1

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1902 und 1903

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat*)	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgabe.					
A. Staatsministerium					
Titel I Großherzogliches Haus	1 891 412	1 881 412	22 280	—	3 702 824
„ II Landstände	136 140	136 210	500	—	272 350
„ III. Staatsministerium	7 624	5 100	—	—	12 724
„ IV Matrikularbeitrag zur Reichskasse	20 360 168	20 680 820	—	—	41 040 988
„ V Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ VI. Ausgaben für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	43 100	43 700	—	—	81 400
„ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A	23 080 082	23 163 292	22 780	—	46 242 254
B Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten					
Titel I Ministerium	140 310	142 050	—	—	282 360
„ II Geheimes Kabinet	48 460	49 290	—	—	97 750
Uebertrag	188 770	191 340	—	—	380 110

*) Die einzelnen Anforderungen des außerordentlichen Etats sind in den Beilagen a. und b. nachgewiesen.

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat. 1902.	Ordentlicher Etat. 1903	Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag	188 770	191 340	—	—	380 110
Titel III. Gesandtschaft in Berlin	48 740	49 090	—	750 000	847 830
„ IV Unterstützungs- und Belohnungsfond	50 500	50 500	—	—	101 000
„ V Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 010	9 010	—	—	18 020
Summe B	297 020	300 940	—	750 000	1 348 760
C Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I Ministerium	198 940	203 320	19 075	—	400 260
„ II Oberlandesgericht	220 750	222 380	70	—	443 130
„ III Landgerichte	950 470	991 460	100	—	1 941 930
„ IV Staatsanwaltschaft	284 060	290 595	—	—	575 260
„ V Amtsgerichte	1 044 680	1 087 760	—	—	2 132 440
„ VI Notariate und Grundbuchwesen	2 199 050	2 231 040	5 000	—	4 430 200
„ VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 004 050	1 594 550	—	1 098 460	4 227 560
„ VIII Strafanstalten	1 492 280	1 506 027	1 240	294 000	3 292 256
„ IX. Kultus	1 074 000	1 078 345	2 476	200 000	2 352 714
„ X. Unterrichtswesen	10 805 120	10 911 595	4 850	6 962 472	26 722 232
„ XI Wissenschaften und Künste	614 774	614 774	9 000	135 550	705 098
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	20 640	20 640	—	—	41 280
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 480	80 480	—	—	160 960
Summe C.	20 948 002	21 105 908	33 800	7 931 482	47 819 190
D Ministerium des Innern.					
Titel I Ministerium	266 810	276 540	—	—	543 350
„ II Landesbaumeister	78 180	79 190	—	—	157 370
„ III. Verwaltungsgerichtshof	67 260	67 700	—	—	134 960
Uebertrag	412 250	423 430	—	—	835 680

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat 1902	Ordentlicher Etat 1903.	Räufig mehr- resp. weniger	Außerordentlicher Etat	Hauptsumme
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag	412 290	423 430	—	—	835 680
Titel IV Verwaltungshof	217 810	223 390	—	—	441 200
„ V Generalinvalidenfonds	41 420	42 410	—	8 000	92 980
„ VI Obereichungsamt	4 920	4 920	—	—	9 840
„ VII Rheinschiffahrtsaufsichtsbehörden	2 220	2 220	—	—	4 440
„ VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	77 810	78 040	—	—	155 850
„ IX Bezirksverwaltung und Polizei	8 686 300	8 394 700	—	2 192 281	15 475 271
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	1 061 870	1 084 240	805	—	2 146 110
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	116 182	116 678	—	286 100	519 950
„ XII Heil- und Pflegeanstalten	2 934 400	2 939 800	—	713 000	4 787 110
„ XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten	200 900	201 080	—	203 040	605 110
„ XIV Für Bearbeitung der Landesstatistik	89 920	93 920	—	33 280	217 220
XV Für Förderung der Gewerbe	203 400	204 030	—	12 500	419 930
XVI Für Förderung der Landwirthschaft	818 980	821 370	—	113 400	1 754 350
„ XVII Verwaltungsausgaben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	8 125 920	8 178 414	—	2 091 250	12 395 584
„ XVIII Verwaltung des Bergwesens	4 900	4 900	—	5 000	14 800
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	38 760	38 760	—	—	77 520
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	20 190	20 090	—	—	40 280
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	47 810	47 810	—	—	95 620
Summe D	18 818 212	18 130 942	805	5 158 861	36 204 865

Digitized by Google

		Ordentlicher Etat. 1902	Ordentlicher Etat. 1903	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Gesamtsumme.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	E Finanzministerium.					
Titel	I Ministerium	148 389	148 456	—	—	296 856
„	II Generalstaatskasse	57 465	59 675	100	—	117 240
„	III Hochbauwesen	491 220	496 730	—	906 700	1 885 720
	IV Domänenverwaltung	6 805 283	6 963 516	2 040	2 942 522	14 730 502
„	V Salinenverwaltung	675 129	670 059	—	612 160	1 957 349
„	VI Steuerverwaltung	5 620 208	5 965 188	6 550	558 500	11 661 756
„	VII Zölleverwaltung	2 756 305	2 821 334	1 373	1 095 820	5 768 736
„	VIII Münzverwaltung	44 610	43 605	—	—	88 180
„	IX Allgemeine Kassenverwaltung	229 730	229 730	—	—	459 460
„	X Schuldentilgung	2 000 000	3 000 000	—	—	4 905 000
	Hierzu Verrechnung der Matrikularbeiträge	für 1902. ℳ	für 1903. ℳ			
	in Ausgabe	1 800 000	1 875 000			
	in Einnahme	1 800 000	1 875 000			
„	XI Rückgezahlte Hinterbliebenenversorgungs- und Gnadengaben	5 515 900	5 748 800	60 000	—	11 283 700
	Hierzu Verrechnung der Gemeinschaftskasse					
	in Ausgabe	2 730 000	2 881 670			
	in Einnahme	2 730 000	2 881 670			
„	XII Allgemeiner Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	50 000	50 000	—	—	100 000
„	XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds	21 925	21 925	—	—	45 850
	XIV Verschiedene und zufällige Ausgaben	5 110	5 110	—	—	16 220
	Summe E.	26 450 535	29 528 613	70 067	5 205 202	59 428 623
	F Oberrechnungskammer	103 900	115 510	—	—	219 410

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat 1902.	Ordentlicher Etat 1903.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wiederholung.					
A Staatsministerium	23 080 062	23 162 292	22 136	—	46 242 354
B Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	251 920	396 840	—	150 000	1 348 159
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	29 048 062	21 106 906	35 900	1 631 432	47 685 450
D Ministerium des Innern	15 015 212	15 130 842	805	1 158 801	28 284 855
E. Finanzministerium	23 430 203	23 823 013	100 15	6 205 202	53 4 8 638
F Oberrechnungskammer	108 900	110 510	—	—	219 410
Summa der Ausgabe	89 860 489	94 753 403	129 556	18 745 115	181 112 467
Einnahme.					
A Staatsministerium					
Titel 1 Ueberweisungen aus der Reichskasse	18 286 704	18 420 000	—	—	36 689 104
B Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel 1 Justizverwaltung	871 290	811 290	—	—	1 142 580
„ 11 Strafanstalten	880 850	986 850	—	—	1 981 100
„ III. Unterrichtswesen	3 354 170	3 354 170	—	90 000	6 196 340
Summe B.	5 216 310	5 216 310	—	90 000	10 522 620
C Ministerium des Innern.					
Titel 1 Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	—	—	—	—	—
„ II Bezirksverwaltung und Polizei	1 087 700	1 121 740	—	700 000	2 909 440
„ III. Allgemeine Sicherheitspolizei	7 840	8 820	—	—	16 660
„ IV Heil- und Pflegeanstalten	1 548 840	1 548 840	—	—	3 097 680
„ V Besserungs- und Erziehungsanstalten	107 070	101 070	—	—	214 140
„ VI Landesstatistik	470	470	—	—	940
„ VII. Gewerbe	20 680	20 680	—	—	41 360
„ VIII Landwirtschaft	9 210	9 210	—	25 000	43 420
„ IX Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 213 107	1 213 427	—	242 257	2 668 591
„ X Geologische Landesaufnahme	1 100	1 100	—	—	2 200
Summe C.	3 989 017	4 031 151	—	967 257	8 994 451

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat 1902	Ordentlicher Etat 1903.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptſumme
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
D. Finanzminiſterium.					
Titel I. Domänenverwaltung	10 480 654	10 480 654	—	2 642 022	23 603 330
„ II. Salinenverwaltung	989 517	989 517	—	—	1 979 034
„ III. Steuerverwaltung					
1. Direkte Steuern	17 341 934	16 798 770	—	—	34 140 704
2. Indirekte Steuern	16 763 985	16 763 805	—		33 527 790
3. Juſtiz- und Polizeigefälle	6 108 306	6 108 306	—	—	12 216 612
4. Verſchiedene Einnahmen	449 661	488 721	—	20 000	958 382
	40 680 796	40 137 663	—	25 000	80 848 425
„ IV. Zollverwaltung	2 485 738	2 485 738	—	560 000	5 531 476
„ V. Münzverwaltung	50 749	50 749	—	—	101 498
„ VI. Allgemeine Kaſſenverwaltung	1 364 210	1 916 510	—	—	3 280 720
Summe D	55 161 654	55 610 850	—	3 347 322	110 059 826
E. Oberrechnungskammer	462	462	—	—	924
Wiederholung.					
A. Staatsminiſterium	18 263 704	18 426 000	—	—	36 689 704
B. Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts	8 216 310	8 216 310	—	90 000	16 522 620
C. Miniſterium des Innern	3 996 017	4 061 157	—	957 257	9 014 431
D. Finanzminiſterium	55 161 654	55 610 850	—	3 347 322	110 059 826
E. Oberrechnungskammer	462	462	—	—	924
Summe der Einnahme	85 875 147	86 284 779	—	4 404 579	171 207 505

Unterbeilage a
zu Beilage Nr 1

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903.

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen
	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Titel III. **Gesandtschaft in Berlin**	
§ 1 Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, II. Rate	750 000
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	
Titel VII **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege**	
§ 1 Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht sechste Rate	100 000
§ 2 Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	99 700
§ 3 Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Oberkirch	3 000
§ 4 Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	100 000
§ 5 Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Mannheim, II. Rate	350 000
§ 6 Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Wertheim	179 000
§ 7 Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut	108 000
§ 8 Herstellung der Einfriedigung und des Zufahrtsweges beim Oberlandesgerichtsgebäude und beim Amtsgefängnis	25 000
§ 9 Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Neubauten	30 100
§ 10 Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Neubauten	34 000
§ 11 Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	7 500
§ 12 Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt	6 000
§ 13. Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe	19 700
§ 14. Anschaffung von feuersicheren Urkundenschränken für die Amtsgerichte	6 500
Summe Titel VII.	1 069 400

Digitized by Google

	Zur-muthung für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
Titel VII Strafanstalten.	
§. 1 Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	
a. Ueberlegung und Neuausführung des vorstehenden Theiles der Umwehrungsmauer an der Seitenbahn, Entwässerung des Gebiets der Irrenabtheilung und Herstellungen an der Anstaltskirche	15 000
b. Für die innere Einrichtung der neuen Irrenabtheilung	20 000
c. Ankauf eines Grundstücks gegenüber der Jächtlingsabtheilung an der Seitenbahn	6 000
§. 2 Landesgefängniß Mannheim	
Neubau eines Landesgefängnisses, 1 Rate	250 000
Summa Titel VII	291 000
Titel IX Kultus.	
§. 1 Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds	20 000
§ 2. Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Konviktgebäudes	150 000
§ 3 Einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unterschiedliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude und an der Kirche in St. Peter und am Konviktgebäude in Freiburg	30 000
Summa Titel IX	200 000
Titel X Unterrichtswesen	
I. Höhere Unterrichtsanstalten	
A. Universität Heidelberg.	
§ 1 Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek	
a. II Quarate	350 000
b. Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz und Werthsentschädigung	33 880
§. 2. Erweiterung der Frauenklinik	
a. II. Quarate (Rest)	136 200
b. Innere Einrichtung	44 000
§. 3. Neubau einer Ohrenklinik, II (letzte) Rate	179 000
Uebertrag	743 080

Digitized by Google

	Gesetzlich für 1902/1903 zusammen
	ℳ
Uebertrag	745 080
§. 4. Verbesserung der Abortanlagen und der Kanalisation des akademischen Krankenhauses und der Augenklinik	38 000
§. 5. Erweiterung und Verbesserung der Betriebsräume des akademischen Krankenhauses	152 500
§. 6. Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Irrenheilanstalt	20 000
§. 7. Erweiterung des physiologischen Instituts	70 000
§. 8. Errichtung eines Stallgebäudes für das hygienische Institut	28 630
§. 9. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen	10 000
§. 10. Zuschuß zur Herausgabe der Matrikel der Universität Heidelberg von 1704—1870	17 825
§. 11. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 13. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	60 000
§. 13a. Erstellung eines Absonderungshauses für die medizinische Klinik	71 400
§. 13b. Zuschuß zu den Kosten der Jubelfeier der Neubegründung der Universität	30 000
B. Universität Freiburg.	
§. 14. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek	
a. für die innere Einrichtung, II. (letzte) Rate	140 000
b. für Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz bis 1. Juli 1902	178 640
§. 15. Adaptierung der Räume im alten Bibliothekgebäude sowie im dritten Stock des Kollegiengebäudes	30 640
§. 16. Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — physikalische Abtheilung	90 000
§. 17. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 18. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	90 000
§. 19. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des Kinschen Hospitals für Universitätsbauten	48 287
C. Technische Hochschule.	
§. 20. Neubau eines chemischen Laboratoriums II. (letzte) Rate	389 760
§. 21. Erwerbung eines Theils des Geländes der alten Artilleriekaserne zum Zwecke der Erweiterung der Gebäude der Technischen Hochschule	316 000
§. 22. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	20 000
§. 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Hochschulgebäuden	25 000
Summe 1	2 818 723

igitized by Google

	Voranſchlag für 1902/1903 zuſammen.
	ℳ
II. Mittel- und Volksſchulen	
§. 24. Bearbeitung einer Statiſtik des Unterrichtsweſens, III. Rate	1 500
§. 25. Neubau eines zweiten Gymnaſiums in Freiburg, II. Rate	300 000
§. 26. Erweiterungsbau für das Lehrerſeminar in Ettlingen, II. Rate	100 000
§. 26a. Erſtellung eines Gebäudes für eine weitere Lehrerbildungsanſtalt, I. Rate	200 000
§. 26b. Erwerbung eines Bauplatzes für eine dritte Taubſtummenanſtalt	40 000
§. 26c. Einrichtung proviſoriſcher Kurſe für Taubſtumme in Heidelberg als Abtheilung der Gerlachsheimer Taubſtummenanſtalt	20 000
§. 27. Neubau eines Gymnaſiums in Pforzheim, I. Rate	200 000
§. 28. Bauliche Herſtellungen in der Lehrerbildungsanſtalt Meersburg	40 000
§. 28a. Vorkehrungen zur Sicherung der Fundamente des Präparandenſchulgebäudes in Meersburg	2 250
§. 29. Erweiterungsbau der Blindenerziehungsanſtalt Ilvesheim	150 000
§. 30. Anſchluß der Phyſikzimmer einiger Gymnaſien an Elektrizitätswerke	9 000
§. 31. Für Anſchaffung von Muſikinſtrumenten für Lehrerbildungsanſtalten	10 000
§. 32. Für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden	30 000
Summe II.	1 102 750
III. Gewerbliche Unterrichtsanſtalten.	
§. 33. Ergänzung der innern Einrichtung der Kunſtgewerbeſchule in Karlsruhe, Schlußrate	20 000
§. 34. Erwerbung einer Muſterſammlung für die Kunſtgewerbeſchule in Pforzheim, I. Rate	20 000
§. 35. Ergänzung der Vorbilderſammlung für die Kunſtgewerbeſchule in Pforzheim, I. Rate	2 000
§. 36. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeſchule, Schlußrate	100 000
§. 37. Ergänzung der innern Einrichtung der Baugewerkeſchule, I. Rate	30 000
§. 38. Zur Veranſtaltung einer Ausſtellung der gewerblichen Unterrichtsanſtalten, II. Schlußrate	5 000
Summe III.	182 000
Hiezu „ I.	2 018 722
„ II.	1 102 750
Summe Titel X.	3 303 472

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
Titel XI Wissenschaften und Künste.	
§ 1 Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurierung alter Kunst- und Baudenkmäler	50 000
§ 2 Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	15 300
§ 3 Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturaliencabinet in Karlsruhe	15 000
§ 4 Erwerbung einer geologischen und paläontologischen Sammlung aus Zentralasien für das Großherzogliche Naturaliencabinet	10 000
§ 5 Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Akademie der bildenden Künste	5 050
§ 6 Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Sternwarte bei Heidelberg	15 700
§ 7 Erweiterung des Institutsgebäudes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte bei Heidelberg	26 000
§ 8 Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	12 000
§ 9 Jubiläumskunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	10 000
Summe Titel XI	155 550
Ueza „ „ VII	1 039 400
„ „ VIII	294 000
„ „ IX	200 000
„ „ X	3 963 472
Summe B	5 651 422

C. Ministerium des Innern.

Titel V Generallandesarchiv

§ 1 Drucklegung von Archivinventaren, III. Rate	2 000
§ 2 Zusammensetzung des älteren Aktenbestandes anläßlich der Ueberführung in das zu erstellende neue Dienstgebäude	7 000
Summe Titel V	9 000

Digitized by Google

		Voranſchlag für 1902/1903 zuſammen
		ℳ

Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei

§. 1	Staatsunterſtützung für Kreisſtraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengeſetzes)	400 000
§. 2.	Staatsbeiträge zu Hauptverbeſſerungen an den aus dem Landſtraßenverband ausgeſchiedenen und den Städten der Städteordnung überwieſenen Straßen	93 000
§. 3.	Beihilfen an Gemeinden und Genoſſenſchaften zur Ausführung von Be- und Entwäſſerungsanlagen und ſonſtigen Meliorationen und Regulierungen	60 000
§. 4.	Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, II Rate	200 000
§. 5.	Staatsunterſtützung für Flußüberfahrten	1 800
§. 6.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Koſten von Waſſerverſorgungsanlagen	225 000
§. 7	Staatsbeihilfen zur Waſſerverſorgung der auf der rechten Donauſeite gelegenen Heubergorte	43 881
§. 8.	Staatsbeitrag zur Waſſerverſorgung der ſogenannten Gebirgsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	21 000
§. 9.	Neubau eines Amthauſes in Mannheim, II Rate	700 000
§. 10	Neubau eines Amthauſes in Pforzheim, II Rate	300 000
§. 11	Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, V Rate	22 000
§. 12	Erſtellung von Dienſtwohngebäuden für die Schutzmannſchaft in Mannheim, II Rate	100 000
§. 13	Vergrößerung der Polizeiwachtſtube in Baden	9 580
§. 14.	Einmaliger Aufwand für Ergänzung der Bibliotheken der Bezirksämter I. Rate	16 000
	Summe Titel IX	2 192 261

Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anſtalten

§. 1	Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungsanſtalt „Schwarzacherhof"	5 000
§. 2.	Erweiterung der Badanſtalten und ſonſtige bauliche Herſtellungen in Badenweiler	16 000
§. 3.	Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanſtalt in Mosbach	20 000
§. 4.	Beitrag zu dem Aufwand der Anſtalt für Epileptiſche in Kork	10 000
§. 5.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanſtalten	100 000
§. 6.	Zuſchuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurintereſſen	63 000
§. 7	Erweiterung der Kaltwaſſerleitung des Badfonds Badenweiler	72 100
	Summe Titel XI	286 100

Digitized by Google

	Voranschlag für 1902/1903 soll mehr
	M.
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§ 1 Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerks und Errichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, 1. Rate	300 000
§ 2. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Arbeitskolonie bei Emmendingen	10 000
§ 3. Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten, 1. Rate	400 000
Summe Titel XII.	710 000
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.	
a. Polizeiliches Arbeitshaus	
§ 1. Bauliche Veränderungen im Installationsgebäude	18 350
§ 2. Ankauf des Anwesens der Schloßmühle in Kislau	70 690
§ 2a. Umbau der Schloßmühle in Kislau	100 000
b. Erziehungsanstalt Flehingen.	
§ 3. Bauausführungen in der Anstalt Flehingen	70 000
Summe Tit. XIII	269 040
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§ 1. Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	15 000
§ 2. Umbau der Remise im Hofe des Dienstgebäudes des Statistischen Landesamts	7 000
§ 3. Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	11 250
Summe Titel XIV	33 250
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe	
§ 1. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	1 600
§ 2. Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek der Landesgewerbehalle und Druck eines Nachtrags zum Bibliothekskatalog sowie Ergänzung der Sammlungen	1 000
Summe Titel XV	12 600

Digitized by Google

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	
§ 1 Für den Betrieb der Landesstammzuchtstationen	130 000
§ 2 Unterstützung des landwirthschaftlichen Ansiedlungswesens	37 000
§ 3 Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	126 000
§ 4 Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Weinbauschule Hochburg, II. Rate	40 400
§ 5 Erstellung eines Dienstgebäudes für das thierhygienische Institut in Freiburg, 1. Rate	150 000
Summe Titel XVI.	553 400
Titel XVII. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	
§ 1 Verlegung der Landstraße Nr. 87 oberhalb Ueberlingen bei Nußdorf	13 200
§ 2. Verbesserung der Randensteige in der Landstraße Nr. 28	47 000
§ 3. Schutzmauer an der Nelkelfinger Steige Landstraße Nr. 31	8 000
§ 4 Verbesserung der Landstraße Nr. 31 am Kalkweg von der Klemmsäge nach Bonndorf	94 000
§ 5. Anlage eines Fahrweges an der Landstraße Nr. 48 zwischen Waldshut und Fahrhaus	2 000
§ 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), II. Rate	20 000
§ 7 Umbau der Brücke über den Prägbach Landstraße Nr. 40	6 200
§ 8. Umbau der Duffnerbachbrücke in Malsenmoster Landstraße Nr. 1	1 000
§ 9. Umbau der Riemengrabenbrücke in Oberensingen, Landstraße Nr. 43	2 000
§ 10. Verbreiterung der Landstraße Nr. 110 bei Oberried	2 400
§ 11 Umbau der Brücke über den Rainenbach im Höllenthal, Landstraße Nr. 43	6 400
§ 12. Neubau der Schanzerbrücke in Hugsmoster Landstraße Nr. 20	28 000
§ 13 Beitragsleistung zur Verlegung einer Strecke der Landstraße Nr. 34 in Eigau	1 200
§ 14 Umbau der Mühlkanalbrücke in Oberachern, Landstraße Nr. 164	8 400
§ 15. Umbau der Pfahlbrücke bei Oos, Landstraße Nr. 1	28 000
§ 16. Umbau der Alzbrücke bei Mayau, Landstraße Nr. 79	16 000
§ 17 Umbau der Kapfbachbrücke in Obenheim Landstraße 140	4 400
§ 18 Umbau der Seebachbrücke in Gemmingen, in der Landstraße Nr. 11	3 500
§ 19. Herstellung eines Macadamfahrbahn auf einer rund 1 km langen Strecke der Landstraße Nr. 3 anschließend an der Ortsetter von Mannheim	40 000
§ 20. Herstellung von Straßenpflaster in Wiesloch, Landstraße Nr. 120	14 000
Uebertrag	348 700

Digitized by Google

	Voranschlag für 1902/1906 zusammen.
	ℳ
Uebertrag	343 700
§ 21 Zuschuß zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der beschränkten Unterhaltung	300 000
§ 22 Aufstellung von Ortsentfernungssteinen an den Landstraßen, 1. Rate	5 000
§ 23. Erstellung einer Anlandestelle in der Konstanzer Bucht	6 500
§ 24. Austiefung des Meersburger Hafens	20 000
§ 25 Erhöhung des rechtsseitigen Umlaufdammes bei Thiengen	9 500
§ 26 Verbesserung des Dammschutzes der Stadt Mannheim	45 000
§ 27 Umbau der Jungbuschbrücke über den Neckarmündungskanal im Mannheimer Hafen und Errichtung eines erhöhten Fußgängersteges daselbst	140 800
§ 27 a. Wehrregulirung zwischen Sandernheim und Straßburg, 1. Rate	300 000
§ 28. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	20 000
§ 29 Oertliche Untersuchungen und Studien betreffend die Anlegung von Nutzwasserbecken	10 000
§ 30 Erstellung zweier Dienstgebäude für die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	87 300
§ 31 Errichtung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für den Bezirksgeometer in Kehl, sowie ein Werkstättengebäude	153 000
§ 32. Erstellung eines Arbeiterwohnhauses für 4 Schleußen- und Brückenwärter am Mannheimer Hafengebiet	23 060
§ 33. Für die Beschaffung von Werkzeugbehältnissen für die Bezirksgeometer	19 250
Summe Titel XVII.	2 091 250
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens.	
§ 1 Grabungen behufs Gewinnung gueller Thermalwasser und chemische Untersuchung des Thermalwassers in Baden-Baden	6 500
Hiezu Summe Titel V	9 500
„ „ IX	2 192 281
„ „ XI	280 100
„ „ XII	715 000
„ „ XIII	263 040
„ „ XIV	32 230
„ „ XV	12 500
„ „ XVI.	553 400
„ „ XVII	2 091 250
Summe C.	6 156 801

Digitized by Google

			Voranſchlag für 1902/1903 zuſammen.
			ℳ

D Finanzminiſterium.

Titel III. Hochbauweſen.

§	1	Erſtellung eines Dienſtgebäudes für die Bezirksbauinſpektion und die Waſſer- und Straßenbauinſpektion Emmendingen	51 300
§	2.	Beſchaffung eines Dienſtgebäudes für die Bezirksbauinſpektion Heidelberg	131 300
§	3.	Ankauf von Gelände beim ehemaligen Regierungsgebäude in Konſtanz	15 100
§	4	Neubau eines Dienſtgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv II. Rate	700 000
§	5.	Erwerb eines Bauplatzes zu einem Dienſtgebäude für die Bezirksbauinſpektion Freiburg	50 000
		Summe Titel III	948 700

Titel IV. Domänenverwaltung.

Für den Grundſtock.

§	1	Für die Reſtaurierung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, V. Anforderung	206 602
§	2	Anlage der Fahrſtraßen und Gehwege auf dem Karl Theodor- und Karl Philipp-Platz vor dem Großherzoglichen Schloß in Mannheim	27 800
§	2a.	Für das Heidelberger Schloß	35 000
§	3	Renovation des Aeußeren des Schloſſes in Raſtatt, III. Anforderung	140 000
§	4	Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schloſſes in Raſtatt zur Unterbringung des Amtsgerichts	40 000
§	4a.	Inſtandſetzung des Wohnungsanbaues am nördlichen Seitenflügel des Schloſſes zu Raſtatt	22 000
§	5.	Renovation des Aeußern des Schloſſes in Bruchſal, II. Anforderung	180 000
§	5a.	Verlegung des Bezirksamts Bruchſal in das Schloß daſelbſt	100 000
§	6	Erſtellung eines neuen Dienſtgebäudes für das Forſtamt Freiburg	55 000
§	7	Erſtellung eines Dienſtgebäudes für das Forſtamt Philippsburg	58 000
§	8.	Erſtellung eines neuen Dienſtgebäudes für das Forſtamt Sulzburg	60 000
§	8a.	Erſtellung eines Dienſtgebäudes für das Forſtamt Rheinbiſchofsheim	60 000
§	8b.	Erſtellung eines neuen Dienſtgebäudes für das Forſtamt Todtnau	74 000
		Uebertrag	1 140 402

	Vor-erstellung für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
Uebertrag	1 156 402
§ 9 Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Wolfach	52 000
§. 10. Erweiterung des Forsthauses zu Wolfach	24 000
§. 11 Umbau des Forstamtsgebäudes zu Gernsbach (Forstamt Kaltenbronn)	18 500
§. 12. Erweiterung des Forstamtsgebäudes zu Kreuzgarten	11 720
§. 13. Erweiterung des Forstamtsgebäudes zu Ueberlingen	11 000
§. 14 Umbau des sogenannten Roll'schen Hauses in Meersburg	12 000
§. 15 Erbauung eines Forstwartshauses in Schönau b. H.	14 800
§. 16. Erbauung eines Forstwartshauses in Schwetzingen	14 000
§ 17 Erbauung eines Forstwartshauses in Wilferdingen	16 000
§ 18 Erbauung eines Forstwartshauses im Hinteren Roggenbach bei Littelfelsen	16 100
§ 19 Erbauung eines Forstwartshauses in Kahr	14 200
§. 19a. Erbauung eines Forstwartshauses zu Oberschwarzach	20 600
§ 19b. Erstellung eines Waldarbeiterhauses zu Neubruch-Fabrik	7 300
§ 20. Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes an Stelle des alten Stallbaues auf der Altwindeck	15 000
§. 20a Erstellung von Unterkunftsräumen für Saisonarbeiter auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg	8 000
§. 21 Verbesserung der Einrichtungen des Brunnens Rathhaus	286 000
§ 22. Zum Ankauf von Bildern für die Großherzogliche Kunsthalle aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe 1902	40 000
§ 23. Für Holzabfuhrwege	500 000
§ 24. Ablieferung des Antheils an dem Erlöse für das Kaufhaus in Mannheim an die Staatsschuldenverwaltung	300 000
§ 25 Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großherzoglichen Hofbezirk zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr, ferner Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks, I. Rate	400 000
Summe Titel IV	2 842 322

Digitized by Google

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
Titel V Salinenverwaltung.	
§ 1 Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	370 200
§ 2. Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim	135 000
§ 3. Beitrag des Salinenfonds zu den Kosten der Korrektion der stillen Musel in Dürrheim nebst einem Beitrag zu den Kosten der Verbreiterung des Gehweges der Kreisstraße Nr. 42 von der Muselbrücke bis zum Walde	10 450
§ 4 Beitrag zu den Kosten eines von der Gemeinde Kappelau zu erstellenden Soolbades	20 000
§ 5. Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Markdorf nach Dürrheim	70 000
Summe Titel V	612 150
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§ 1 Revision der Klassenentheilung des landwirthschaftlichen Gefälles	20 000
§ 2 Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, II. Rate	850 000
§ 3. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Hornberg	151 000
§ 4. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Villingen	110 000
§ 5 Erwerbung und Herrichtung eines Dienstgebäudes für das Steuerkommissär des Bezirks Freiburg-Land	22 800
Summe Titel VI.	653 800
Titel VII Zollverwaltung	
§ 1 Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Zollabfertigungsstelle und die Steuereinnehmerei in Rheinau	41 000
§ 2 Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsräumen in Bruchsal	72 000
§ 3 Bauliche Veränderungen im Dienstgebäude in Pforzheim	7 000
§ 3a Ankauf und bauliche Herstellung eines Anwesens zur Unterbringung des Hauptsteueramts Pforzheim	380 000
§ 4. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Schaffhausen	57 500
§ 5. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Grenzach	95 000
Uebertrag	653 500

Digitized by Google

	Voranschlag für 1902/1903 aufzunehmen.
	ℳ
Uebertrag	658 500
§ 6 Neubau eines Dienstwohngebäudes in Wyhlen	115 000
§ 7 Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt Ingelfingen	89 000
§ 8. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Schaffhausen	100 000
§ 9. Neubau zweier Dienstwohngebäude in Meersburg	150 000
§ 10. Erwerbung eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Kleinlaufenburg	17 820
Summe Titel VII	1 035 820
Hiezu „ „ III	996 700
„ „ „ IV	2 942 822
„ „ „ V	812 150
„ „ „ VI	358 300
Summe D	6 205 292
Hiezu „ A.	750 000
„ „ B.	5 551 482
„ „ C.	5 188 801
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“	18 745 575

igitized by Google

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1902/1903.

	Voranschlag für 1902/1903 insgesammt.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel III. Unterrichtswesen	
§. 1. Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines zweiten Gymnasiums daselbst	50 000
§. 2. Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines weiteren Lehrerseminars	40 000
Summe A.	90 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§. 1. Antheil der allgemeinen Staatsverwaltung an dem von der Stadt Mannheim anläßlich des Austauschs des zweiten Theils des Rosshauses gegen einen Bauplatz für einen Rathhausneubau zu zahlenden Aufgeld	700 000
Titel VIII. Landwirthschaft	
§. 1. Ertrag der Rinderhaltungsstationen	25 000
Titel IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 und sonstige Beiträge	221 200
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 3. Sonstige Einnahmen	6 257
Summe Titel IX.	242 257
Hiezu „ „ II.	700 000
„ „ VIII.	25 000
Summe B.	967 257

Digitized by Google

	Vorausschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ
C. Finanzministerium.	
Titel I. Domänenverwaltung.	
Für den Grundstock.	
§ 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbringe a. unter D Titel IV aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	2 542 322
§ 2. Antheil an dem Erlös für das Kaufhaus Mannheim	300 000
Summe Titel I.	2 842 322
Titel III. Steuerverwaltung.	
§ 1. Erlös aus dem bisherigen Dienstgebäude des Finanzamts Villingen	23 000
Titel IV. Zollverwaltung.	
§ 1. Verwerthung des der Zollverwaltung gehörigen Anwesens in Pforzheim	880 000
Summe C.	3 847 322
Hiezu „ A.	30 000
„ B.	967 257
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“	4 404 579

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1902 und 1903

Ord.-Zahl	Verwaltungszweige	Aktiven: Geldvorrath	Aktiven: Naturalvorräthe	Aktiven: Restanzreste	Aktiven: Summe	Passiven	Rest der Aktiven
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterricht						
1	Strafanstalten		340 700	91 200		1 000	
	B. Ministerium des Innern						
2	Amtsausfertigungsverwaltung		—	330 100		67 300	
3	Heil- und Pflegeanstalten		288 500	24 900		89 400	
4	Polizeiliches Arbeitshaus		21 000	9 100		400	
5	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	92 800		9 200	
6	Verwaltungszweige der Oberbehörden des Wasser- und Straßenbaues		41 700	194 100		6 400	
	C. Finanzministerium						
7	Domänenverwaltung		183 300	1 618 700		182 600	
8	Forstverwaltung		18 400	903 800		484 800	
9	Steuerverwaltung		—	889 200		2 626 400	
10	Zollverwaltung		—	116 800		55 100	
11	Generalstaatskasse		*) 9 500	4 821 000		2 825 900	
	*) Münzverwaltung						
	D. Abrechnungskammer			100		100	
	Im Ganzen	9 922 700	879 100	10 080 400	11 488 200	8 988 200	3 500 000

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, für welche in den Jahren 1901 beziehungsweise 1902 und 1903 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

Nach dem Stand am letzten Dezember 1900*)

Betreff	Betrag des Kreditrestes M	₰
Ausgaben.		
A. Fortdauernde Ausgaben		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99		
(erlöschen mit dem 31. Dezember 1901, Artikel 18 Absatz 2 Etatgesetz)		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts		
O.-B. Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
1 Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim II. Rate	10 497	04
2. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	770	23
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	5 441	80
4 Neubau eines Amtsgefängnisses in Boxberg	1 448	54
5 Herstellungen am Landgerichtsgebäude in Mosbach	4 388	31
6 Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	2 441	82
	25 327	46
Titel VII. Strafanstalten		
7 Landesgefängniß und Werkerstrafanstalt Bruchsal Für Ankauf des Fürst Stirum'schen Krankenhauses	85 000	—
Uebertrag III	121 207	98

*) Außerdem sind noch die in den Jahren 1900 und 1901 entfallen Administrativkredite aufgenommen.

O.-Z.	Betreff	Betrag des Etatstitels ℳ	₰
	Ueberlieg III.	121 837	98
	Titel IX Unterrichtsanstalten.		
	a. Universität Heidelberg.		
8	Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes	69 939	56
9	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik I. Rate	5	—
10	Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studierenden der Medizin	19 695	56
11	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	1 741	44
	b. Universität Freiburg.		
12.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	251	06
13.	Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	1 313	07
14.	Zur Vergrößerung der aus Mitteln der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abteilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	3 851	88
15.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	14 277	47
16.	Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	5 647	20
	c. Technische Hochschule.		
17	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2	10
18.	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	8 954	10
19.	Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	10 442	58
20.	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	10 560	00
21	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	1 709	77
22.	Größere bauliche Herstellungen in den Institutsgebäuden	6 794	79
	d. Mittel- und Volksschulen.		
23	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	5 813	16
24	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	2 265	01
25	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	29	92
	Uebertrag Titel IX.	172 735	42
	Uebertrag III	121 837	98

Betreff	Betrag des Rechtstitels.	
	ℳ	₰
Uebertrag III.	121 997	08
Uebertrag Titel IX	172 755	42
O-B. a. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
25 Erweiterung des Gebäudes der Gewerbeschule I Rate	29 391	30
27 Einrichtung eines Brunnenhauses in der Uhrmacherschule in Furtwangen	62	72
Titel X. Wissenschaften und Künste	312 170	30
28. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und des Naturalienkabinet in Karlsruhe	4 338	82
29 Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Stegel'schen Münz- und Medaillensammlung sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	983	55
30. Für Publikationen des Großherzoglichen Sternwarte sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	1 181	81
	6 426	18
Summe III.	340 670	58
IV Ministerium des Innern.		
Titel V Generallandesarchiv.		
31 Drucklegung von Archivinventaren	2000	—
Titel VI Oberrechnungsamt.		
32 Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberrechnungsamtes	884	56
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei		
33. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach I Rate	45 000	—
34. Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	32 000	—
35. Neubau eines Amtsgebäudes in Donaueschingen, II Rate	3 893	91
36 Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Rathaus	7 874	20
	88 238	20
Uebertrag IV	91 178	08

Digitized by Google

O.-Z.	Betreff	Betrag des Nachweises. M	Pf
	Uebertrag IV	31 123	00
	Titel XI. Milde Zwecke und gemeinnützige Anstalten.		
37	Bauliche Herstellungen in Bruchsal	17 449	07
38.	Erweiterung der Kulturanstalt des Siechenhauses in Rastatt	*) 3 107	88
39.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	10 600	—
		29 056	95
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
40.	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	1 8187	84
41	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude I Rate	87 094	66
42	Errichtung einer Irren- Heil- und Pflegeanstalt mit Akerbaukolonie bei Emmendingen	181 700	00
		238 982	32
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
43.	Bauliche Verbesserungen im polizeilichen Arbeitshaus	704	18
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik		
44.	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14 Juni 1895	**) 850	13
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
45.	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	575	34
	Uebertrag IV	304 085	00

*) Zu Ordnungszahl 38. Weitere 73 000 M 87 Pf sind auf Ende 1901 erloschen und ist dieser Betrag mit rund 73 100 M unter Titel XI 3 des Budgetentwurfs für 1902/03 neu angefordert.

**) Zu Ordnungszahl 44. Weitere 11 284 M 11 Pf sind auf Ende 1901 erloschen. Davon ist der Betrag von 11 200 M unter Titel XIV 2 des Budgetentwurfs für 1902/03 neu angefordert.

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Vorhabens ℳ	₰
Uebertrag IV	334 698	50
O.-Z. Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft		
46 Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 164	79
47 Bekämpfung der Rebkrankheiten und anderer Rebkrankheiten sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	7 530	01
48. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	3 309	46
49 Errichtung von Kinderkammerzuchtstationen	3 536	40
50 Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	13 536	90
51 Gewährung von Beihülfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	5 050	—
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	35 434	92
52 Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Straßenbau)	387 007	38
53. Höherlegung der Landstraße Nr 49 bei Zell i. W.	7 945	01
54. Umbau der Schulterbrücke bei Ettlingen	1 116	77
55. Verbesserung der Landstraße Nr 188 bei der Marxzeller Mühle	10	48
56 Kanalisirung der Hauptstraße in Heidelberg, I Rate	20 000	—
57 Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1895 II Rate (Wasserbau)	70 053	38
58. Erbauung einer Kammerschleuse am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens II Rate	11 700	17
59 Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	10 014	30
60. Nachlässe an Dammbaubeiträgen	8 020	48
	491 750	82
Summe IV	856 181	31
V Finanzministerium		
Titel IV Domänenverwaltung		
Für den Neubau etc.		
61 Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt 1 Anforderung	98 849	00
62 Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksförsterei Schopfheim	7 803	92
Uebertrag Titel IV	106 653	97

Digitized by Google

	Betreff	Betrag des Kreditbedarfs	
		ℳ	₰
D.-B	Uebertrag Titel IV	106 153	67
65	Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses zu Mannheim zur Unterbringung der Stammfolien	48 994	84
66	Erweiterungen und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Münzhof bei Hebdesheim	6 429	39
68	Kauf von zwei Dienstgebäuden für die beiden Bezirksförstereien zu Pforzheim	5 290	17
		166 867	37
	Titel V. Salinenverwaltung.		
69	Errichtung neuer Soolpumpwerkbauungen für die Saline Dürrheim	18 104	39
	Titel VI. Steuerverwaltung		
67	Revision der Kassenverhältnisse des landwirthschaftlichen Gebäudes	64 771	41
	Titel VII. Zollverwaltung		
68.	Umbau der Werkstätten im alten Zollhofen zu Mannheim	12 847	70
69	Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude zu Lahr	8 589	60
70.	Erweiterung des Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	901	60
71	Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes zu Mannheim	2817	82
		25 199	72
	Summe V	274 923	90
	Hiezu „ III.	940 670	60
	„ IV	855 181	31
	Summe a. Kreditreste aus dem Etatjahre 1899/00	1 471 776	00
	b. Kreditreste aus dem Etatjahre 1900/01		
	11 Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten		
	Titel III. Gesandtschaft in Berlin.		
72	Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	144 657	80
	Summe II.	144 657	80

Digitized by Google

Ordnung	Betrag des Kreditrestes	
	ℳ	₰
III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts		
Kap. 3 Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege		
73 Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht II Rate	212 853	99
74. Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	60 000	—
75. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr II Rate	94 342	39
76 Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	208	20
77 Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	45 578	90
78 Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnisneubau in Säckingen	6 767	—
79 Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Mulheim	8 227	68
80 Erweiterung des Amtsgefängnisses in Breiten	14 529	09
81 Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen	8 500	—
82. Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängnis in Villingen	5 168	99
83. Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängnis zu Offenburg	4 500	—
84 Ergänzung der Gasbeleuchtung in den Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	440	35
85. Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	10 601	92
86. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach	20 000	—
87 Herstellung von Dienstwohnungen für den Amtsgericht in Mannheim 1 Rate	188 508	55
88. Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	88	99
	601 251	67
Titel VII. Strafanstalten.		
89. Männerzuchthaus Bruchsal		
a. Erstellung von Verbindungsleitungen zu den Sicherheitsgallerien in den vier Zellenflügeln	45	76
b. Instandsetzung des Dominikanerhofes	2 850	—
90. Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal		
a. Erweiterung des Krankenhauses durch Erstellung eines neuen insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	129 914	91
Uebertrag Titel VII	132 810	27
Uebertrag III.	591 251	67

Digitized by Google

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes ℳ	₰
	Uebertrag III	591 251	67
O-B.	Uebertrag Titel VII	132 810	27
	b. Herstellung eines Abortanbaues an den östlichen Flügelbau (Altbau) des Landesgefängnisses	5 000	—
	c. Erstellung von Zellen an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	5 000	—
	d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr	2 000	—
91.	Landesgefängniß Freiburg Einfriedigung der Baumgarten längs der Johanniter- und Hebelstraße	98	98
92.	Landesgefängniß Mannheim Erbauung eines Kutscherwohngebäudes	14 373	25
		179 981	90
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
	a. Universität Heidelberg.		
93.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	1 800	—
94.	Zur Ehrung des Andenkens der Theologen durch Stipendien	3 040	
95.	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	1 000	—
96.	Unterstützung des naturhistorisch-medicinischen Vereins zu Heidelberg	1 000	—
97.	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Cementwerks von Heidelberg nach Leimen	5 000	—
98.	Größere bauliche Veränderungen an den Gebäuden des chirurgischen Klinik II Rate (Rest)	14 614	97
99.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	850 000	—
100.	Erweiterung der Frauenklinik Errichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Aborteinlagen zu bewirken, 1. Rate	100 000	—
101.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	81 848	74
102.	Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	14 400	—
103.	Zur besseren Ausstattung des chemischen Laboratoriums insbesondere zur Ermöglichung einer Vermehrung der Arbeitsplätze in demselben	10 285	44
	Uebertrag Titel IX	400 082	90
	Uebertrag III.	770 235	07

Digitized by Google

	Betreff	Betrag des Kreditrestes. M	Pf
	IV Ministerium des Innern		
O.-B.	**Titel V Generallandesarchiv**		
152.	Anlegung von Archivinventaren, II Rate	2 000	—
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
153.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 82 des Straßengesetzes)	178 484	77
154.	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Oberbach II Rate	75 000	—
155.	Staatsbeitrag zur Ergänzung in Pforzheim, 1 Rate	100 000	—
156	Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	80 000	—
157	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	600	—
158.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	71 [illegible]	27
159 a.	Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Eisenbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	103 [illegible]	[illegible]
160	Neubau eines Amtshauses in Mannheim 1 Rate	594 [illegible]	25
161	Neubau eines Amtshauses in Pforzheim, 1. Rate	188 704	[illegible]
162.	Neubau eines Amthauses in St Blasien	180 300	—
163.	Erweiterung des Amthauses in Durlach	35 491	71
164.	Geländeabzukauf zum Bauplatz für ein neues Amtshaus in Oberkirch	8 000	—
165	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, 1. Rate	174 [illegible]	16
166.	Erstellung eines Wachtmeisterdienstgebäudes in Leopoldshöhe	16 [illegible]	62
167	Herstellung des Schloßstalles Nr 43 im Großherzoglichen Schloß in Mannheim für die Pferde der daselbst stationierten berittenen Gendarmen	599	09
168.	Erstellung von Pestlaboratorien in Freiburg und Heidelberg	10 700	30
		1 791 837	72
	Titel XI. Milde Stiftungen und gemeinnützige Anstalten.		
169.	Erziehungsanstalt Flehingen	2 [illegible]	05
170.	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	97 [illegible]	77
171.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	150 000	—
172	Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	80 000	—
		330 [illegible]	[illegible]
	Uebertrag IV	2 000 [illegible]	07

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag IV	2 096 784	57
O-3 Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten		
173. Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen an Anstaltsgebäude, II. Rate	285 446	—
174. Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	8 800	—
175. Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 3 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	215 800	—
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	509 246	—
176. Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	18 879	57
177. Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	287	53
178. Herstellung eines Tabaktrockenraumes	4 221	30
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	21 892	40
179. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	8 246	31
180. Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1891 bis 1900	3 000	—
181. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	6 000	
182. Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	40 000	—
Titel XV. Für Förderung des Gewerbe.	57 246	81
183. Erweiterung der Bibliotheksräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	1 188	78
184. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 700	—
185. Zur Unterstützung der Kosten für Arbeitsnachweise	8 800	—
186. Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	5 433	19
187. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	39 000	98
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	57 039	92
188. Für den Betrieb der Landesstammzuchtstationen	30 000	—
189. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	12 748	64
Uebertrag Titel XVI.	102 745	64
Uebertrag IV	2 792 703	70

Digitized by Google

	Betreff	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV	2 792 709	70
O.-B.	Uebertrag Titel XVI	102 746	64
190	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ansiedelungswesens	20 000	—
191	Vermehrung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulirungen	40 000	—
192.	Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	127 000	67
193.	Erweiterung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kasinohauses auf Augustenberg	600	05
194.	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Areales der Obstbauschule Augustenberg	1 854	56
195.	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	187 790	—
196.	Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	3 119	80
197	Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Rebschädlinge	40 000	—
		472 941	48
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
198	Umgehung der Steige bei Bach in der Landstraße Nr. 37	16 535	31
199	Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	20 855	45
200.	Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße) 1. Rate	8 402	62
201	Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industrieort bei Pforzheim	56 000	—
202.	Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbach bei Gernsbach	18 540	26
203.	Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	125 462	54
204.	Instandsetzung der Straße (Nr. 197) Rothkreuz—Fallun—Schluchsee	30 000	—
205.	Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Kirchzarten in der Landstraße Nr. 114	32 727	—
206.	Umbau der hölzernen Gerentbrücke im Ort Neuhausen	122	88
207	Verbesserung der Landstraße Nr. 188 Bibersach-Zell	35 345	91
208.	Verstärkung der Stahlbachbrücke in Oppenau	379	40
209	Umbau der Rinnekanalbrücke bei Rastatt	18 000	—
210.	Verstärkung der Wärmebrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	3 000	—
	Uebertrag Titel XVII	353 057	34
	Uebertrag IV	3 203 051	19

Digitized by Google

	Betreff	Betrag des Kreditrestes M.	Pf.
	Übertrag IV	1 305 651	19
D-S.	Übertrag Titel XVII.	288 087	94
211	Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim	32 172	99
213	Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	78 000	—
213	Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinau bis zur Rheinbrücke in Mannheim	28 890	11
214.	Anlage eines Fußweges an der Schwarzbachbrücke der Waldstadt	2 008	37
215.	Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim	11 600	—
216.	Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Wilsdorf	1 340	—
217	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1900 Mehrbedarf für Böschungsbauten	31 000	—
218.	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der bezirkweisen Unterhaltung	87 243	90
219	Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Feldstadt Petershausen-Konstanz	1 449	09
220	Erhöhung der Lichthöhe zwischen Emmendingen und Riegel	4 962	81
221	Dammanlage auf dem linksseitigen Ringgufer von Haslach	37 000	—
222.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	5 300	—
223	Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal in Mannheimer Hafen	149 548	28
224.	Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schiffahrtsaufsicht in Mannheim	7 000	—
225.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 824	74
226	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	68 880	28
	Titel XVIII. Bergwesen	336 366	21
227	Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	4 984	—
228	Erwerbung des im Thermalquellengebiet in Baden-Baden gelegenen Hauses Nr. 11 der Höllengasse	28 000	—
		32 984	—
	Summe IV	4 177 661	45

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kulturetats.	
	ℳ	₰
V. Finanzministerium		
O.-B. Titel III. Hochbauwesen		
229. Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	4155	45
230. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	218 261	12
231. Herstellung einer Hauptwetterkammer im Münzgebäude in Karlsruhe	17 583	75
Titel IV. Domänenverwaltung	265 880	34
Für den Grundstock.		
232. Für die Restaurierung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses III. Anforderung	157 228	15
233. Für die Restaurierung des Äußeren des Schloßgebäudes in Mosbach IV. Anforderung	174 250	20
234. Renovation des Äußeren des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	50 000	—
235. Renovation des Äußeren des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	100 000	—
236. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	18 518	22
237. Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	98 187	50
238. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	48 448	95
239. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	12 400	—
240. Neubau eines Forstwartshauses in Neule	10 180	80
241. Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	7 237	55
242. Zur Erwerbung der Grünewald'schen Alterbilder in Tauberbischofsheim	1 500	—
243. Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	23 250	—
244. Für Holzabfuhrwege	272 494	57
Titel V. Salinenverwaltung	805 779	14
245. Erstellung einer weiteren Anlage für Kunstsalzerzeugung in Rappenau	21 294	71
246. Erstellung eines neuen Sinkkübels in Dürrheim	19 346	30
247. Erweiterung und Verbesserung des alten Sinkkübels in Dürrheim	170	97
	40 811	98
Übertrag V	1 161 923	46

Betreff	Betrag des Kredites. M	Pf
Uebertrag V	1 181 879	46
Titel VI. Steuerverwaltung		
248. Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkontrollerdienst und die Steuerannehmerei Baden	47 280	84
249. Kosten der Neuerschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude 1. Rate	299 747	89
Titel VII. Zollverwaltung.	347 031	73
250. Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	178 110	77
251. Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Akten- und Jungbuschstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals	12 000	—
252. Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	13 828	—
253. Umbau der Werftanlagen an alten Zollhafen in Mannheim	295 400	—
254. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	68 815	24
255. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gailenhofen	80 887	84
256. Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Wyhlen	80 871	87
257. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	70 755	03
258. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	48 878	78
259. Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Jestetten	84	71
	720 204	33
Summe V	2 202 280	84
Hiezu „ II	144 887	80
„ „ III.	2 778 878	70
„ „ IV	4 177 001	45
Summe b. Kredirreste aus der Etatperiode 1900/01	6 353 578	79
Hiezu „ a. „ „ „ „ 1895.99	1 471 776	69
Summe A Fortdauernde Ausgaben	10 825 954	48

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kredittestes.	
	ℳ	₰
B Im Administrationsweg verwilligte Kredite.		
a. Kredittreste aus der Etatsperiode 1898/99		
IV Ministerium des Innern		
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
D. B.		
260. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg (Mehraufwand)	28 500	—
261 Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	29 597	04
Summe IV	58 097	04
V Finanzministerium		
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock		
262 Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofumfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim sowie für Umgestaltung des inneren Schloßhofs daselbst	3141	65
263. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Regel	3212	50
264. Neubau eines Forstwartshauses in Heberbach (Forstbezirk Waldkirch)	24	65
	6379	19
Titel VII Zollverwaltung.		
265. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	929	60
Summe V	7 308	79
Hiezu „ IV	58 097	04
Summe a. Kredittreste aus der Etatsperiode 1898/99	65 405	83

Digitized by Google

Betreff.	Betrag des Kreditrestes M	Pf
b Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01		
III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts		
D.-S. Titel VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
266. Umschreibung der Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher	100 000	—
Titel IX Unterrichtswesen		
267. Erwerbung des früheren Gebäudes der Museumsgesellschaft in Heidelberg	170 000	—
268. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut der Universität Freiburg		
a. Für den Bau	81 200	—
b. Für die innere Einrichtung	23 800	—
269. Ausschreibung eines Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Kollegiengebäudes für die Universität Freiburg	25 000	—
270. Neubau für die Universitätsbibliothek Freiburg		
1. Für den Bau	117 970	—
2. Für die innere Einrichtung	20 000	—
271. Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für die Schwimmbadanstalt und die Taufsteinanstalt in Meersburg	44 854	28
272. Erwerbung von Schränken für das Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe	11 900	—
Titel X Wissenschaften und Künste	700 224	28
273. Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	100 000	—
Summe III	900 224	28
IV Ministerium des Innern		
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
274. Ankauf des an die Amtsschule des Amtshauses in Waldkirch anstoßenden Anwesens	22 900	—
Titel XI. Milde Stiftungen und gemeinnützige Anstalten.		
275. Umwandlung der Zwangserziehungsanstalt Flehingen in staatliche Verwaltung	27 400	—
Uebertrag IV	50 300	—

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰
Uebertrag IV	30 000	—
O-B. Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
276. Innere Einrichtung der bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau errichteten zwei Neubauten für unruhige und unreinliche Kranke	32 000	—
Titel XIV Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
277 Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1 Dezember 1880	28 000	—
Titel XVI Für Förderung der Landwirthschaft.		
278 Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Anschluß der Gut Augustenberg an das Durlacher Gaswerk sowie Beschaffung eines Gasmotors für die Wasserversorgungsanlage des Guts	17 690	—
Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
279 Sicherung der Landstraße Nr 35 — Wolfach-Alpirsbach — beim Hohenstein Gemarkung Schiltach gegen Hochwasserbeschädigungen	4 554	80
280 Hauptverbesserung der Landstraße Nr 164 Achern Fernbenstadt — auf der Strecke von Ottenhöfen gegen den Ruhstein	88 500	—
281 Beseitigung von Hochwasserschäden vom 5. und 6 Dezember 1880 an Straßen und an Flußbauten	85 010	—
	106 664	80
Summa IV	239 164	80
V Finanzministerium.		
Titel IV Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock.		
282. Erstellung eines Wohngebäudes für den Kulturmeister in Kenzingen	18 000	—
283. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Heidelberg und Herrichtung des Anwesens für Zwecke des Forstamts	3 171	78
Uebertrag Titel IV	21 171	78

Digitized by Google

Gelegt	Betrag des Kreditrestes	
	M	₰
O.-B. Uebertrag Titel IV	21 171	79
284 Mehraufwand für Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude in Gutshaus an Stelle der abgebrannten	170	14
285. Verbesserung der zur Kühlung der Lagerkeller dienenden Eiskeller Anlage einer Lagerkellerventilation sowie Erweiterung des zur Wasserleitung gehörigen Hochbehälters in der Brauerei Gutshaus	40 000	—
286. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Meinheim	60 500	—
287 Erstellung eines Dienstgebäudes nebst Oekonomiegebäude für das Forstamt Hornbach	70 500	—
	188 141	37
Titel VII. Zollverwaltung.		
288. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Stetten	68	13
289 Vergrößerung des für die Unterbringung des Hauptsteueramtes in Pfaden erworbenen Gebäudes und dessen Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramtes	4 966	97
290. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Herthen	9 000	—
291 Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Grenzach	5 442	—
292 Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Mühlen	8 700	—
	28 177	10
Summe V	210 018	37
hiezu „ III.	900 254	28
„ IV	233 156	80
Summe d. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01	1 343 788	01
hiezu „ „ „ „ „ „ 1898/99	81 245	83
Summe M Im Nachtragswege verwilligte Kredite	1 414 033	84
„ A Budgetmäßige Ausgaben	10 826 354	45
Summe der Ausgaben	12 240 008	53

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Einnahmen		
a. Für der Etatperiode 1898/99		
III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts		
O.-B. Titel III Unterrichtswesen.		
1 Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg	26 884	—
Summe III.	26 884	—
IV Ministerium des Innern		
Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
2. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	128 267	12
b Dammbaubeiträge	2 529	48
Summe IV	131 796	60
V. Finanzministerium		
Titel I. Domänenverwaltung		
Vom Grundstock		
4. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-B. 91—95 und 262—264 der Ausgabebudgets bezeichneten Kosten	173 246	46
Summe V	173 246	46
Summe a. Für der Etatperiode 1898/99	331 737	06

Digitized by Google

Betreff	Betrag des Kreditrestes. M	₰
b Von der Etatperiode 1900/01		
IV Ministerium des Innern		
O. §. **Titel VII Landwirtschaft**		
5. Ertrag der Kinderstammzuchtstationen	17 162	37
Titel VIII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		
6. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1886	105 315	—
7. Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	2 000	—
8. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	3 552	75
	182 879	78
Summe IV	179 887	80
V Finanzministerium		
Titel 1 Domänenverwaltung.		
Zum Grundstock.		
3. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-§. 252 244 u. 262—287 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	1 083 317	01
Summe V	1 083 317	01
hierzu „ IV	179 887	80
Summe b. Von der Etatperiode 1900/01	1 263 204	81
hierzu „ a. „ „ „ 1898/99	331 232	66
Summe der Einnahme	1 595 436	47
Vergleichung		
Kreditreste aus außerordentlichen Ausgaben	12 240 336	55
Reste aus außerordentlichen Einnahmen	1 595 436	47
Es bleiben daher noch zu decken	10 644 900	48

Digitized by Google

Beilage Nr 4

Ausgeschiedene Verwaltungszweige

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1902 und 1903.

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.
	190[illegible]	1903.	
	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgabe.			
A Verkehrsanstalten.			
1 Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel 1 Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	*) 10 807 200	*) 11 138 200	—
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	10 720 450	10 788 400	—
„ III. Tagegelder Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge	4 197 700	4 197 700	—
„ IV Für Wohlfahrtszwecke	2 408 500	2 408 500	—
„ V Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsunterlagen	6 828 500	6 828 500	—
„ VI. Für Unterhaltung Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	11 246 200	11 246 200	—
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 861 850	6 861 850	—
„ VIII Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 296 000	1 296 000	—
„ IX Für Benutzung fremder Betriebsmittel	2 816 000	2 816 000	—
„ X Verschiedene Ausgaben	494 400	494 400	—
Summe I	60 421 600	60 997 600	—

*) Darunter künftig wegfallend 330 ℳ.

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat 1902	Ordentlicher Etat 1903	Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ	ℳ
II Ostseedampfschiffahrts-Verwaltung			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	97 700	98 700	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	93 300	93 300	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	4 810	4 810	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	7 750	7 750	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Fahrzeuge	89 900	89 500	—
„ VI. Schiffahrt und Transport	127 900	127 900	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee Staatsbeitrag	9 680	9 680	—
Summe II.	440 340	441 340	—
B. Eisenbahnbau.			
1. Bahnbau.			
Titel I. Neue Bahnen	—	—	5 012 015
„ II. Bestehende Bahnen			9 205 000
„ III. Stationen		—	30 300 058
„ IV. Transportmaterial	—	—	6 109 700
„ V. Kassen und Verwaltungskosten		—	1 015 752
Summe 1.	—	—	61 301 525
2. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	—	—	1 200 000
Summe B.	—	—	30 301 525
C. Eisenbahnschuldentilgungskasse			
Titel I. Verwaltungsaufwand	79 000	81 500	—
„ II. Kassenzinsen	10 000 110	17 540 574	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	8 329 010	7 088 299	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	9 000 000	9 000 000	—
„ V. Baumaterial	43 300 000	42 921 129	—
„ VI. Kursverluste bei neu zu begebenden Anleihen	1 200 000	1 590 000	—
„ VII. Kassen- und sonstige Mehrbestände	13 193 321	14 154 245	—
Summe C.	85 801 010	93 380 731	—

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat 1902	Ordentlicher Etat 1903	Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahme			
A Verkehrsanstalten.			
I Eisenbahnbetriebsverwaltung			
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	22 529 000	22 529 000	—
„ II. Güterverkehr	48 502 000	48 553 000	—
„ III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 617 000	1 617 000	—
„ IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 974 000	1 974 000	—
„ V. Erträge aus Veräußerungen	2 626 000	2 626 000	—
„ VI. Verschiedenes	1 436 000	1 436 000	—
Summe I.	73 484 000	73 535 000	—
II Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	350 000	350 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	2 900	2 800	—
Summe II.	352 900	352 800	—
III Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	724 150	871 550	—
B Eisenbahnbau.			
Badische Staatsbahn			
Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen	—	—	668 800
„ II. Sonstige Einnahmen	—	—	255 000
Summe B.	—	—	923 800
C Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	100 000	19 196 821	—
„ II. Zinsen	28 350 000		
„ III. Münzzinsen	900 000	900 000	—
„ IV. Kostenbeiträge	10 181 010	10 317 410	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	43 270 000	53 270 000	—
Summe C.	82 801 010	83 684 231	—

Digitized by Google

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1902/1903.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		Mehr	Weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Eisenbahnbetrieb	899 000	2 282 000	9 501 000	12 081 000	7 595 410	4 485 590	—
Dampfschiffahrtsbetrieb	—	—	3 000	3 000	10	2 990	—
Summe	238 000	2 282 000	9 504 000	12 084 000	7 595 410	4 488 590	—

Druck und Verlag von Wörlich & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr XXII 179

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14 Juli 1902

Inhalt.

Betreffend die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Gesetz.

(Vom 8 Juli 1902)

Die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1

Im Grundbuchführungsgesetz vom 19 Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 272) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte" ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsbezirks"

Artikel 2

Hinter § 8 des Grundbuchanlegungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt

§ 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsbezirkes übertragen wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen wenn

a. die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist oder

Digitized by Google

b der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchsräume sich befinden oder

c nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann

§ 8b

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§§ 2 § 8a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst

Artikel 3

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29 30 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und im Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artikel 4.

Der § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes erhält nachstehende Zusätze

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath Verwaltungsrath § 5 und § 10 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 5 April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen zu

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1 Juli 1902 in Kraft

Gegeben zu Schloß Baden, den 9 Juli 1902

Friedrich.

Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII. 161

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1902

Inhalt.

Gesetz, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, die vorbehaltenen Rechte der Notare betreffend, die Aenderungen des Gesetz über den Elementarunterricht betreffend

Bekanntmachung, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Landessprache betreffend.

Gesetz,

(Vom 9. Juli 1902.)

die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398, und vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) erleiden die nachstehenden Aenderungen:

I. Unter Abtheilung B, Ordnungszahl 5, wird die Bestimmung „Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken“ geändert in „Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken“, ferner die Bestimmung „Vorstand der Sternwarte“ in „Vorstände der Sternwarte“.

II. Die Anmerkung 2 zu Abtheilung D erhält folgende Fassung:

„2. Von den zweiten Beamten bei Bezirksämtern (Ordnungszahl 3) können in den größeren Städten 5 mit den Vorsitzen der Amtsvorstände (Abtheilung C, Ordnungszahl 3) angestellt werden, wogegen die mit der Polizeiverwaltung betrauten zweiten Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 600 ℳ erhalten können.“

Digitized by Google

III In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abtheilung D werden die Worte
„Die Strafanstaltsärzte (Ordnungszahl 4) die technischen Referenten (Ordnungszahl 7) Bezirksärzte (Ordnungszahl 8)“ gestrichen

IV In Abtheilung G erhält in der Anmerkung Ziffer 4 der erste Satz folgende Fassung
„Bei den Kulturgenannten bezeichnen die in Ordnungszahl 5 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienstekommens“

V Als weitere Beamtenklassen treten hinzu

unter Abtheilung D Ordnungszahl 2

Vorstände und Leiter des chemischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, Fachinspektoren, Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

unter Abtheilung E Ordnungszahl 2

Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt

unter Abtheilung G Ordnungszahl 5

Buchhalter bei der Kasse der Technischen Hochschule

unter Abtheilung K Ordnungszahl 3

Diener der Sternwarte

unter Abtheilung K Ordnungszahl 9

Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung

unter Abtheilung K Ordnungszahl 7

Diener bei Steuerkommissären

unter Abtheilung K Ordnungszahl 11

Wärter bei Universitätsanstalten

unter Abtheilung K Ordnungszahl 17

Wärterinnen bei Universitätsanstalten

unter Anmerkung 9 zu Abtheilung K

Diener der Sternwarte (Ordnungszahl 5), Diener bei Steuerkommissären (Ordnungszahl 7), Gartenaufseher (Ordnungszahl 13), Forstwarte (Ordnungszahl 14 und 17)

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Friedrich.

Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Digitized by Google

Gesetz

(Vom 17 Juli 1902.)

Die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1

Als selbständiger § 50a des Rechtspflegegesetzes vom 17 Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) wird unter „III Sonstige Verrichtungen der Notare", die Bestimmung eingestellt:

Die Notare sind berechtigt

a Versteigerungen vorzunehmen auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäfts bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören,

b Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

Artikel 2

Der § 61 des Rechtspflegegesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1 Den Notaren ist allgemein gestattet

a. die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind jedoch zum Geschäftskreise des Notars gehören,

b die Annahme des Amtes als Konkursverwalter,

c. die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben.

2 Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

Artikel 3

1 Den Notaren beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen die

Protestirung von Wechseln die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt als denjenigen dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Gutmännern zu Rechtsurkunden)

2 Den Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).

Artikel 4

1 Der Antheil des Notars an den Gebühren für gebührenfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühren

2 Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mark nicht übersteigen

3 Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die im Gerichtskostengesetz vom 15 Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte

4. Die Summe der Gebührenantheile eines Notars darf dreihundert Mark in einem Monat nicht übersteigen.

5. Für einen Notar welcher am 1 Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenantheile in einem Monat über den Betrag von 300 ℳ hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses anwachsen, jedoch nicht mehr als 500 ℳ in einem Monat betragen Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1 Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenantheilen gleich geachtet

Artikel 5.

Der persönliche und sachliche Kanzleraufwand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die gebührenfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.

Artikel 6

Der § 14 des Gerichtskostengesetzes vom 15 Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 vorzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz

2 Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der zahlungspflichtigen Erinnerung erheben

In § 15 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt

Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen

Artikel 7

Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1 In Nachlaßsachen beträgt soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes

1.	bis	500	M.	einschließlich					2 —	M.
2.	von	mehr	als	500	M.	bis	900	M. einschließlich	3 —	„
3.	„	„	„	900	„	„	1200	„ „	3 40	„
4.	„	„	„	1200	„	„	1600	„ „	4 —	„
5.	„	„	„	1600	„	„	2100	„ „	4 60	„
6.	„	„	„	2100	„	„	2700	„ „	5 40	„
7.	„	„	„	2700	„	„	3400	„ „	6 20	„
8.	„	„	„	3400	„	„	4300	„ „	7 20	„
9.	„	„	„	4300	„	„	5400	„ „	8 20	„
10.	„	„	„	5400	„	„	6700	„ „	9 40	„
11.	„	„	„	6700	„	„	8200	„ „	10 80	„
12.	„	„	„	8200	„	„	10000	„ „	12.—	„

2 Die ferneren Werthsklassen bis 30000 M. einschließlich steigen um je 2000 M. und die Gebühren um je 1 M. 80 Pf.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 M. und die Gebühren um je 6 M.

3 Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 8.

Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.

4 Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.

5 Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Artikel 9

In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 a" gestrichen.

Am Ende des Paragraphen wird beigefügt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung.

Artikel 10

Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung

1 Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben

2 Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1	bis 100 ℳ einschließlich								1 — ℳ
2	von mehr als	100 ℳ	bis	200 ℳ	einschließlich				1 80 „
3	„ „	200 „	„	300 „	„				2.40 „
4	„ „	300 „	„	450 „	„				3 — „
5	„ „	450 „	„	650 „	„				3 60 „
6	„ „	650 „	„	900 „	„				4 20 „
7	„ „	900 „	„	1 200 „	„				5 — „
8	„ „	1 200 „	„	1 600 „	„				6 — „
9	„ „	1 600 „	„	2 100 „	„				7 — „
10	„ „	2 100 „	„	2 700 „	„				8 — „
11	„ „	2 700 „	„	3 400 „	„				9 — „
12	„ „	3 400 „	„	4 300 „	„				10 — „
13	„ „	4 300 „	„	5 400 „	„				11 — „
14	„ „	5 400 „	„	6 700 „	„				12 — „
15	„ „	6 700 „	„	8 200 „	„				13 — „
16	„ „	8 200 „	„	10 000 „	„				14 — „

3 Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 ℳ einschließlich steigen um je 2 000 ℳ und die Gebühren um je eine Mark, bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 ℳ und die Gebühren um je 2 ℳ

4 Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark

Artikel 11

Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikostengesetz eingestellt als

§ 75a.

1 Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehntel der Gebühr erhoben welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

2 Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde

3 Gemäß Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet

Artikel 12

Der § 85 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt

1 Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis des Notars gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2 Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75a) darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich oder binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.

3 Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Artikel 13

Dieses Gesetz tritt am 1 August 1902 in Kraft.

Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Hebelisten aufgenommen sind.

Gegeben zu St Blasien, den 17 Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz,

(Vom 17 Juli 1902)

die Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel I

Die §§ 38, 40, 45 Absatz 1, 44 und 58 Ziffer 6 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 15. Mai 1892 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 38

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hülfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgen; zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 40

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§ 45 Absatz 1

So lange einem Hauptlehrer der Anspruch freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethspreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

§ 44

Lehrer und Lehrerinnen in nicht-etatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 ℳ. Die Vergütung erhöht sich auf 1000 ℳ für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 ℳ ein.

Digitized by Google

§ 53

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a nicht-etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist,
   b Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung.

Artikel II.

In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V Dienstklasse" beziehungsweise „des Wohnungsgeldes der V Dienstklasse" und „neben dem Wohnungsgeld der V Dienstklasse" durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1" ersetzt.

Artikel III.

1. Die am 1 Januar 1902 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 31 36 117 118 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13 Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt mit denjenigen Gehalt auf den sie Anwartschaft hätten wenn sie bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) ununterbrochen Dienstzeit unter der Herrschaft des § 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 17 September 1898 verbracht wäre.

2. Dabei wird wenn ein Lehrer (Lehrerin) auf die Hauptlehrerstelle verzichtet hat oder durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von derselben entfernt worden ist die hierauf im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß an einer Volksschule zurückgelegte Zeit als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht

3. Für die weiteren Zulagen laufen die Fristen von dem Tage an, auf welchen der nach Ziffer 1 bewilligte Gehalt unter der dort bezeichneten Voraussetzung fällig gewesen wäre

4. Wenn ein Hauptlehrer auf 1 Januar 1902 an Gehalt mehr bezieht, als ihm auf diesen Zeitpunkt nach Ziffer 1 zukommt so bleibt er einstweilen im Genuß dieses Mehrbetrages, der letztere wird aber auf die nächste nach Ziffer 3 zu gewährende Zulage aufgerechnet, so daß diese nur in dem entsprechend verminderten Betrag bewilligt wird

5. Die entgegenstehenden Vorschriften im neunten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13 Mai 1892 sowie der Artikel II, III und IV der Gesetznovelle vom 17 September 1898 werden aufgehoben

Artikel IV

Die in Artikel III Ziffer 1 bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten zu dem nach dieser Bestimmung ihnen zukommenden Gehalt auf 1 Januar 1902 bis Weiteres eine Dienstzulage von 150 ℳ.

Dieselbe Dienstzulage erhalten auch die nach dem bezeichneten Zeitpunkt zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer (Lehrerinnen)

Wird ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) in einstweiligen Ruhestand versetzt so bezieht er die Dienstzulage als Theil des Wartegehalts (§ 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht) weiter

Digitized by Google

Artikel V

1 Die Bestimmungen der Artikel I und II treten, soweit sie den § 39 betreffen, mit dem 1 Januar 1903, im übrigen mit dem 1 Januar 1902 in Wirksamkeit.

2 Auf Lehrer, welche sich auf 1 Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — befinden, kommen die Bestimmungen der Artikel III und IV nur der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Nebengehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie auf 1 Januar 1902 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.

Artikel VI

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz hierauf zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu St Blasien, den 17 Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Bekanntmachung.

(Vom 10 Juli 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1 Juni 1902
vom Amtsgerichtsbezirke Eberbach
in Oberdielbach,
vom Amtsgerichtsbezirke Wertheim
in Wertheim.

am 1 Juli 1902
vom Amtsgerichtsbezirke Mosbach
in Neudenau.

Karlsruhe, den 10 Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Hubsch Vdt. Birkenmayer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. XXIV. 191

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1902

Inhalt.

Gesetz die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule betreffend. — die Änderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze und das Gesetz vom 7. Juli 1900 über die Ausdehnung der Krankenversicherung betreffend.

Landesherrliche Verordnung die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsversteigerung und Verwaltung der Vermögen betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Gebietsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitigen Konkursrechtsschutz betreffend.

Gesetz

(Vom 17. Juli 1902.)

die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV — erhält folgende Fassung:

> In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Orte ihrer Beschäftigung bestehenden von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl

Gesetz

(Vom 17 Juli 1902)

Die Änderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7 Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt

Artikel 1

Die §§ 2 3 Ziffer 2 bis 4, 8 Ziffer 1 Absatz 3 19 21 und 25 des Gesetzes vom 24 März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), und den Artikel 4 des Gesetzes vom 7 Juli 1892 die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 333), werden aufgehoben

Artikel 11

Das obige Gesetz vom 24 März 1888 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt

§ 3 hat zu lauten

Auf Grund des §§ 18 und 114 des Reichsgesetzes vom 6 Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft

§ 8 Ziffer 1 hat zu lauten

1 Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe Die Vertreter werden von den Kreisverbandsmitgliedern gewählt Wahlrecht sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen, die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen Findet vor diesem

Digitized by Google

Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit eine Festsetzung durch den beteiligten Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenamt die Befugnis zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Im § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag" ersetzt durch „nach Anhörung".

§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:

Den Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstandes ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Im § 8 Ziffer 2 werden die Worte „Beschlußfassung und" gestrichen.

§ 8 Ziffer 4 hat zu lauten:

Betriebe, zu deren Bewirtschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingeteilt, und zwar sind Betriebe zu deren Bewirtschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	75	bis zu	150	„	I	„	100	„
150	„	„	300	„	II	„	200	„
300	„	„	600	„	IV	„	400	„
600	„	„	900	„	V	„	700	„
900	„	mit	1200	„	VI	„	1000	„

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

5b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirtschaftlichen und sonstigen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Im § 9 Ziffer 8 ist im dritten Absatz statt „4 Wochen" zu setzen „einem Monat" und als sechster Absatz beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Taxperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese

erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

Im § 10 Ziffer 2 Absatz 3 ist statt des Worte „dieselbe hat ... einzuholen" zu setzen ...

Diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Im § 11 ist im ersten Absatze der Ziffer 1 hinter „Arbeiter" einzuschalten:

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 6a Absatz 2 dieses Landesgesetzes), der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter".

Im § 11 Ziffer 2 wird der zweite Satz und in Ziffer 4 werden die Worte ...

„und der im Falle ... des Reichsgesetzes"

gestrichen.

Im § 11 Ziffer 5 ist statt „Einspruch" zu setzen „Widerspruch" und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorgezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an."

Im § 11 ist als Ziffer 5a einzuschalten:

„Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 5), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der ursprünglichen Feststellung."

Im § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 Reichsgesetz) sowie die im Falle ..."

und noch als Absatz 2 hinzugefügt:

„Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, sofern nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen."

Im § 11 Ziffer 7 ist statt „Anspruchs" zu setzen „Widerspruchs".

Digitized by Google

Artikel III

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt das Gesetz vom 24. März 1888 in der hiernach und nach früheren Veränderungen sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Ziffern sowie unter Einsetzung der entsprechenden Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 an Stelle der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1886 zu veröffentlichen.

Der Eingang hat zu lauten:

„Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:"

§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1888 ist dem ersten Abschnitt, § 22 dem zweiten Abschnitt anzufügen, § 13 ist in den dritten Abschnitt einzureihen.

Die Ueberschrift des dritten Abschnittes hat zu lauten:

„Schlußbestimmungen."

Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) sind dem zweiten Abschnitt als Paragraphen in der Nummernfolge anzufügen.

Die neue Klassenentheilung in § 9 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Juli 1902.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 21 Januar 1901 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr 1V) wird in nachstehender Weise geändert

I In den §§ 1 und 30 werden die Worte
„vom 15 Juni 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201)"
gestrichen

II In § 4 Absatz 1a werden hinter „Abänderungen" die Worte „sowie des Ehegatten" eingeschaltet

III § 12 Absatz 2 erhält unter Buchstabe h den Zusatz
Die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswerthes (vergleiche § 15 Absatz 2p).

IV § 14 wird wie folgt gefaßt
Der Höchstbetrag der Gebühr ist
a für die Eintragung einer Belastung in den Fällen des § 8 bei einem Werthe bis zu 300 ℳ einschließlich 2 ℳ,
b. für eine Eintragung in anderen Fällen bei einem Werthe bis zu 100 ℳ einschließlich eine Mark

V § 15 Absatz 2 erhält unter Buchstabe p den Zusatz
Die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigenthümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswerthes (vergleiche § 12 Absatz 2h)

VI § 28 Absatz 1 erhält den Zusatz
Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Bescheinigung daß eine bestimmte Person nicht als Eigenthümer von Grundstücken des Grundbuchbezirks eingetragen sei

VII § 28 Absatz a lautet künftig
Insoweit der Werth eines Grundstücks mehr als 10000 ℳ beträgt, erhöhen sich hinsichtlich dieses Grundstücks die neben den Schreibgebühren zu erhebenden Gebühren (Absätze 1. 2 und 4) auf das Zweifache

VIII Dem § 30 als Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt
Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigenthums wird die in § 2 bestimmte Gebühr erhoben. Der Werth des Bergwerkseigenthums wird wenn um ein Mineral verliehen wurde zu 10000 ℳ bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5000 ℳ höher, ausnahmsweise niedriger oder höher jedoch für ein Mineral nicht unter 1000 und nicht über 50000 ℳ angenommen

IX Als selbständiger § 34a wird folgende Vorschrift eingestellt
Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen durch den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts (Grundbuchordnungsgesetz § 24 in der Fassung nach Artikel 3 des Gesetzes über die Bezirke der Grundbuchämter vom 8 Juli 1902) wird eine Gebühr von 50 Pfennig, und wenn mehr als drei

Digitized by Google

auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften gleichzeitig beglaubigt werden, eine Gebühr von einer Mark erhoben

X. § 44 erhält nachstehenden Zusatz

Die Vorschriften des § 16 finden entsprechende Anwendung.

XI. § 67 wird wie folgt gefaßt

1. Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Anträgen und sonstigen Erklärungen durch den Bürgermeister (Rechtspflegegesetz § 42, Grundbuchausführungsgesetz § 24) kostet 50 Pfennig und wenn mehr als drei auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften gleichzeitig beglaubigt werden eine Mark.
2. Wird die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Rathschreiber oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen, so hat der Verfasser des Vermerks von der für die Beglaubigung zu erhebenden Gebühr die Hälfte zu beanspruchen.

XII. § 68 lautet künftig wie folgt:

1. Wenn die Abfassung des Antrags oder der sonstigen Erklärung, deren Beglaubigung durch den Bürgermeister oder den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts erfolgt, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist hierfür neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 50 Pfennig und wenn der Werth 1 000 M. übersteigt eine Gebühr von einer Mark zu erheben. Die Gebühr für die Beglaubigung (§§ 67 und 84 a) wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 finden auch Anwendung, wenn Anträge und Erklärungen, die für ein Grundbuchamt bestimmt sind, von dem Hilfsbeamten eines staatlichen Grundbuchamts verfaßt werden, ohne daß dieselben durch den Bürgermeister oder den Grundbuchhilfsbeamten beglaubigt werden.

XIII. In § 76 Absatz 1a werden die Worte

„in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben"

gestrichen.

XIV. In § 95 wird in Absatz 1 zwischen „19" und „20" die Ziffer „21" eingeschaltet.

XV. In § 102 werden die Worte

„und durch die ständigen öffentlichen Schätzer (Rechtspflegegesetz § 48 Absatz 2)"

gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer I und IV am 1. August 1902, im Uebrigen mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu St. Moritz, den 23. Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl.

Bekanntmachung

(Vom 29 Juli 1902.)

Den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konkursrecht betreffend.

Im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrath wird der zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 20 Juni 1808 abgeschlossene Staatsvertrag, die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsbürger in Konkursfällen betreffend (Regierungsblatt 1808 Seite 215), auf den 1 Januar 1903 außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 29 Juli 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer.

Vdt. Gebauer

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr XXV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. Auguſt 1902.

Inhalt.

Geſetze: die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Oberſchefflenz nach Billigheim betreffend; die Gemeindebeſteuerung aus dem Gemeindewaldrecht betreffend; die Abänderung des Fahrnißverſicherungsgeſetzes vom 30. Juli 1840 betreffend; die Fürſorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Bekanntmachungen: des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Koſten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Änderung des Landesgeſetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenverſicherung und des Landesgeſetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenverſicherung betreffend.

Geſetz.

(Vom 26. Juli 1902.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es ſoll auf Rechnung des Staates eine ſchmalſpurige Nebenbahn von Mosbach nach Mudau hergeſtellt werden.

Artikel 2.

Wenn die Regierung den Bau und Betrieb der Bahn einem Privatunternehmer im Wege des Vertrages überläßt, ſo genießt dieſer für die Dauer der Vertragszeit in allen den Bau und den Betrieb betreffenden Angelegenheiten Tax- und Sportelfreiheit, ſowie Befreiung von der Gewerbeſteuer und den ſich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Artikel 3.

Mit dem Bau der Bahn ſoll begonnen werden, ſobald die betheiligten Gemeinden und ſonſtigen Intereſſenten in bindender Weiſe die Zuſicherung gegeben haben, die Erwerbung des

erforderlichen Gelände auf ihre Kosten in dem Umfang zu übernehmen, als ihre ökonomische Leistungsfähigkeit solches gestattet.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, den Umfang der Betheiligung der Gemeinden festzustellen.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 23. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach durch das Harmersbachthal kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, daß für die Anlage der Bahn sammt Bewerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorzubehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Zubehörde von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Biberach kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl.

Gesetz

(Vom 27. Juli 1902)

die Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel 1

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberscheffleng nach Billigheim kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30000 M für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn samt Bewerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigentümlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorbehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Bewerke von der bestehenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Nebenbelastungen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Scheffleng kann dem Unternehmen gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Gesetz

(Vom 27 Juli 1902)

Die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erfahren folgende Abänderungen

1 Hinter § 80 wird folgender § 80a eingeschaltet

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 M. zur Gemeindebesteuerung herangezogen soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizustehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahre welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums zieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steuerabschlag solcher Einkommen beträgt 100 M. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 M. festgesetzt werden

Personen die erstmals oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 M. jährlich gelangen sind verpflichtet dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden Die Veranlagung erfolgt durch den Schätzungsrath und den Steuerkommissär Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 M. bestraft Der Bürgermeister ist befugt diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist, die §§ 128 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3 März 1879 finden Anwendung.

2 In § 80 Absatz 1 ist vor „82" einzuschalten „80a."

3. § 30 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2

Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 30a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M oder mehr beträgt

4. In § 34b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden" einzuschalten „beziehungsweise des § 60a", in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteuerumschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere" zu streichen, außerdem ist in Absatz 1 statt „5 A. Ziffer 8" zu setzen „5 A. II"

5. In § 37 Absatz 1 ist „staatlichen" zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9a Absatz I hat der Lit. d zu lauten:

d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige Lit. d erhält demnach die Bezeichnung „e", die bisherige Lit. e wird gestrichen.

2. In § 9b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9a Absatz I d zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter wie folgt abgeändert:

I. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

2. § 15 lautet:

Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Giltigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

3. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Absatz 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen.

Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 2 verfahren.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

6. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern" gestrichen.

Artikel IV

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e", die bisherige lit. e kommt in Wegfall.

2. In § 7e ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231) ist hinter „des Einkommensteuergesetzes" einzuschalten „beziehungsweise des § 39a der Gemeinde- (Städte-) Ordnung".

Artikel VI

Die Artikel I, II, IV und V dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft, bei der Veranlagung für das Jahr 1904 sind die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel VII

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amts zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus, unter den neu Gewählten

ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszulosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Im Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840 Seite 216) werden die §§ 2, 3, 6, 7 Absatz 2, sowie von § 7 Absatz 1 die Worte „unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Erschätzung" und von § 7 Absatz 3 das Wort „mittleren" gestrichen.

Artikel II.

Die §§ 8 bis 16 jenes Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrages, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse bezieht, ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung Anzeige beim Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden, zu erstatten; ebenso sind Aenderungen des Versicherungsvertrages zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige ist derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt; beim Vertragsabschluß mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung der Versicherte.

Digitized by Google

§ 9

Von der Festsetzung der Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu 600 M wird bestraft

1 wer wissentlich beim Abschluß eines Versicherungsvertrags mitwirkt, der eine Ueberversicherung mit Ueberschreitung des Versicherungswerthes um mehr als ein Viertel oder eine Doppelversicherung enthält,

2 wer der Vorschrift in § 7 nicht nachkommt

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 150 M wird bestraft

1 wer die nach § 8 ihm obliegende Anzeige zu erstatten unterläßt,

2 wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Vorschrift in § 9 des Gesetzes oder den Vollzugsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12

Die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3 Prozent der Gesammt-Brutto-Prämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihren Hinterbliebenen zu leisten.

Artikel III

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt. Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern. Dasselbe kann dabei vorschreiben, daß die in die Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fallenden Abschlüsse und Aenderungen von Fahrnißversicherungsverträgen nachträglich gemäß § 8 des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden müssen.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Gesetz

(Vom 27 Juli 1902)

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt

Artikel 1

Das Gesetz vom 4 Mai 1888 die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 217 ff — erhält die nachstehende Fassung

§ 1

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind erhalten wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist kann in den Fällen des Absatz 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu so erhält er diesen

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Absatz 1 Nr 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Reichsgesetzblatt 1900 Seite 585) zu ersetzen

§ 2

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten

1 als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbequartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienstenkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark,

2 eine Rente. Diese beträgt

a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienstenkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertsiebzehn Mark und nicht mehr als dreihundert Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertsiebzig Mark und nicht mehr als einhundertsechszig Mark,

b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Dienstenkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsiebzig Mark und nicht mehr als einhundertsechszig Mark, sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt,

c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Dienstenkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsiebzig Mark und nicht mehr als einhundertsechszig Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienstenkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Durch landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten in Ausnahmefällen, die eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des

Falles, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse, in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, die Renten bis zum Betrag von achtzig Prozent dieses Einkommens.

§ 4

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei ähnlichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 5

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagarbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 6

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls der Verletzten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 7

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ableben des Verletzten oder sonst solches nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nur den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Beweis der ersten ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 8.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1, 2 und 4 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Auf die Verfügung der Dienstentlassung gegen einen nicht etatsmäßigen Beamten finden in solchen Fällen die bezüglich der etatsmäßigen Beamten maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 9.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnsitz des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch

außerhalb seines Wohnsitzes liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 10

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 bis 4 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten sowie alle hiernach nicht eine den Vorschriften des § 1 bis 7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211 ff.) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle derjenigen Ruhegehalts und derjenigen fortlaufenden Versorgungsgehalts (Wittwen- und Waisengeld), die den Betheiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3).

§ 11

Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsbeamte, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letztern über.

§ 12

Die in dem § 11 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 13

Die Haftung anderer in dem § 11 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf den Staat insoweit über, als er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu Leistungen an den Entschädigungsberechtigten verpflichtet ist.

§ 14

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 15

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 14 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 16

Die in § 1 und 2 des oben (§ 10 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zustehenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 17

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 14 bis 16 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft

Artikel 11

Der Absatz 3 des § 85 des Beamtengesetzes vom 24 Juli 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 12 März 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 68[illegible]) wird aufgehoben

Gegeben zu Si[illegible] Mainau, den 27 Juli 1902

Friedrich

Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl

Uhl

Bekanntmachung.

(Vom 28 Juli 1902.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend

Auf Grund des § 81 Absatz 3 des Rechtspflegekostengesetzes ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung vereinbart worden:

1 Auf die Erhebung jeder Art von Gebühren oder Stempel für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchanlegung wird gegenseitig verzichtet

2 Dieser Verzicht schließt nicht aus, daß die ersuchende Behörde das Recht hat, diejenigen Gebühren und Stempel, welche entstanden sein würden, wenn das Geschäft von der ersuchenden Behörde selbst vorgenommen worden wäre, im Falle des Vorhandenseins einer zahlungspflichtigen Partei von dieser zur Staatskasse einzuziehen

3 Auf die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehenden baaren Auslagen bezieht sich diese Vereinbarung nicht. In Bezug auf die Auslagen gelten daher bis auf Weiteres auch die Vorschriften des § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Ausführungsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Artikel 3 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18 Juli 1899, § 34 des badischen Rechtspflegergesetzes, § 126 badische Gerichtskostenordnung

4 Die Vereinbarung tritt mit dem 1 September d J in Kraft

Karlsruhe, den 28 Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Hübsch

Vdt. Dr Ritter

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 31 Juli 1902.)

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7 Juli 1902 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Auf Grund der in Artikel III des Gesetzes obigen Betreffs vom 17 Juli 1902 ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen nachstehend bekannt gemacht

Karlsruhe, den 31 Juli 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. E Muser

Gesetz.

Die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

§ 1

Auf Grund des § 1 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird bestimmt

1 Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist.

2 Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden

§ 2

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5 Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

Digitized by Google

§ 3

§ 38 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst in folgenden Beziehungen abgeändert:

Zu Ziffer 1. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist in Karlsruhe.

Zu Ziffer 2. Der Genossenschaftsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden.

Zu Ziffer 3. Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 51 111 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Zu Ziffer 4 bis 8, 10 und 12 des § 38 Absatz 2 des Reichsgesetzes sind durch das Genossenschaftsstatut nur insoweit Bestimmungen zu treffen, als in dieser Hinsicht nicht die landesgesetzliche Regelung maßgebend ist.

§ 4.

§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wahlberechtigt sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenfiskus die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Digitized by Google

2. Durch Statut kann bestimmt werden daß den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung eine Entschädigung für baare Auslagen und Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse zu gewähren sei

3. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen findet nicht statt

4. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben einzusetzen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 5

Die §§ 40 und 41 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

2. Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§ 6

§ 42 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 6 und Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft oder den Geschäften der inneren oder der Steuerverwaltung übertragen sind.

2. Die Prüfung und Abnahme der vom Genossenschaftsvorstande aufzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Regierungsverordnung durch das Landesversicherungsamt.

Das Ergebniß der Prüfung und Abnahme ist der Genossenschaftsversammlung bei ihrer nächsten Tagung mitzutheilen.

§ 7

Zu den §§ 45 und 46 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst bestimmt:

Digitized by Google

1 Die §§ 45 und 46 des Reichsgesetzes finden auf das von der Regierung erwählte Vorstandsmitglied (§ 3 Ziffer 2 dieses Landesgesetzes) keine Anwendung

2 Die in § 46 des Reichsgesetzes der Genossenschaftsversammlung zugewiesene Bestimmung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamts

§ 8

Die §§ 51 bis 55 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt

1 Die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen erfolgt nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit und sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält auch der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr

2 Für den Bezirk jeder Gemeinde ist nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher unter § 1 des Reichsgesetzes und § 1 Ziffer 1 dieses Landesgesetzes fallenden Betriebsunternehmer aufzustellen

3 Für jeden im Verzeichniß aufgeführten Betrieb ist die Zahl der Arbeitstage abzuschätzen welche bei ausschließlicher Verwendung männlicher Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitte zur Bewirthschaftung des Betriebes erforderlich ist.

4 Betriebe zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt und zwar sind Betriebe zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt so vielen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	75	in die erste	Klasse mit	50	Arbeitstagen
76 bis zu	150	„ „ zweite	„ „	100	„
151 „ „	300	„ „ dritte	„ „	200	„
301 „ „	600	„ „ vierte	„ „	400	„
601 „ „	900	„ „ fünfte	„ „	700	„
901 „ mit	1200	„ „ sechste	„ „	1000	„

eingeschätzt

5 Für Betriebe zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, wird der wirkliche Zahl der im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitstage männlicher Arbeiter abgeschätzt und die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl in Ansatz gebracht.

Sind in solchen Betrieben Betriebsbeamte beschäftigt, so ist die Zahl der von den Betriebsbeamten auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage zum Zwecke der Abschätzung zu verdreifachen. Das Gleiche hat bei solchen Betrieben hinsichtlich der von den Betriebsunternehmern im Betriebe verwendeten Arbeitstage zu geschehen, sofern kraft einer nach § 11 des Reichsgesetzes erlassenen Bestimmung des Statuts bei der Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ein höherer Satz als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen ist

6 Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Betrieben, welche eine besondere technische Fertigkeit nicht erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

7 Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die handwerksmäßigen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

8 Wird durch das Statut die Berücksichtigung der Unfallgefahr bei der Umlegung der Beiträge vorgeschrieben, so sind gemäß § 82 Absatz 1 bis 6 des Reichsgesetzes Gefahrenklassen zu bilden und nach näherer Bestimmung des Statuts die Betriebe zu den Gefahrenklassen zu veranlagen.

9 Bei der Aufstellung der Verzeichnisse der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe sowie bei dem sich etwa anschließenden Beschwerdeverfahren haben die Gemeindebehörden und die Behörden der inneren und der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Ausführungsanweisung mitzuwirken.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Genossenschaftsorganen auf Erfordern die zur Durchführung der Abschätzung und Veranlagung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu der für die Abschätzung der Betriebe zu bildenden Kommission zu erscheinen. Auf die kraft ihrer Eigenschaft als Genossenschaftsmitglieder in die Abschätzungskommissionen berufenen Personen finden die §§ 45 und 46 des Reichsgesetzes sinngemäße Anwendung.

10 Die Ergebnisse der Abschätzung und Veranlagung werden nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 39 des Reichsgesetzes) durch das zuständige Organ der Genossenschaft geprüft und festgestellt, hierauf sind den Gemeindebehörden Seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, in denen festgestellt ist, welche Betriebe im Gemeindebezirk als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden und welches das Ergebniß der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe ist, sowie zutreffenden Falls, welche Zahl von Arbeitstagen gemäß Ziffer 5 Absatz 2 für die Betriebsbeamten und die Betriebsunternehmer angenommen wurde.

Die Gemeindebehörde hat das Verzeichniß während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

Digitized by Google

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Taxsperiode nur veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

§ 9.

Die §§ 56, 67, 68 und 69 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Nachdem die erstmalige Abschätzung beziehungsweise Veranlagung der Betriebe stattgefunden hat, ist für jede künftige Betriebsperiode nach der Anlegung der Beiträge unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Aenderungen das Ergebniß der Abschätzung beziehungsweise Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden dem Genossenschaftsvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt periodisch aber folgende seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Verzeichnisses bei abgeschätzten beziehungsweise veranlagten Betriebe eingetretenen Aenderungen Kenntniß zu geben:

a. über die Eröffnung neuer Betriebe,
b. über die gänzliche Einstellung von Betrieben,
c. über den Wechsel in der Person derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt,
d. über Aenderungen in den Betrieben, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Anlegung der Beiträge (§ 38 des Reichsgesetzes und § 8 Ziffer 4 bis 8 dieses Landesgesetzes) von Bedeutung sind.

2. Das bei der periodischen Revision einzuhaltende Verfahren wird im Anschlusse an die Bestimmungen des § 8 dieses Landesgesetzes durch Verordnung geregelt.

Dabei kann den Betriebsunternehmern eine Verpflichtung zur Anzeige der eingetretenen Aenderungen (Ziffer 1 lit. a bis d) auferlegt werden.

Wird die Zugehörigkeit eines neu eröffneten Betriebs (Ziffer 1 lit. a) zur Genossenschaft vom Vorstande abgelehnt, so hat derselbe der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen, diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung anlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

3. Die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge sind in vollem Betrage für die ganze Betriebsperiode von denjenigen Personen zu entrichten, welche in dem für die Beitragsperiode maßgebenden vollzogenen Verzeichnisse als Betriebsunternehmer aufgeführt sind. Ist in dem Zeitpunkte, wo die Beitragserhebung stattfindet, ein anderer Unternehmer in den Betrieb eingetreten, so ist auch dieser der Genossenschaft für den vollen Beitrag verhaftet.

Wird im Laufe der Beitragsperiode ein Betrieb neu eröffnet oder gänzlich eingestellt, so ist der Beitrag nur vom Anfange des Betriebsjahres an beziehungsweise bis zum Schlusse des Betriebsjahres zu entrichten, in welchem die Eröffnung oder Einstellung stattfand, derselbe

Übrigens der sich hiernach ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfennig, so kommt der volle Beitrag für die ganze Beitragsstunde in Ansatz.

§ 10

Die §§ 107 bis 113 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter, ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 8 Ziffer 6 Absatz 2 dieses Landesgesetzes) der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter und, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, die Veranlagung zu den Gefahrenklassen (§ 62 des Reichsgesetzes) zu Grunde zu legen.

Dabei ist die Zahl der für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage mit derjenigen Zahl zu vervielfachen, welche den für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters darstellt. Letztere Zahl wird dadurch gefunden, daß der nach § 10 des Reichsgesetzes für solche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst durch dreihundert getheilt wird, wenn diese Zahl nicht auf runde 10 Pfennig lautet, so ist sie vor der Vervielfachung in der Weise abzurunden, daß Pfennige von 1 bis 4 weggelassen und Pfennige von 5 bis 9 als 10 Pfennig gerechnet werden.

2. Auf diesen Grundlagen wird von dem Genossenschaftsvorstand der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt und das Heberegister aufgestellt.

3. Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist den Beitragspflichtigen auf Verlangen Einsicht vom Heberegister zu gewähren.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung gegen eine von der Landescentralbehörde festzusetzende Vergütung.

5. Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zahlungsaufforderung an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstand Widerspruch erheben; durch diesen Widerspruch kann die nach §§ 8 und 9 dieses Landesgesetzes erfolgte Abschätzung und Veranlagung nicht angefochten werden; auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 8 Ziffer 10 Absatz 4 dieses Landesgesetzes entsprechende Anwendung.

Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder zu einem zu hohen Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an.

6. Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 8 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres

ungetretenen Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wurde oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren die Genossenschaft Beiträge auf die sie Anspruch hatte entgangen so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 7) nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Betrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

7. Vorschüsse auf die Beiträge (§ 81 des Reichsgesetzes) sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 38 Absatz 2 Ziffer 8 des Reichsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt soweit nicht nur absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in welchem sie hätten gezahlt werden sollen.

8. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesammtheit der Beitragsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken. Der Ausfall, welcher hierdurch sowie durch eine in Folge des Widerspruchs (Ziffer 5) festgesetzte Minderung der Beiträge entsteht, ist bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§ 11

Hinsichtlich der im § 142 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft bezeichneten Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden. Das Landesversicherungsamt kann über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft (§ 142 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) Vorschriften erlassen, soweit nicht vom Reichsversicherungsamte in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen sind.

§ 12

Die Bestimmungen der §§ 156 und 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft finden sinngemäße Anwendung auf die Betriebsbeamten, welche die ihnen nach §§ 8 und 9 dieses Landesgesetzes obliegenden Anzeigen, Anmeldungen und Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten.

Zweiter Abschnitt

Die Krankenversicherung

§ 13

Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und die Dienstboten sind, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern. Die Betriebsbeamten jedoch nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweihundert Mark

für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 14.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden

1. auf diejenigen in § 13 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirthschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet,
3. auf Personen, welche als Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden soll, und Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Leistung und Entrichtung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

§ 15.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbands kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei, alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Erlassung der statutarischen Bestimmung ist § 14 maßgebend.

§ 16.

Für die Krankenversicherung der in den §§ 13 und 14 bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 73), nebst den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen hierzu maßgebend.

Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) zu behandeln.

§ 17.

Die dem Bürgermeister gemäß §§ 130 bis 135 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Einführung der Reichsstrafgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.

§ 18.

Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.

§ 19.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in letzter und letzter Instanz über Klagen gegen die nach § 68 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892) ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Für das Gebiet des Großherzogthums wird ein Landesversicherungsamt errichtet.

§ 21.

Die zum Vollzug dieses Landesgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien, erlassen.

§ 22.

§ 54 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, und § 47 Ziffer IV des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten außer Kraft.

§ 23.

Die neue Klasseneintheilung in § 8 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. Auguſt 1902.

Inhalt.

Geſetze: die Abänderung des Gebäudeverſicherungsgeſetzes vom 29. März 1852 betreffend; die Ueberleitung der dinglichen Gült-Renten des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

Verordnung des Miniſteriums des Innern: die Ausführung des Geſetzes vom 8. Auguſt 1902 über die Abänderung des Gebäudeverſicherungsgeſetzes betreffend.

Geſetz.

(Vom 8. Auguſt 1902.)

Die Abänderung des Gebäudeverſicherungsgeſetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Geſetz vom 29. März 1852, die Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachſtehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelaſſene“ geſtrichen und iſt ſtatt „Feuerverſicherungsanſtalt“ zu ſetzen „Gebäudeverſicherungsanſtalt“.

Außerdem erhält der § 2 folgenden Abſatz 2:

> „Was in dieſem Geſetze in Anſehung des Gebäude-Eigenthümers beſtimmt iſt, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Geſetzbuchs) entſprechende Anwendung.“

2. Die Abſätze 1 und 4 des § 5 erhalten folgende Faſſung:

> Abſatz 1: „Die Gebäudeverſicherungsanſtalt iſt zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entſtehen des Feuers, mag daſſelbe in ſeinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerſt ausgekommen ſein, vorſätzlich oder aus grober Fahrläſſigkeit verurſacht hat. Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadensſumme ganz oder theilweiſe ausbezahlen.“

Absatz 4 „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben."

3 § 6 erhält folgende Fassung

„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erfolgreichen Beweis gültiger Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Ersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu."

4. In § 7 hat Zeile 3 zu lauten

„3 Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen welche an Stelle versicherter gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Absatz 1 und 2)."

Außerdem ist im Eingang statt „Feuerversicherungsanstalt zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt"

5 Der § 8 erhält folgende Fassung

„Gebäude welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Werkstätten und dergleichen sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden."

6 Der § 9 erhält folgende Fassung

„Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten und nichtig."

7 Der § 10 erhält folgende Fassung

„Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft."

8 Die §§ 11, 12 und 13 werden gestrichen

9 In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft" das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt" und an Stelle der Worte „die Tax- Sportel- Stempel- und Postportofreiheit" die Worte „Tax- und Sportelfreiheit" gesetzt

10 Der § 15 wird aufgehoben

11 In § 16 werden im ersten Absatze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes sofern letzterer nicht höher ist als der erstere" sowie der zweite Absatz gestrichen Auch ist in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt"

12 In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen

Digitized by Google

13. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:

„Die so gefundene Zahl ist wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes."

14. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes. Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung mitzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsanordnung."

15. In § 20 ist in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt" und erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Minderungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

16. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

17. In § 25 werden die Worte „sowie der Gemeinderath", ferner das Citat „(§§ 18 und 21)" und die Worte „nach § 2 R.-G. 2127 a, Absatz 3," gestrichen.

18. In § 24 Absatz 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".

19. In § 25 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jedes Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen."

Absatz 2: „In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben (§ 27 dieses Gesetzes), in das Versicherungsbuch eingetragen."

20. In § 26 wird der Absatz 1 gestrichen.

Im zweiten Absatz (nun Absatz 1) werden die Worte „zum Wiederaufbau" gestrichen.

Im dritten Absatz (nun Absatz 2) wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist" gesetzt „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist".

Als dritter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist."

21 Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert werden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden.

Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von mehrhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

22 Der § 28 erhält folgende Fassung:

„In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 27 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen."

23 In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert

Wort“ die Worte „mindestens zweihundert Mark“ gesetzt, das Zitat „(§§ 19 bis 22)“ wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch“ durch das Wort „Feuerversicherungsbuch“ ersetzt. Die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbetrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten“ werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28“ gestrichen.

Als dritter Absatz wird hergefügt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeindevorstand mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.“

24. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Zitats „(§ 28)“ gesetzt „(§§ 27, 28 und 29)“ und zwischen „Gebäudeeigenthümer“ und „sowie“ eingeschaltet „sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt“.

Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Das Revisionsgesuch ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen, es hat keine aufschiebende Wirkung.“

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz“ ersetzt durch die Worte „Das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig.“ Außerdem ist daselbst statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

25. In § 32 Absatz 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt“.

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen“ gestrichen und ist daselbst statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

27. In § 34 ist unter lit. b zwischen die Worte „tragen“ und „die Eigenthümer“ einzuschalten „zur Hälfte“.

§ 34 lit. c. erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.“

Außerdem wird im Eingang des Paragraphen statt „Feuerversicherungsanstalt“ gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt“.

28. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel“ gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz. Am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und hergefügt „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a.“

29. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der“ das Wort „die“ gesetzt.

30. Der § 37 wird aufgehoben.

31. In § 38 ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

32. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor baulichen von Neuem

Digitized by Google

zur Versicherung angemeldet ist" die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist" gesetzt die Worte „von vier Fünftel" kommen in Wegfall

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einvernahme von Zeugen" bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebungen anderer geeigneter Beweis festzustellen"

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens" die Worte „den ermittelten Schaden" gesetzt.

33 In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen

34 Hinter § 41 wird als § 41a folgende Bestimmung eingeschaltet

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist durch Feuer zerstört oder beschädigt ehe die Einschätzung stattgefunden hat so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden

Das Gleiche gilt wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat durch Feuer zerstört oder beschädigt wird ehe die Versicherung hinsichtlich des verminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist".

35 In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstatte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen"

36 In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhobener Mittheilungen zu der Annahme gelangt daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung einen der Beschädigte beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens dreihundert Mark ergeben hat

37 In § 44 erhält die erste Absatz folgende Fassung

„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der vom Leiter der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkundung der Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden"

38 Der § 45 wird aufgehoben.

39 In § 46 wird im dritten Absatz statt „bei Gerichte" gesetzt „der Staatsanwaltschaften"

40 In Absatz 1 und 3 des § 47 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt"

41. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884 die Verwaltungsrechtspflege betreffend aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und ein gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung."

42. In § 49 Absatz 2 werden die Worte

„gegen die durch gerichtliches Urtheil für straffrei erklärten Personen"

gestrichen und die letzten Worte „bei eintretender Remission aber die unterliegende Theil" dahin abgeändert:

„bei eintretender Remission aber der Gebäudeeigenthümer wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist."

Außerdem ist in Absatz 2 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

43. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung" die Worte „vom Bezirksamt" und statt die Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen" gesetzt.

44. In § 52 ist statt „Brandversicherungskasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

45. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung" das Wort „Zwangsvollstreckung" und statt der Worte „der Kreisregierung" die Worte „des Bezirksamts" gesetzt, die Worte „vor dem Gemeinderath protokollirter" werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

46. In § 54 ist statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

47. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören."

Im dritten Absatz ist statt „Brandkasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

48. In § 57 werden die Worte „und in den Theilen des Gesetzes über Zwangsvollstreckungen vom 28. August 1855" gestrichen.

49. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern" die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten" gesetzt.

Digitized by Google

50. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten“ gesetzt.

51. In § 61 ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

52. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich.“

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

53. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen“ und dem Wort „für“ die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —“ eingeschaltet.

54. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer solidarisch und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hiernach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er wegen gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.“

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verkündung“ das Wort „Aufforderung“ gesetzt.

55. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern und den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.“

56. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt vorübergehende Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf längere als ein Jahr.“

57. In Absatz 1 des § 68 ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

58. Der § 70 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen, die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Digitized by Google

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last."

59 In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer" durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen" und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie" durch die Worte „bezieht der Staat" ersetzt.

60 In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt" das Wort „Staatsanzeiger" gesetzt.

61 Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihren Hinterbliebenen zu leisten."

62 Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Neunter Abschnitt

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit

§ 72

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),

b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Lösung 3 sowie über die Rückersatzversicherung gemäß § 5 Absatz 3,

c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

Digitized by Google

Artikel II

1 Dieses Gesetz tritt am 1 Januar 1903 in Kraft Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14 Juni 1884 die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft

2 Die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 6 7 8, 28 29, 32 und 33 soweit sie sich auf den Bezug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags spätestens jedoch mit dem 1 Januar 1912 Anwendung, mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1 März 1902 abgeschlossen beziehungsweise in seiner Geltigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1 Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst

Die Eigenthümer solcher Gebäude deren Fünftel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist oder deren Fünftelversicherung vor dem 1 Januar 1903 abläuft sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt die sofortige Aufnahme des Fünftels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1 Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter 3 hier 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

3 Die Versicherungsanschläge der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zu Grunde zu legenden Versicherungsanschlags (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen Jedoch ist für dasjenige Jahr innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlags für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird

Artikel III

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt

Dasselbe ist auch ermächtigt den Text des Gesetzes vom 29 März 1852 wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29 Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 413/19), vom 3 März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 ff.), vom

Digitized by Google

14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229 ff.) und vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz" und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu St. Moritz, den 3. August 1902.

Friedrich.

Schenkel. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Gesetz,

(Vom 4. August 1902.)

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

§ 2.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet, gelten mit Ausnahme des § 21 die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist im Falle eines Gedings nach Landrechtssatz 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnismäßig geringer ist an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel anzunehmen

§ 4

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1489 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung Tritt gemäß § 3 die Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren unberührt.

§ 5

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesammtgutsverbindlichkeiten

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesammtgutsverbindlichkeiten

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben Rechte welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten

§ 6

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte

§ 7

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder des Ehegatten gegen einander bleiben unberührt Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 8

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29 März 1899 eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind

Digitized by Google

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 9

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Genehmigung des Ehemanns nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 10

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Anspruch der Vermögensabsonderung verfolgen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren.

§ 11

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urteil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 12

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 3 Absatz 2) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 13

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung, vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.

§ 14

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtssätzen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 4 Absatz 1, 7 bis 11 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zufolge Ehevertrags oder Urteils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Tritt in den Fällen des § 10 Absatz 2 und 3 die in § 11 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Die Vorschrift des § 8 findet Anwendung.

§ 16

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in gemeinsamer Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend vorbehaltlich der Bestimmung des § 20.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle das Ehegut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Eine Veräußerung oder Belastung eheherrlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 17

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 18

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften des Gesetzes betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612) Anwendung.

§ 19

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 20

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

Digitized by Google

§ 21

Bei Ehen deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines andern Bundesstaates richtet gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaat für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 22

Die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch die §§ 1 und 21 nicht berührt.

§ 23

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 24

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf vorbehaltlich der Bestimmung des § 11, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkte erklärten Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben zu St. Moritz den 4. August 1902.

Friedrich.

von Dusch

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Uhl

Verordnung

(Vom 8. August 1902.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3 August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend

Auf Grund des Artikel II Ziffer 2 Absatz 3 und des Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 3 August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVI) wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet

1 Gebäudeeigenthümer, welche von den in Artikel II Ziffer 2 Absatz 3 gebotenen Möglichkeit, die nicht bei einer Privatversicherungsannahme versicherten Gebäudefünftel schon vor dem 1 Januar 1903 in die staatliche Versicherung aufnehmen zu lassen Gebrauch machen wollen haben hiervon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Gebäudes (Ort Straße und Hausnummer) demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk dasselbe gelegen ist schriftlich Anzeige zu erstatten und dabei den Umfang der etwa noch bestehenden Privatversicherung anzugeben

2 Das Bezirksamt hat vom Einlauf der Anzeige unter Vermerk des Tages derselben im Feuerversicherungsbuch (Spalte 13) Vormerkung zu machen und dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde zu gleichem Zwecke Nachricht zu geben ferner hat dasselbe jeweils auf Monatsschluß dem Verwaltungsrath der Landesbrandkasse ein Verzeichniß der eingekommenen Anzeigen mit Angabe des Tages, an welchem eine jede derselben wirksam geworden ist (Ziffer 3) vorzulegen

3 Die staatliche Versicherung für das betreffende Gebäudefünftel tritt, wenn dasselbe der Einlauf der Anzeige bei einer Privatversicherungsunternehmung nicht versichert ist, sofort mit dem Tage des Einlaufs in Wirksamkeit andernfalls — wenn nämlich eine solche Privatversicherung noch besteht und erst in der Zeit vom Tage des Einlaufs der Anzeige bis zum 1 Januar 1903 abläuft — mit dem Tage an welchem die private Fünftelversicherung ihr Ende erreicht.

Karlsruhe, den 8 August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Herdeck

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Samstag den 23 August 1902

Inhalt

Gesetz die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung des Hebammenversicherungsgesetzes betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern die Abänderung des Hebammenversicherungsgesetzes betreffend, den Vollzug des Hebammenversicherungsgesetzes betreffend, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg betreffend, des Ministeriums des Innern die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindehaftung betreffend, die Errichtung von den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen (Dampfgefäßen) betreffend

Gesetz

(Vom 11 August 1902)

Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Ohnut unvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13 Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zu Theil werden zu lassen.

§ 2

Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13 Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Digitized by Google

§ 3

Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

Die Untersagung solchen Kindern durch Privatunterricht muß im Wesentlichen auf die in § 1 bezeichnete Mangelhaftigkeit der Ausbildung gegründet sein. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 4

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

Zuwiderhandlungen hiergegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

§ 5

Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren, dieselbe beginnt gewöhnlich mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden, andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwickelung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen, wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

§ 6

Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 7

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten

Digitized by Google

1 die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt,

2 die Kosten der Beschaffung einer den Verhältnissen der Haushaltung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt,

3 Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 8.

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichmäßig festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde zu legen.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a. für Beschaffung und laufende Unterhaltung sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,

b. für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten,

c. für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Betrages und die Festsetzung des hiefür maßgebenden Zeitraumes von 10 Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 9.

1 Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a. aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) aufkommenden, ohne Eingriff in Vermögensstock verfügbaren Erträgnisse sowie etwaige weitere dem Zögling auf Grund des öffentlichen oder privatrechtlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte,

b. unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr landesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2 Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der

Schulpflicht erreicht seinen Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogthums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse die Kosten aufzukommen.

§ 10.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person die Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschußliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbands dieser den vorschußlich Zahlenden allen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (beziehungsweise Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

§ 12.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 7 Ziffer 3), für welchen ein nach § 9 Ziffer 2 Absatz 1 und § 10 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 11 erhält, bleibt vorweg ein Drittheil der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Drittheile ganz oder theilweise nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beschlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages auf Grund dieses Gesetzes für die Gemeinde erstmals entsteht, aufhört oder in ihrem Umfang verändert wird.

Digitized by Google

§ 13

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichttheilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 14

Hinsichtlich die Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten auf Grund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

§ 15

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Voraussetzung hiefür ist, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen öffentlich rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Uebernahme der in § 7 bezeichneten Kosten sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 beziehungsweise 9 und 15 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 2 Absatz 2, 11, 12 Ziffer 1, 13).

Digitized by Google

§ 17.

Auf Anſtalten der in § 2 oder der in § 15 dieſes Geſetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperſchaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Beſtimmungen des § 115 auch jene des § 94 des Geſetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anſtalt iſt, die in Abſatz 2 daſelbſt bezeichneten Leiſtungen zu übernehmen haben.

Ueberdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Koſten der Unterhaltung der Anſtalt, wenn der Unterricht in derſelben unentgeltlich iſt, ein jeweils durch das Finanzgeſetz zu beſtimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleiſtet werden.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubſtummer Kinder, welche nichtbadiſche Staatsangehörige ſind, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine ſtaatliche Blinden- oder Taubſtummenanſtalt darf nur ſtattfinden, wenn die Zahlung des in § 5 bezeichneten Verpflegungsbeitrages ſicher geſtellt iſt.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung beſtimmt.

2. Das Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts ſowie das Miniſterium des Innern ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 11. Auguſt 1902.

Friedrich.

von Duſch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schwoerer.

Google

Landesherrliche Verordnung

(Vom 11 August 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 27 Juli 1902, die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30 Juli 1840 betreffend haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt

Das obige Gesetz vom 27 Juli 1902 tritt mit dem 1 September d J in Kraft

Gegeben zu St Moritz den 11 August 1902

Friedrich.

Schenkel

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schwörer

Bekanntmachung.

(Vom 12 August 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend

Wir bringen nachstehend den derzeit gültigen Text des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30 Juli 1840 — in der durch das Gesetz vom 27 Juli 1902 ihm gegebenen Fassung zur Kenntniß

Karlsruhe, den 12 August 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel Vdt Hurdeck

Fahrnißversicherungsgesetz
vom 30 Juli 1840.

§ 1

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Kontrole.

Digitized by Google

§ 2.

Aufgehoben.

§ 3.

Aufgehoben.

§ 4.

Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§ 5.

Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten, ist dagegen gestattet.

§ 6.

Aufgehoben.

§ 7.

Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hienach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag abzuändern.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbebetriebs des Versicherten angemessenen Betrage berechnet worden ist.

§ 8.

Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrags, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse bezieht, ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung Anzeige dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu machen, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden, zu erstatten; ebenso sind Aenderungen des Versicherungsvertrages zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige ist derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt; beim Vertragsabschluß mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung der Versicherte.

Digitized by Google

§ 9

Von der Festsetzung der Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark wird bestraft

1 wer wissentlich beim Abschluß eines Versicherungsvertrages mitwirkt bei einer Ueberversicherung mit Ueberschreitung des Versicherungswertes um mehr als ein Viertel oder einer Doppelversicherung enthält,
2 wer der Vorschrift in § 7 nicht nachkommt

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft

1 wer die nach § 8 ihm obliegende Anzeige zu erstatten unterläßt,
2 wer als Vertreter Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Vorschrift in § 8 des Gesetzes oder den Vollzugsbestimmungen zuwiderhandelt

§ 12

Die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum zu bemessende jährliche Beträge bis zur Höhe von 3 Prozent der Gesammt-Bruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten

§ 13

Aufgehoben

§ 14

Aufgehoben

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 17

Die Verordnungen vom 4 Mai 1829 Regierungsblatt Nr XI vom 2 April 1835 Regierungsblatt Nr XIV vom 4 März 1836 Regierungsblatt Nr XXIV und vom 25 April 1836 Regierungsblatt Nr XXIX sind aufgehoben

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt

---

Verordnung

(Vom 12 August 1902)

Den Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend

Zum Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 31 Juli 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr XXVIII) in der Fassung des Gesetzes vom 27 Juli 1902 (Gesetzes und Verordnungsblatt 1902 Nr XXV) wird unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 3 November 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr XXXVI) Nachstehendes verordnet

§ 1

Die Anzeige vom Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags (Abschlußanzeige) oder von der Aenderung eines bestehenden Versicherungsvertrags (Aenderungsanzeige) ist binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausfertigung der betreffenden Vertragsurkunde (Police, Nachtrag, Prolongationsschein Aenderungsgenehmigung) von dem gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes dazu Verpflichteten schriftlich an den Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu erstatten, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden

§ 2

Wenn die in einem und demselben Versicherungsvertrage versicherten Gegenstände sich in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums befinden ist die Anzeige getrennt an die Bürgermeister aller dabei in Betracht kommenden Gemeinden zu erstatten wobei indessen nur derjenige Theil der gesammten Versicherungssumme und — bei Aenderungsanzeigen — nur die jeweiligen Aenderungen anzugeben sind welche sich auf die in der betreffenden Gemeinde befindlichen Gegenstände beziehen

§ 3

Die Anzeige muß enthalten

1 Namen Stand (Beruf) und Wohnort des Versicherten,
2 Namen und Sitz der Versicherungsunternehmung
3 die Angabe der Versicherungssumme im Ganzen
4 die Bezeichnung des Anwesens in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden

Digitized by Google

5 die Beitdauer der Versicherung mit Angabe des Anfangstages und des Endtages,
6 Datum des Tages der Anzeigeerstattung, Wohnort und Namen des Anzeigenden

Bei Aenderungsanzeigen genügt an Stelle der unter Ziffer 1 bis 5 verlangten Angaben die örtliche Bezeichnung des Versicherungsvertrags, auf welchen sich die Anzeige bezieht, sowie der an demselben vorgenommenen Aenderung.

§ 4.

Eine Aenderungsanzeige ist nur erforderlich wenn

a die Person des Versicherten wechselt, oder
b der Betrag der Versicherungssumme anders festgesetzt wird oder
c die Bestimmung über die Vertragsdauer eine Abänderung erleidet, oder
d. der versicherte Bestand mit Genehmigung der Versicherungsunternehmung ganz oder theilweise nicht nur vorübergehend in eine andere Gemeinde gebracht wird

§ 5

In jeder Gemeinde ist ein stets auf dem Laufenden zu erhaltendes nach dem Namen der Versicherten alphabetisch geordnetes oder mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß der bestehenden Fahrnißversicherungsverträge — Fahrnißversicherungsbuch — nach dem angeschlossenen Muster zu führen

Sofort nach Einkunft einer Abschlußanzeige einer Aenderungsanzeige oder einer Mittheilung gemäß § 7 Absatz 2 dieser Verordnung ist entsprechender Eintrag in diesem Verzeichniß zu machen, die eingekommenen Anzeigen und Mittheilungen sind als Belegen zu demselben aufzubewahren

§ 6

Der Bürgermeister hat die einkommenden Abschlußanzeigen im Benehmen mit dem Gemeinderath (Stadtrath) — welchem sie thunlichst in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntniß gebracht werden sollen — einer Prüfung dahin zu unterziehen ob nicht eine Ueberversicherung oder eine Doppelversicherung vorliegt, er habe wenn ihn zur Vornahme dieser Prüfung die Einsicht der Versicherungsurkunde erforderlich erscheint, von dem Versicherten die Vorlage derselben verlangen

Eine Beanstandung wegen Ueberversicherung soll nur erfolgen, wenn nach den bekannten oder muthmaßlichen wirthschaftlichen Verhältnissen des Versicherten anzunehmen ist, daß die im Vertrag festgesetzte Versicherungssumme den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände um mehr als ein Viertel übersteigt, wobei jedoch zu beachten ist daß Warenlager und sonstige Vorräthe deren Bestand nach der Natur der Sache wechselnd ist mit dem höchsten Werthe versichert werden dürfen, welchen sie nach dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbebetriebs des Versicherten während der Dauer des Versicherungsvertrags voraussichtlich erreichen können

Digitized by Google

§ 7

Auf Einkunft von Aenderungsanzeigen hat eine solche Prüfung (§ 6) nur stattzufinden, wenn

a. die bisherige Versicherungssumme erhöht oder
b. ein bestehender Versicherungsvertrag verlängert worden ist, seit dessen Abschluß schon mindestens zehn Jahre vergangen sind, oder
c. die Verbringung der versicherten Gegenstände in eine andere badische Gemeinde stattfindet.

In diesen letzteren Falle (§ 4 lit. c) hat die Prüfung in der Gemeinde zu erfolgen in welche die Gegenstände verbracht worden sind, der Bürgermeister an welchen die Aenderungsanzeige erstattet worden ist hat deßhalb dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde unter Beifügung eines Auszugs aus dem Fahrnißversicherungsbuch entsprechende Mittheilung zu machen.

§ 8

Führt eine der vorstehend (§§ 6 und 7) vorgeschriebenen Prüfungen zu der Annahme daß eine zu beanstandende Uebersicherung (§ 6 Absatz 2) oder eine Doppelversicherung vorliegt, oder kommen dem Bürgermeister sonst Thatsachen zur Kenntniß, welche den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 5 7 und 10 des Gesetzes begründen, so ist dem vorgesetzten Bezirksamt Anzeige zu erstatten

§ 9

Das Bezirksamt hat wenn es auf Grund der ihm zugegangenen Anzeigen und der von ihm etwa veranlaßten weiteren Erhebungen den Fall einer strafbaren Uebersicherung, einer Doppelversicherung oder einer Zuwiderhandlung gegen § 7 des Gesetzes für gegeben erachtet die Strafverfolgung des oder der Schuldigen herbeizuführen

Wo das Bezirksamt es nach Lage des Falles für angezeigt findet kann es zunächst unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aufforderung zur entsprechenden Herabsetzung der Versicherungssumme oder zur Rückgängigmachung der Doppelversicherung ergehen lassen

In allen Fällen ist der betheiligten Versicherungsunternehmung von der vorliegenden Veranstaltung Nachricht zu geben

§ 10

Die Beauftragten (Generalagenten) und Agenten der Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet dem Bezirksamt oder dessen Beauftragten auf Verlangen die von ihnen geführten Verzeichnisse über die abgeschlossenen Versicherungsverträge und die in ihrem Besitz befindlichen Versicherungsurkunden zur Einsicht vorzulegen

Digitized by Google

§ 11

Die Anzeige von der Festsetzung einer Brandentschädigung (§ 9 des Gesetzes) ist an dasjenige Bezirksamt zu erstatten, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, in welcher der Brand stattgefunden hat.

§ 12

Die Festsetzung und Vollstreckung der in § 11 des Gesetzes angedrohten Strafen ist den Bezirkspolizeibehörden vorbehalten; die Bürgermeister haben deshalb auch in solchen Fällen Berichte an das Bezirksamt zu machen.

§ 13.

Die in der Zeit vom 1 Januar 1902 bis zum 1 September 1902 vorgenommenen Abschlüsse und Aenderungen von Fahrnisversicherungsverträgen sind längstens bis zum 1 Oktober d J nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 bei den betreffenden Bürgermeistern zur Anzeige zu bringen, welche gemäß § 5 Absatz 2 §§ 6 und 7 zu verfahren haben.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1 September d. J in Kraft.

Karlsruhe, den 12 August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Harbeck

—

Digitized by Google

Anlage (zu § 5).

Fahrnißversicherungsbuch.

Name und Stand (Beruf) — bei nicht in der Gemeinde Ansässigen auch Wohnort — des Versicherten	Name der Versicherungsunternehmung.	Versicherungssumme.	Vertragsdauer: Tag des Beginns.	Vertragsdauer: Tag des Endes.	Bemerkungen insbesondere über erstattete Veränderungsanzeigen
		ℳ			
Maier, Karl, Kaufmann	Deutscher Phönix	21 000	1 6 02	1 6 08	
Müller, Otto, Landwirth	Badische Feuerversicherungsbank	13 500	10 3 00	10 3 06	Veränderungsanzeige 20 2 03
Schwarz Emil Metzgermeister	Helvetia	14 000	15 9 95	15 9 05	Veränderungsanzeige 1 2 03

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 11 August 1902)

Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg betreffend

Mit Wirkung vom 1 Januar 1903 ab wird die Stadtgemeinde Heidelberg in zwei Standesamtsbezirke getheilt von welchen der eine unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Heidelberg" die bisherige Gemarkung Heidelberg, der andere unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Heidelberg-Handschuhsheim" die bisherige Gemarkung Handschuhsheim umfaßt.

Karlsruhe, den 11 August 1902

Großherzoglichen Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Buch. Vdt. Hasserump

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1902)

Die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft betreffend

§ 1

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 8 April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Seite 169) und des § 25 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 10 Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 275 1902 Seite 179) werden die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen zur Führung eines Dienstsiegels für befugt erklärt

§ 2

Das Dienstsiegel hat das Wappen der Gemeinde des Sitzes der Sparkasse und als Umschrift Name und Sitz der Sparkasse zu enthalten.

Die nur von einer Gemeinde verbürgten Sparkassen können sich des Dienstsiegels der Gemeinde bedienen

§ 3

Das Dienstsiegel der Sparkasse ist von dem Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde (Sparkassenkommission Gemeinderath, Verwaltungsrath) zu verwahren

Karlsruhe, den 30 Juli 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel Vdt. E. Muser

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 7 August 1902.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22 Dezember 1883, zum 18 Juli 1892 beziehungsweise 15 März d J wird verordnet was folgt

1 Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 2 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20 März d J., die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend ist das Bezirksamt.

Polizeiverfügungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden

2 Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung werden die Bezirksämter betraut

Karlsruhe, den 7 August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. V.
Heck.

Vdt. Umhauer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samſtag den 13. September 1902.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und des Miniſteriums des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftſetzung des reichsgeſetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Prüfung der Thierärzte betreffend; die Pferdeaushebungsvorſchrift betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 27. Auguſt 1902.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Mit Allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium erhält der § 12 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. I) mit Wirkung vom 1. September d. J. an nachſtehende Faſſung:

„Für Dienſtverrichtungen im Feuerverſicherungsweſen haben anzuſprechen:

1. bei Fahrnißverſicherungen:
   - a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung eines Fahrnißverſicherungsvertrags
     bei einem Verſicherungswerthe bis zu 2 000 M. 0.50 M.
     bei einem ſolchen über 2 000 M. bis zu 5 000 M. 1 — „
     bei einem höheren Verſicherungswerthe für je weitere 500 M. 0.10 „
     mehr, jedoch im Höchſtbetrage insgeſammt 10 Mark.

     In den Fällen, in welchen die Prüfung durch eine Aenderungsanzeige veranlaßt iſt (§ 7 der Vollzugsverordnung zum Fahrnißverſicherungsgeſetz), ermäßigen ſich dieſe Gebühren auf die Hälfte.
   - b. Der Rathſchreiber für den Eintrag in das Fahrnißverſicherungsbuch
     bei Abſchlußanzeigen je 40 ₰
     bei Aenderungsanzeigen je 20 „
     ferner für Auflegung des genannten Buches zur Einſicht, und zwar für jeden Eintrag, der eingeſehen wird 20 „
2. bei Gebäudeverſicherungen:
   - a. der Bürgermeiſter für die Unterzeichnung (Beglaubigung) eines Auszugs aus dem Feuerverſicherungsbuch 20 ₰

Digitized by Google

b der Rathschreiber
für Fertigung eines Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch 30 ₰
für jede Seite (wobei die letzte Seite für voll berechnet wird, wenn sie auch nur theilweise beschrieben ist),
für Auflegung des Feuerversicherungsbuches zur Einsicht — und zwar für jeden Eintrag der eingesehen wird 20 „

Karlsruhe, den 27 August 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
von Dusch
Vdt. Winter

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel
Vdt. Umhauer

Bekanntmachung

(Vom 4 September 1902)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6 Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 560) ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 12 Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden

Für die Grundbuchbezirke Haslachsimmenswald (Amtsgerichtsbezirk Waldkirch) Dachslingen (Amtsgerichtsbezirk Engen) Oberschwarzach (Amtsgerichtsbezirk Eberbach) Oberbalbach (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und Rohrbach (Amtsgerichtsbezirk Heidelberg) ist das Grundbuch mit dem 1 Oktober d. J. als angelegt anzusehen

Karlsruhe, den 4 September 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
In V.
Buch
Vdt. Winter

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 20. August 1902.)

Die Prüfung der Thierärzte betreffend

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26 Juli d J. betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 32 Seite 248) zur allgemeinen Kenntniß

Karlsruhe, den 20 August 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. V.
Heil.

Vdt. Umhauer

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen

An Stelle der §§ 5 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13 Juli 1889 Centralblatt Seite 421) treten folgende Bestimmungen:

§ 5

A Naturwissenschaftliche Prüfung.

1 Bedingung der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugniß eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt,

b nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 27

Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1 April 1906 in Kraft Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde welche bereits vor dem 1 April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen wenn sie nur das in § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13 Juli 1889 bezeichnete Maaß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen

Digitized by Google

§ 28

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung

a Die Militär-Roßarzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b die Militär-Roßarzt-Eleven sind falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1 Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1899 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen

Berlin den 26 Juli 1902

Der Reichskanzler
In Vertretung Graf von Posadowsky

Bekanntmachung

(Vom 1 September 1902)

die Pferdeaushebungsvorschrift betreffend

Nachstehend bringen wir die auf den 1 Oktober 1902 in Geltung tretende Pferdeaushebungsvorschrift welche an Stelle der Pferdeaushebungsvorschrift vom 5 Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 7) tritt, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 1 September 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Schmidt

Pferdeaushebungsvorschrift
vom 1 Oktober 1902

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 56 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bestimmt wie folgt

§ 25

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten

Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur

1 Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2 die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3 Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4 die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der daher hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Großherzogthum getroffen.

—

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Digitized by Google

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt ist. Inwieweit die Bezirksbeamten bei den Vormusterungen mitzuwirken haben, bleibt unserer Bestimmung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen, die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbart das Generalkommando mit dem Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von 18 Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern, die Zusammenstellungen sind dem Generalkommando spätestens zum 15. September jeden Jahres einzureichen.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung vermieden wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen örtlich und zeitlich getrennt stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Bezirksämtern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das Ministerium des Innern und das Generalkommando.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme

a. der unter vier Jahre alten Pferde,

b. der Hengste,

c. der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder noch nicht länger als 14 Tage ausgefohlt haben,

*) Der Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Vergütung zu beanspruchen (vergleiche § 28, 2 der A. A.), auch können sie, wenn ihr eigenes Fahrzeug während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Kosten ein erforderliches Fuhrwerk einfordern.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

Digitized by Google

d der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblathengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,

e der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,

f der Pferde, welche zu Bergwerken bestimmt unter Tag arbeiten,

g der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

h der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind*),

i der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Bezirksämter befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei trächtigen Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien**),
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere hinsichtlich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfall deren Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen und denselben bei der Berichtigung und Fortführung dieser Listen behülflich zu sein. Anlage A

Sie sind verpflichtet für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Beckenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, dagegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet worden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungsbuchstaben (siehe Muster Anlage B) anzubringen. Anlage B.

Den Bezirkstierärzten, Privattierärzten, Civilsachverständigen sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch das Bezirksamt entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6

Die vorgestellten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in

a. Reitpferde I,
„ II
b. Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
„ II { Stangenpferde Vorderpferde
c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen, der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraums von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Bezirksämtern.

§ 8

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen, diese sind durch die betreffenden Kadettern-Ersatzkommandeure dem Generalkommando zum 15. September jeden Jahres einzureichen. Anlage D.

Den Bezirksämtern haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden, welche durch Vermittlung der Landeskommissäre dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

Digitized by Google

§ 9

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (nach ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Bezirksämter den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und dem Generalkommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10

Im Falle der Mobilmachung des Armee oder einzelnen Theils derselben hat das Großherzogthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des activen und Beurlaubtenstandes, sowie dem kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig vorführen haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausfuhr von Pferden in andere Aushebezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit den in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Bezirksämtern bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Amtsbezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Amtsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen eine weit prozentualere Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Bezirksämtern für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviel als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften täglich in den Aushebungsorten zur Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorstellung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 Prozent anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart festzustellen, daß nach einmaliger Prüfung durch das Generalkommando die Bezirksämter den Bürgermeisterämtern Auszüge so rechtzeitig überweisen können, daß Letztere noch vor dem 1. April jeden Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten in der Lage sind (§ 18).

Die Bezirksämter haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Bürgermeisterämter thatsächlich getroffen sind.

Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen, müssen die den Bürgermeistern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

Google

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Amtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Amtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Generalkommando in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Ministerium des Innern, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Beginn des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Ministerium des Innern schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzuziehen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärisch versetzt zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirksamt zuzuziehender Thierarzt und
2. drei vom Bezirksrath vom sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirksbeamten oder dessen Vertreter zu Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rotional beizufügen. Anlage F

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Einjährigen durch die Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 921) getroffen sind.

Für die bezirksamtlichen Beamtungshilfen, welche außerhalb des Amtsorts bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach folgenden Sätzen gewährt werden:

1. das Tagegeld beträgt 9 M. Erstreckt sich jedoch die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so kommen im Ganzen nur 9 M., und wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendigt wird nur 4,50 M. in Ansatz.
2. Als Reisekosten werden vergütet, wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 5 ₰ und für jeden An- und Abgang 1 M., andernfalls für das Kilometer 30 ₰.

§ 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Bezirksämter auf dem raschesten Wege den Bürgermeisterämtern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Tagelöhner und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Bürgermeister (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zu veranlassen.

Die Bezirksämter haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissionen sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde, an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungsbüchstaben (§ 5) zu befestigen,
b. die bei der letzten Musterung als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde, sowie sie nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
c. die seit der letzten Musterung zu Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Handler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Bürgermeister sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstrichen kenntlich gemacht sind, sowie ein nach dem Muster der Vorführungsliste aufgestelltes Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden gemäß § 6 durch den Militärkommissar zunächst die oben unter a bezeichneten neu hinzugekommenen Pferde gemustert und dann die unter a und b genannten, bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Digitized by Google

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend, einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen demnächst zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden können, auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde bei einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist von dem Civilkommissar dem Ministerium des Innern, und dem Militärkommissar dem Generalkommando nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten und Lage zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der angetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals F (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu gewährende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit

Halfter
Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
guten Halfterschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Tage anzuerkennen.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das hierfür Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Aushebungsbezirks unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Nummertafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Amtsbezirks angegeben ist.

§ 24.

In denjenigen Amtsbezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aufgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen.

Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage H.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-

Digitized by Google

kommandos zu den Aushebungsorten entsenden. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirksämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschdispositionen und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemiethelen Koppelführer erhalten während ihrer Dienst- und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten. Letztere nach dem Tagessatz von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
geschrieben
Pferden mit
einer Gesammttaxe von ℳ
geschrieben
Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission
(Unterschriften.)
Zu Laut beiliegender Verhandlung vereidigte Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rotional ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J

Anlage 3

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbeleg beizufügen ist

§ 27

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16) sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Großherzogliche Staatskasse zu vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von dem Ministerium des Innern an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können ist dem Ministerium des Innern und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Ministerium des Innern und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten

Das Generalkommando veranlaßt unter Mittheilung an das Ministerium des Innern die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Aushebungsbezirken.

Digitized by Google

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium des Innern und das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Rassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Amtsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst bis drei Prozent Zuschlag hinanzuziehen und bis deren Untauglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Bezirksbeamte oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der dem Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat das Bezirksamt dem Ministerium des Innern durch Vermittlung des Landeskommissärs über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§ 31

Das Ministerium des Innern läßt die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen und schon zu Zwecken den Bezirksämtern in genügender Anzahl übermitteln:

a. Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Bürgermeister (§ 14),
b. Befehle an die Bürgermeister (§ 17),
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
e. Bestimmungsschleifchen (Anlage E),
f. Pferde-Rationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrungsbescheinigungen (Anlage H),
i. Anmeldungen (Anlage J),
k. Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Verabfolgung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie bei den Transportführern zu verbleibenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und

Fourage, Quartierbescheinigungen ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mäßigungstafeln und Pferde-Brauneisen sorgt die Mittärbehörde.

§ 32

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besondere schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Ministerium des Innern

Anlage A (zu §§ 5 u. 18).

Amtsbezirk

Verzeichnis

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

Datum

Der Bürgermeister

1. Die Spalten 1, 2, 6 und 7 sind vom Bürgermeister, die Spalten 4, 5 und 6 vom dazu Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde demnächst wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungsliste des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „nur überquhand kriegsverwendungsfähig" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Ausfüge seitens des Bezirksausschusses (§ 18) sind die vom Bürgermeister zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde namentlich durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

48.

Digitized by Google

1	2	3				
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe in	Alter Jahre
			Wallach	Stute		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						

Digitized by Google

4.							5.		6.		7.
Iſt kriegsbrauchbar als							Iſt		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen
Reitpferd		Zugpferd				beſonders ſchweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsuntauglich (bis zur nächſten Vormuſterung zurückgeſtellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Muſter Jahr	*) darunter die hochtragenden Stuten und ſolche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.
I	II	I		II							
		Stg.	Vdr.	Stg.	Vdr.						

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Muſterungsvermerke in Spalte 4 und 5 beſcheinigt.

Ort, Datum. (Dienſtgrad) und Vormuſterungs-Kommiſſar.

Digitized by Google

Anlage B (zu §§ 5 u. 18)

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergleichen — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten)

weiß	für	Reitpferde I
gelb	„	„ II
hellroth	„	Zugpferde I, Stangen-
dunkelroth	„	„ I Vorder-
hellblau	„	„ II, Stangen-
dunkelblau	„	„ II Vorder,
grün		besonders schwere Zugpferde

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung

(z. B. gelbe Tafel)
Reitpferd II

etwa 16 cm

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Digitized by Google

Anlage C (zu §§ 6 c 18)

Gesichtspunkte
für
Auswahl der Mobilmachungspferde

1 Eintheilung in Klassen.

a Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten, bestimmt für Offiziere sowie für Kavallerie und Feldartillerie

b Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages, bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte

c. Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Fußartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien

d Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen, bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains

e. Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche vom kaltblütigen Pferde die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts tragen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die in Folge ihrer Masse mit der Kriegsbrücken voraussichtlich nicht zu ernähren sind, bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen

2 Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen

Mindestmaß für Kürassierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigen Falls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierpferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

Digitized by Google

3. Alter

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen. Einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 8 Monate alte Fohlen säugen, sind für das laufende Rekrutenmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet oder wenn durch einen Deckschein in begleubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a. Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe verschwunden ist.

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b. Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen, ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und eingebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat, nicht aber wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Leucht am Ballenhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Vollhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c. Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d. Verletzungen. Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Wiederristsehnen, sind fast immer brauchbar.

e. Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingefallen, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f. Gang. Pferde, welche im den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

Digitized by Google

g Alhem Reitpferde und Zugpferde 1 müssen auf Alhem gesund sein
h Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Versammlungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtenteils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach wegen schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege beziehungsweise mangelhafter Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden, maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Trockengruppe geschlossene Pferde selbst wenn sie zur Zeit überanstrengt sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vorwiegend auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach lahm auf den Hufen (pflasterlahme). Bei sonst guten Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein) kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher bei Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rücktritt bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu § 8).

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (\)

(beziehungsweise Korpsbezirk x Armeekorps)

im Jahre 19 .

Anmerkung. Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Amtsbezirke sind durch Unterstreichen der Amtsbezirksnamen kenntlich zu machen.

Digitized by Google

1	2	3.	4.	5								
Laufende Nummer	Amtsbezirk	Zahl der nach der Reichsviehzählung vom (mit Ausſchluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde vorhandenen Pferde	Zahl der zu muſternden Pferde	Davon (Spalte 4) ſind kriegsbrauchbar als								
				Reitpferde		Zugpferde				beſonders ſchwere Zugpferde	Zuſammen.
				I	II	I		II			
						Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		
Geſammtzahl											

Zuſatz für die Nachweiſungen des Generalkommandos

Der Bedarf des Armeekorps für die ſämmtlichen von ihm im Mobilmachungsfall aufzuſtellenden Formationen beträgt

6. Davon (Spalte 4) kriegsunbrauchbar		7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		8.
vorübergehend	dauernd	Zahl	Letztes Musterungsjahr	Bemerkungen.

ben		5 Taxe der ausgehobenen Pferde					6
					Durchschnittsbetrag		
als besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	1	2	3	in Zahlen	in Worten	Bemerkungen.
		Taxsatz					
		M.	M.	M.	M.	Mark	
							1 In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2 Reservepferde sind nicht in das Kontrol der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Kontrolen zu verzeichnen

In den Kontrolen welche den Transportführern zu übergeben sind ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen

Anlage F (zu § 16)

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der von dem Eintritt der Mobilmachung festgehaltenen Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen und aller Unparteilichkeit also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage G (zu § 24)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1 Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Leichtigkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Wange) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisbreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Bretttäfelung oder Roßgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes sowie bezeichnungsweise Bockstützen für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Die innere Beladungsraum von der Speichenwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2 Der zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummet- oder Stielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandzaum aber Leder und eine Halfter nebst starkem mit Zügeln versehenen Trensengebiß zu m Einarbeiten zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

Google

3 An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern
1 Wasserеimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Verbindungen aus Hanf 2 m 50 cm bis 3 m lang
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lafette),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Zentner Hafer
4 An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern
2 Deckengurte
2 Halsteeketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kandarsche
1 Trab-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den nachstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Jede Abweichungen ist nur hinzunehmen, wenn das Fahrzeug sonst für den beabsichtigten militärischen Zweck vollig geeignet ist. Andernfalls darf die Bedingung über die schiedsrichterliche Tragfähigkeit innerhalb bleiben. — Alle Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls den Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelingen für Gruppen-Fahrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Zentner entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Anlage H (zu § 24)

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Amtsbezirk

Aushebungsbezirk

Bemerkung Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Digitized by Google

1 Laufende Nummer	2 Vor- und Zuname des Beſitzers	3 Wohnort und Amtsbezirk	4 Zwei ſpännige Wagen mit	5 Zweiſpännige Geſchirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trenſen, Gebiſſen mit Zügeln	6 Waſſereimer	7 Achſſchmierbüchſen	8 Bindeſtrange	9 Handlaternen	10 Futterſäcke	11 Deckengurte	12 Halfterketten	13 Kardätſchen	14 Fahrpeitſche

Digitized by Google

16. Für welchen Truppentheil	16. Tage der übernommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör. 1	2.	3.	Durchschnittssetzung in Zahlen ℳ	Durchschnittssetzung in Worten Mark.	17. Bemerkungen
	Exemplar ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
						In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Anlage J (zu § 26)

Nr
des Pferde-Aushebungs-Nationals
über
das Fahrzeug-Verzeichniss.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung

Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen

von Geschlecht
„ Größe Centimeter
„ Alter Jahren
Fahrzeuge
Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat wofür demselben der Tagwerth von M. geschrieben Mark gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist bescheinigt

den ten 19

Der Civil-Aushebungs-Kommissar

(Siegel des Bezirksamts)

Quittung.

Vorstehende M. geschrieben Mark habe ich aus
der Kasse zu baar und richtig
erhalten und quittire hiermit.

den ten 19

(Unterschrift des Empfängers)

Anmerkung. Nicht Gewünschtes ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Anlage K (zu § 30)

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in

1	2.	3.	4.	5.					6.				
Laufende Nummer	Amtsbezirk	Zahl der Aufforderungsbezirke	Gemeinde-Pferdebestand.	Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten					Pferden das Kontingent mit				
				Reitpferde		Zugpferde			Reitpferden		Zugpferden		
						I	II	besonders schweren Zugpferde.			I	II	besonders schweren Zugpferden
				I	II	Stg. Grb.	Stg. Grb.		I	II	Stg. Grb.	Stg. Grb.	

7. ausgehoben als Reserve (% pCt. des Rekrutengeld)						8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden						9. Bemerkungen.
Reitpferde		Zugpferde				Reitpferde		Zugpferde				
		I		II				I		II		
I	II	Stg	Brb	Stg	Brb	besonders schwere Zugpferde	I	II	Stg.	Brb.	Stg.	Brb.	besonders schwere Zugpferde	

Berichtigung

In der ersten Zeile des Artikel 2 der Verordnung vom 8. August d. J. die Abänderung des Gesetzes vom 8. August d. J. über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXVI Seite 240), muß das letzte Wort statt „verschiedenen" „desselben" heißen.

Druck und Verlag von Wallis & Nagel in Hannover

Nr. XXIX. 301

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17 September 1902

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ratifikation des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 8 September 1902.)

Die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Regierung am 14 Dezember 1901 zu Weimar abgeschlossene Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn allseitig ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß derselbe soweit erforderlich die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 6 September 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer

Vdt. Lamb

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen

Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn

———

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath Eugen Zittel,

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Dr. Friedrich Nicolai,

Allerhöchstihren Ober-Regierungsrath Julius Schulz,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Wilhelm Hoff,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Rudolf Ottendorff,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Ministerialrath Ludwig Ewald,

Allerhöchstihren Oberbaurath Franz Coulmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1

Verwaltung der Main-Neckarbahn

1. Die Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt wird mit dem 1. Oktober 1902 aufgehoben. Die Main-Neckarbahn wird von diesem Zeitpunkt ab durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mitverwaltet. Bei der Eisenbahndirektion in Mainz wird eine Mitgliedsstelle von der Badischen Regierung besetzt. Etwaige Anfragen der Badischen Regierung und für sie bestimmte Mittheilungen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn werden durch das Badische Mitglied erledigt, das hierzu erforderliche Material wird ihm von der Eisenbahndirektion zur Verfügung gestellt werden.

Digitized by Google

2 Die bisher von der Main-Neckarbahn für Rechnung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verwalteten Hessischen Nebenbahnen treten am 1 Oktober 1902 in die Preußisch-Hessische Betriebsgemeinschaft ein.

3 Für die Verwaltung der Main-Neckarbahn gelten künftig die zwischen Preußen und Hessen durch den Staatsvertrag vom 23 Juni 1896 für ihre Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Etatsgrundsätze soweit nicht nachstehend etwas Anderes vereinbart ist.

Artikel 2

Inspektionen und künftige Dienststellen der Main-Neckarbahn.

1 Unter der Eisenbahndirektion in Mainz als der betriebsleitenden Verwaltung werden in Darmstadt in Folge Hinzutritts der Strecken der Main-Neckarbahn eine neue Betriebs- und eine neue Werkstätteninspektion errichtet während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes auf der Main-Neckarbahn den Vorständen der nach ihrer örtlichen Lage hierfür in Betracht kommenden Inspektionen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird.

2 Die Dienststellen auf Preußischem Gebiete werden die Bezeichnung „Königlich Preußische", die auf Badischem Gebiete „Großherzoglich Badische" und die auf Hessischem Gebiete „Großherzoglich Hessische" führen.

Artikel 3

Vorbehalt der Regierungen.

1 Des Einverständnisses der drei beteiligten Regierungen bedarf

a die Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft sowie die Ausscheidung von Bahnstrecken aus dieser Gemeinschaft,

b die Einstellung des Betriebes oder die Aenderung der Betriebsart (Voll- oder Nebenbahnbetrieb) auf einzelnen Theilen der Bahn aber auf der ganzen Bahn,

c. die Aufhebung von Bahnhöfen Haltestellen und Personentarifen.

2 Außerdem bedarf es der Zustimmung der Badischen Regierung zur Festsetzung des Personenzugfahrplanes für die auf Badischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

3 Die Etatsvoranschläge werden, soweit sie die in Baden gelegenen Linien der Main-Neckarbahn betreffen der Badischen Regierung zur Kenntnahme etwaiger Bedenken rechtzeitig mitgetheilt. Die Prüfung der Baurechnungen über derjenigen Bauausführungen deren Kosten Baden zu tragen hat (Artikel 5, Absatz 1 und 2), wird von den zuständigen Badischen Behörden vorgenommen.

4 Die Zustimmung der Hessischen Regierung ist außer in den im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten erforderlich

a zur Verlegung des Sitzes oder zur Aufhebung der nach Artikel 2 in Darmstadt neu zu errichtenden Betriebs- und Werkstätteninspektion,

b zu nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeiner Art veranlaßten Aenderungen der Personen- und Gütertarife, sowie zur Aufhebung oder Einschränkung im Personen-

verkehr bestehenden und gewohnheitsmäßigen Einrichtungen auf den in Preußen und Hessen belegenen Strecken der Main-Neckarbahn,

c zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf hessischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

5 Ferner stehen der Hessischen Regierung bezüglich der Verwaltung des auf Hessischem Gebiete gelegenen Theiles der Main-Neckarbahn soweit nicht in diesem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Befugnisse zu, die ihr im Staatsvertrage vom 28 Juni 1896 hinsichtlich der Hessischen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft eingeräumt sind.

Artikel 4

Antheil der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn.

1. Die Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn werden in der Weise auf Baden einerseits und auf die Preußisch Hessische Eisenbahngemeinschaft andererseits vertheilt, daß die Antheile Badens an den Verkehrseinnahmen für die auf Badischem Gebiet belegenen Strecken der Main Neckarbahn ermittelt und nebst einem als Ersatz für alle sonstigen Betriebseinnahmen bestimmten Zuschlag Baden zugewiesen werden, während der Rest der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verbleibt. Der Zuschlag beträgt jährlich sechs Prozent des Antheils Badens an den Verkehrseinnahmen, als die bei der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen, abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge von den Verkehrseinnahmen in jedem Rechnungsjahre ergeben.

2 Die Erlöse aus veräußerten Grundstücken der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiete, das Brückengeld an der Ladenburger Brücke, Beiträge Dritter zu Ausführungen, deren Kosten gemäß Artikel 5 von Baden der betriebsführenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch etwaige Beiträge, die von den bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten zu Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungszwecken gezahlt werden, gelten nicht als Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn und fließen daher der Badischen Staatskasse außer dem nach Absatz 1 berechneten Antheile Badens an den Betriebseinnahmen zu.

3 Die gesammten Ausgaben der Main-Neckarbahn mit Ausnahme der nach Artikel 5, 7 und 9 dieses Vertrages von Baden zu übernehmender Leistungen und der von jedem der drei Vertragsstaaten für sein Gebiet und seinen Besitz zu übernehmenden Staats- Gemeinde- und sonst gen öffentlichen Abgaben werden von der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft bestritten.

4. Baden hat als Antheil an den Ausgaben der Main-Neckarbahn der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einen Prozentsatz von den nach Absatz 1 berechneten gesammten Badischen Einnahmen zu erstatten, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft jeweils ergibt. Hierbei gelten als Jahreseinnahmen die als ordentliche Einnahmen des Staats der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft erscheinenden Beträge mit Ausnahme der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge der Beamten. Als Jahresausgaben sind alle Ausgaben der gesammten Gemeinschaft für die im

Betrieb befindlichen Bahnstrecken zu berücksichtigen mit Ausnahme jedoch der Pensionen der Beamten und der Witwen- und Waisenbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, der Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen für größere Erweiterungen und Umbauten von Bahnanlagen, die mehr als 100 000 ℳ betragen. Von den Kosten der Centralverwaltung der Preußischen Staatsbahnen wird bei der Ermittelung des von Baden zu erstattenden Prozentsatzes die Hälfte den Jahresausgaben zugerechnet.

3. Der nach vorstehenden Bestimmungen der Abrechnung jeweils zu Grunde zu legende Prozentsatz wird von der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und der Centralstelle der Badischen Staatseisenbahnverwaltung endgültig festgesetzt.

4. Die Abrechnung zwischen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Baden erfolgt jährlich einmal, während die Forderungen und Zahlungen allmonatlich nach einem zu vereinbarenden Maßstabe vorläufig auszugleichen sind.

Artikel 5.

Größere Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen.

1. Die Geldmittel für diejenigen größeren Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen auf Badischem Gebiete, welche aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet oder Badischerseits gewünscht werden, werden, sofern die Kosten im Einzelfalle mehr als 100 000 ℳ betragen, der betriebsführenden Verwaltung von der Badischen Regierung auf dem Wege des Budgets zur Verfügung gestellt.

2. Für den Fall, daß die Mittel zur Ausführung von größeren Erweiterungen und Umbauten, die von der betriebsführenden Verwaltung auf den auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet werden, Badischerseits nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird über die Verpflichtung Badens zur Tragung der Kosten die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Um Uebernahme des Schiedsrichteramtes soll die Regierung eines Bundesstaates ersucht werden, über welche sich Preußen und Baden verständigen werden.

3. Für die auf Preußischem und Hessischem Gebiet der Main-Neckarbahn aufzuwendenden Kosten größerer Erweiterungen und Umbauten findet nachdem die Vertheilung des Ueberschusses der Main-Neckarbahn nicht mehr nach Maßgabe des Bankkapitals erfolgt, der Artikel 11 Absatz 3 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen vom 28. Juni 1895 Anwendung.

Artikel 6.

Betriebsmittel, Inventarien- und Materialienbestände.

1. Die Betriebsmittel der Main-Neckarbahn werden der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft welcher die Verwaltung der Main-Neckarbahn einschließlich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken obliegt, überwiesen und mit ihren Beschaffungskosten unter den Betriebsmitteln der genannten Gemeinschaft mitgeführt. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden, sofern alsdann nicht eine anderweite Auseinandersetzung

Digitized by Google

vermindert wird, für seinen Antheil an den Betriebsmitteln der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in Geld abgefunden werden. Zu diesem Zwecke ist der Antheil Badens an den Beschaffungskosten der am 1. Oktober 1902 vorhandenen Betriebsmittel der Main-Neckarbahn besonders zu vermerken. Diesem Antheil Badens wird künftig alljährlich die von Baden in dem Ausgabeprozentsatze (Artikel 4 Absatz 4) zur Vermehrung der Betriebsmittel vorgesehene Summe zugeschrieben. Diese Summe beträgt soviel Prozent der Badischen Betriebseinnahmen (Artikel 4 Absatz 1), als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zur Vermehrung der Betriebsmittel für die im Betriebe befindlichen Bahnen im Verhältniß zu den Betriebseinnahmen der genannten Gemeinschaft aufgewendet werden. Bei einer Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft erhält alsdann Baden von dem zeitigen Werthe der Betriebsmittel der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft als Vorausfindung soviel Prozent, als die Summe seiner Antheile an den Gesammtbeschaffungskosten von letzteren beträgt.

2. Die Inventarienstücke der Main-Neckarbahn gehen auf die betriebführende Verwaltung über. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden für seinen Antheil an den bei der Direktion und der Werkstättenverwaltung vorhandenen Inventarienstücken baar abgefunden werden, alle übrigen Inventarienstücke auf den auf Badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckarbahn aber übernehmen erhalten. Zum Zwecke der Berechnung der Baarabfindung wird am 1. Oktober 1902 im Wege freier Verständigung der Werth der in Betracht kommenden Inventarienstücke ermittelt und der Antheil Badens nach Verhältniß des Baukapitals festgesetzt. Die im Falle der Auflösung an Baden zu zahlende Baarabfindung beträgt alsdann soviel Prozent des ihm im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft zugeflossenen Jahresgewinnes, als der nach Vorstehendem ermittelte Badische Antheil von dem durchschnittlichen Jahresgewinne ergibt, den Baden in den Jahren 1899, 1900 und 1901 aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bezogen hat.

3. Die bis zum 1. Oktober 1902 beschafften neuen noch nicht verwendeten Materialien übernimmt die betriebführende Verwaltung mit dem Buchwerthe. Die an demselben Tage vorhandenen unbrauchbaren Altmaterialien werden veräußert und die Erlöse in der Rechnung der Main-Neckarbahn für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1902 vereinnahmt, während die ferner vorhandenen brauchbaren Altmaterialien unbewerthet auf die betriebführende Verwaltung übergehen. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft hat Baden an den beschafften neuen und den alten unbrauchbaren Materialien keinen Antheil, erhält jedoch die auf Badischem Gebiete befindlichen alten brauchbaren Materialien ohne Entgelt.

Artikel 7.

Verkehrs- und Beförderungswesen.

1. Hinsichtlich der Taxife im Personen- und Güterverkehr ist die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Main-Neckarbahn zuständig. Es dürfen indessen im Verkehr die auf Badischem Gebiete gelegenen

Stationen der Main-Neckarbahn mit den Stationen dieser Bahn auf Hessischem und Preußischem Gebiete die bisherigen Tarifgrundlagen der Main-Neckarbahn ohne Zustimmung der dort Regierungen nicht erhöht werden. Ferner kann die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Tarifsatzungen, die von den für die Strecken der Badischen Staatsbahn jeweils gültigen Normen abweichen, und anordnen, wenn über die Schadloshaltung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft für die ihr etwa entstehenden Nachtheile (Verminderung des Badischen Antheils an den Ausgaben oder erhöhte Kostenaufwendung) mit der betriebsleitenden Verwaltung eine Vereinbarung erzielt ist.

2. Es wird eine Betheiligung Badischer Konzessionäre und Verbände am Bezirkseisenbahnrath für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt a. Main gestattet, ebenso soll der Badischen Regierung das Recht zustehen, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnraths zu betheiligen.

Artikel 8.

Uebernahme des Dienstpersonals.

1. Das gesammte am 1. Oktober 1902 vorhandene Dienstpersonal der Main-Neckarbahn wird von der betriebsleitenden Verwaltung mitübernommen. Ausgenommen hiervon ist jedoch dasjenige Badische Personal, welches mit und in Folge der Vereinfachung des gesammten Dienstes der Main-Neckarbahn entbehrlich wird; dieses Personal ist von der Badischen Staatsbahn zu übernehmen.

2. Entlassungen von Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern mit oder ohne Kündigung werden auf Anlaß der Ausführung dieses Vertrages und der beabsichtigten Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Main-Neckarbahn nicht stattfinden.

Artikel 9.

Diensteinkünfte der Beamten. Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung. Heranziehung der Beamten zur Staatssteuer.

1. Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.) sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreisenentschädigungen u. s. w.) der Preußischen und Hessischen Beamten gelten vom 1. April 1903 ab die Vorschriften und Sätze für Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, der Badischen Beamten die Vorschriften und Sätze der Badischen Staatseisenbahnbeamten. Sofern in Folge Anwendung der anderweiten Vorschriften und Sätze für die erwähnten sonstigen Bezüge den Beamten Ausfälle gegenüber ihren bisherigen Einkünften an Nebenbezügen erwachsen und diese nicht durch Verbesserung der laufenden Dienstbezüge ausgeglichen werden, wird die betriebsleitende Verwaltung eine angemessene Vergütung eintreten lassen.

2. Die am 1. Oktober 1902 bei der Main-Neckarbahn vorhandenen Hessischen Beamten haben bezüglich ihres Einkommensbezuges und ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder dieselben Rechte, welche im Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen

Digitized by Google

Preußen und Hessen vom 23 Juni 1896 den bei der Bildung der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft in den Gemeinschaftsdienst übernommenen Hessischen Beamten ernannt worden sind Die Hessische Regierung wird die in Ausführung des Artikels 15 Absatz 7 des erwähnten Staatsvertrages erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung und die Versorgung der Hinterbliebenen Hessischer Beamten der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft auch auf die von der Main-Neckarbahn in die Gemeinschaft übertretenden Hessischen Beamten in Anwendung bringen

3 Die von der Badischen Regierung ernannten Beamten bei der Eisenbahndirektion in Mainz sowie bei der Main Neckarbahn bleiben auch während dieser Thätigkeit Badische Staatseisenbahnbeamte mit der Maßgabe, daß ihre gesammten Dienstesbezüge während der Dauer dieser Thätigkeit der betriebsführenden Verwaltung zur Last fallen Pensionen und Hinterbliebenenbezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen übernimmt die betriebsführende Verwaltung nicht

4. Dem Badischen Mitgliede der Eisenbahndirektion in Mainz wird sofern sein Dienstesekommen geringer ist, als das Diensteinkommen der gleichaltrigen Preußischen Mitglieder, eine dem Unterschiedsbetrage entsprechende nicht pensionsfähige Zulage von der betriebsführenden Verwaltung gewährt Derselbe Grundsatz gilt für die bei der Direktion oder den Inspektionen beschäftigten Badischen Bureaubeamten Soweit diese Beamten mehr erhalten als die gleichaltrigen Preußischen Beamten, hat die Badische Regierung den Unterschiedsbetrag an die betriebsleitende Verwaltung zu erstatten

5 Die Diensteinkünfte Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Preußischen und Hessischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Diensteinkünfte der bei der Main Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten sind gegen Erstattung von der betriebsleitenden Verwaltung aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vergleiche § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung).

Artikel 10

Dienstverhältnisse des Badischen Personals im Besonderen.

1 Auf das bei der Main Neckarbahn beschäftigte Badische Personal finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses des Badischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion in Mainz zur Badischen Regierung — die für die Preußisch Hessische Eisenbahngemeinschaft maßgebenden „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte" und „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige" Anwendung Auch im Uebrigen gelten für die Ausübung des Dienstes durch das Badische Personal bei der Main-Neckarbahn die für den Bereich der Preußisch Hessischen Eisenbahngemeinschaft erlassenen allgemeinen und besonderen Anweisungen und Dienstvorschriften

2 Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Badischen Beamten wird vereinbart, daß Anwendung finden sollen

1 hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze,

2 hinsichtlich der etatmäßigen Beamten

a für die Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze jedoch mit dem Vorbehalte, daß die nach diesen Gesetzen der Ministerialinstanz übertragenen Zuständigkeiten von dem Badischen Eisenbahnministerium wahrzunehmen sind,

b für die vorläufige Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung auf eine gleichartige oder geringere Amtsstelle) und die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung) sowohl hinsichtlich der Form des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Badischen Disziplinargesetze.

3 Die dienstliche Verpflichtung Badischer Beamten für den Dienst unter der betriebsleitenden Verwaltung erfolgt durch das Badische Mitglied der Eisenbahndirektion in Mainz.

4. Die Badische Regierung wird ohne Zustimmung der betriebsleitenden Verwaltung weder Beamte aus dem Dienste der Main-Neckarbahn zurückziehen, noch Beamte für diesen Dienst überweisen. Anträgen der betriebsleitenden Verwaltung auf Zurückziehung eines Beamten aus dem Amte wird die Badische Regierung Rechnung tragen.

5. Die Dienstkleidung der Badischen Beamten bei der Main-Neckarbahn soll derjenigen der Badischen Staatseisenbahnbeamten gleich sein mit der Maßgabe, daß zu den Badischen Hoheitszeichen noch die Deutsche Kokarde angelegt wird.

Artikel 11.

Hoheitsrechte.

1. Die Bahnpolizei und die Aufsicht über die Main-Neckarbahn wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ausgeübt.

2. Die Rechte welche in den reichsgesetzlichen auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehalten sind, werden hier hinsichtlich der auf Badischem Gebiete belegenen Theile der Main-Neckarbahn den zuständigen Badischen Behörden.

3. Ebenso bleiben die Hoheitsrechte des Badischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Badischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn unberührt.

Artikel 12.

Uebertragung an das Reich.

Jeden der drei vertragschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Artikel 13

Bisherige Vertragsbestimmungen.

Soweit in diesem Vertrage nichts Anderes bestimmt ist, bleibt der Staatsvertrag vom 25 Februar 1843 über den Bau und den Betrieb der Main-Neckarbahn in Kraft.

Artikel 14

Ratifikation des Vertrages

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden

So geschehen zu Weimar, den 14. Dezember 1901

gez Zittel — gez Lehmann — gez Enath

L. S. — L. S. — L. S.

gez Dr Nicolai — gez. Kirchhoff — gez Conlmann

L. S. — L. S. — L. S

gez Schulz — gez Hoff

L. S — L. S.

gez Ottendorf

L. S

Druck und Verlag von Wagner & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXX. 911

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29 September 1902

Inhalt.

Bekanntmachung, des Ministeriums der Finanzen Änderungen und Ergänzungen der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 26 September 1902)

Abänderungen und Ergänzungen der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. September d. J. Abänderungen und Ergänzungen der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 13 September 1900 Seite 349) mit der Maßgabe beschlossen, daß die Vorschriften, die in Nr 40 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 23 September d J veröffentlicht sind und bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden können, am 1 Oktober d J in Kraft zu treten haben.

Die Kontingentirung der Brennereien hat auch bei den Ausführungsbestimmungen beigegebenen Kontingentirungsordnung (zehnter Theil der Ausführungsbestimmungen) zu erfolgen. Die Frist zur Stellung der Anträge auf Veranlagung zum Kontingent (Kontingentirungsordnung § 8 Absatz 1 Satz 2) für das Betriebsjahr 1902/03 ist durch obigen Beschluß des Bundesraths bis zum 1 November 1902 erstreckt.

Die weiter erforderlichen Vollzugsanweisungen werden von Großherzoglicher Zolldirektion erlassen werden.

Karlsruhe, den 26. September 1902

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Buchenberger

Vdt. Sammet

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXI. 313

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Oktober 1902

Inhalt

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Großherzogl. betreffend; des Min. des Innern, das Gebäudeversicherungsgesetz betreffend; die Gewerbeschulen betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Forstfrevelfällen betreffend.

Verordnung

(Vom 30. September 1902.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Die §§ 3, 17, 23, 31, 33, 37, 40, 43, 49 und 60 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 erhalten nachstehend geänderte Fassung:

§ 3

1. Hierauf stellt die Ortsschulbehörde auf Grund des Auszugs aus dem Standesbuch, der weiteren Feststellung und Mittheilungen nach § 2 und der etwaigen sonstigen Ermittelungen die Schülerliste (Grundliste) auf.

In diese Liste sind einzutragen sämmtliche Kinder des schulpflichtigen Jahrgangs,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder

b. die sonst dauernd in der Gemeinde sich aufhalten.

Kinder der letzteren Art sind jedoch — sofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnsitz im Gebiet des Großherzogthums haben — sowohl in die Schülerliste am Ort dieses letzteren mit auch in die Liste des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahrs ist bei den einzelnen Kindern festzustellen,

a. ob sie die Volksschule des Orts oder

b. eine andere Volksschule besuchen,

c. ob sie wegen Besuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§ 94, §§ 110 bis 112, § 116 des Gesetzes) vom Besuch der Volksschule befreit sind oder aber

d. ob sie wegen Privatunterrichts, oder

e. aus welch anderen Gründen zum Besuch der Volksschule nicht herangezogen oder von demselben entbunden worden sind.

Digitized by Google

3. Die Schülerlisten sind nach Muster III und zwar jahrgangsweise, für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen, die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4. Die Ortsschulbehörden haben jeweils spätestens auf 1 Juni jeden Jahres durch Vermittelung der Gemeindeamtlichen Kreisschulinspektion der Oberschulbehörde namentliche Verzeichnisse der nach Ziffer 2 lit. a zum Schulbesuch nicht herangezogenen — § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht — oder von demselben zu befreienden Schüler — § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht — vorzulegen.

§ 17

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher die Stunden zu ertheilen hat, nachzusuchen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer bis zu acht Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde — beziehungsweise wo ein erster Lehrer nach § 17 des Elementarunterrichtsgesetzes bestellt ist, dieser — im Benehmen mit dem Klassenlehrer ertheilen.

Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung durch den Kreisschulrath.

3. Der Klassenlehrer wird von der Bewilligung des Urlaubs den Geistlichen jeweils rechtzeitig verständigen.

§ 28

Erscheint das Schulversäumniß als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und im Benehmen mit dem (ersten) Lehrer die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§ 31

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, oder der Anfage des Lehrers, zu einer für sie sonst schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leisten, kann der Ortsvorsteher mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§ 33

1. Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken in allen Volksschulen mindestens Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, § 3 Ziffer 6) zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung von Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände der andere

zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hiezu), ein Tiſch oder Katheder nebſt Stuhl, eine ſchwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide womöglich auf beweglichem Geſtelle, ein Tafelſchwamm, ein Lineal, ein Winkelmaß, ein Kreideeinſatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Bayern, Deutſchland, Europa und Paläſtina, eine [illegible], eine Waſchſchüſſel nebſt Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien, ſowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des Weiteren werden zum Zweck der Vervollſtändigung der Einrichtung nachſtehend verzeichnete Gegenſtände zur Anſchaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und ſeiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeſchichtlichen Unterricht, ein Nährahmen, ein Tiſch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtiſche oder wenigſtens an den Bänken anzubringende Nähpolſter.

Auch empfiehlt es ſich, wo die Mittel es geſtatten, durch Anbringen künſtleriſch guter, dem Faſſungsvermögen der Kinder angepaßter Bilder den Sinn für das Schöne zu wecken und zu pflegen.

2. Die Lehrer ſind verpflichtet, über die in ihrem Beſitz und unter ihrer Aufſicht befindlichen Gebrauchsgegenſtände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichniß zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu ſorgen.

3. Wo eine Schülerbibliothek beſteht, ſoll die Aufſicht über deren Benützung und Erhaltung von der Ortsſchulbehörde in der Regel dem erſten Lehrer übertragen werden.

Die Einrichtung ſolcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

§ 37.

1. Die Schulzimmer und ſämmtliche zur Schule gehörigen Räume ſind ſtets rein zu halten.

Zu dieſem Zweck ſind die Schulzimmer und die zu dieſen führenden Gänge und Treppen täglich nach beendeter Benützung bei geöffneten Fenſtern und etwas angefeuchtetem Boden ſauber auszukehren; nach dem Auskehren iſt der Staub auf Bänken, Tiſchen, Stühlen, Oefen und Ofenröhren zu beſeitigen.

Alle acht Tage ſind die Böden nach vorausgegangenem ſauberen Auskehren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen.

Alle vier Wochen iſt das Holzwerk in den Schulzimmern, die Vertäfelungen, Zimmerthüren und Schränke u. ſ. w. ſauber abzuwaſchen; auch ſind gleichzeitig die Fenſter zu reinigen.

2. Die Aborte ſind (Zellen und Piſſoirs) alle acht Tage, erforderlichen Falls auch öfter, ſchon durch Ab- und Aufwaſchen gründlich zu reinigen.

3. Ueberdies ſind wenigſtens zweimal im Jahre die Böden der in Ziffer 1 genannten Räume gründlich aufzuwaſchen, ſowie Wände, Decken und Einrichtungsgegenſtände derſelben vom Staub zu reinigen.

Digitized by Google

4. Schulkindern darf die Besorgung dieser Arbeiten nicht übertragen werden.

5. Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen, etwa wahrgenommene Mißstände durch Vermittelung des ersten Lehrers der Ortsschulbehörde und, falls eine Abhilfe nicht erfolgt, der Kreisschulinspektion zur Kenntniß zu bringen.

§ 40

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Einnahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft, desgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, sowie die Vertheilung von Büchern und Bildern an dieselben außer mit Genehmigung der Oberschulbehörde oder in deren Auftrag untersagt.

§ 43

Auf solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich Schüler außerhalb der Schule — in der Kirche, auf der Straße u. s. w. — zu Schulden kommen lassen und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Klassenlehrer, dem ersten Lehrer oder der Ortsschulbehörde mit Strafe belegt werden.

§ 49

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung, jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schulgottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes oder den Bezug der Schüler zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist unstatthaft.

§ 50

An den Tagen von Weihnachten bis Neujahr und vom Gründonnerstag bis mit Dienstag nach Ostern, an den hohen Geburtsfesten des deutschen Kaisers und des Großherzogs sind in allen Volksschulen gleichmäßig Ferien.

Ob und eventuell welche Tage in den einzelnen Gemeinden noch weiter frei zu geben sind, bestimmt die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gebräuche und Sitten.

Hiervon abgesehen dürfen die Ferien für das Jahr im Gesammten die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Verhältnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreisschulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere 14 Tage vermehrt werden. Von der Ertheilung einer solchen Genehmigung ist jeweils im Einzelfall der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

ized by Google

Die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes darf den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Ferien sind dazwischen oder am Schluß liegende Sonn- und Feiertage mitzuzählen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien vertheilt werden. Bei dem Eintritt der Ferien ist dem Kreisschulrath jeweils rechtzeitig Ort, Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstinstruktion für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß den Geistlichen, welche Religionsunterricht ertheilen, sowohl Ort, Beginn und Dauer der Ferien, als Ort, die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Karlsruhe, den 30. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Vdt. Erb.

— —

Bekanntmachung

(Vom 8. Oktober 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 616) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. September 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

in Grünsfeldhausen,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

in Gerlachsheim.

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft

auf 1. November 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Boxberg

in Bobstadt.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hebsacker. Vdt. Dr. Ritter.

Bekanntmachung

(Vom 10. September 1902.)

Das Gebäudeversicherungsgesetz betreffend.

Unter Bezugnahme auf Artikel 111 Absatz 2 des Gesetzes vom 3 August l J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVI) bringen wir nachstehenden Text des Gebäudeversicherungsgesetzes in der vom 1 Januar 1903 ab geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntniß

Karlsruhe, den 10 September 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt Düer

Gebäudeversicherungsgesetz.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort, sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2

Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung

Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäudeeigenthümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung

§ 3

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige welche durch Blitzschlag derselben entzündet haben oder nicht und diejenige welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

Digitized by Google

§ 4

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5

Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschanstalten in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 6

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten. Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu.

§ 7

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Gebäudeversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser,
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von hundert Mark nicht erreicht,
3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versicherter gewesener Gebäude errichtet werden (§ 20 Absatz 2 und 3).

§ 8

Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergleichen, sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.

Digitized by Google

§ 9

Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten und nichtig

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft

§ 11

Die Gebäudeversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax- und Sportelfreiheit

Zweiter Abschnitt

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags

§ 12

Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme angelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe

§ 13

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten bei der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths

§ 14

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im ersteren Falle ganz und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen

a. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 15.

Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung mitaufzunehmen sind, bestimmt die Ausführungsverordnung.

§ 16.

Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Gebäudeversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§ 17.

Die Bauschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 18.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird und ein Verzeichniß aller zur Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszahl und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

Digitized by Google

§ 19

Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 23 — auf den 1. Januar jedes Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt, kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben (§ 21), in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 20

Die Versicherung und die Vertragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder theilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insolange über, bis dieses selbst zur Versicherung angenommen ist.

Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hiervon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 47 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

§ 21

Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 23 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist aber noch im Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Entfernung, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden

Digitized by Google

Jahres beziehungsweise falls sie erst später eintreten alsbald nach erfolgtem Eintritt dem Gemeinderath anzumelden.

Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine außerordentliche Abschätzung durch den Ortsbauaufseher anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Vermaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 22 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 22

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 21 zugegangenen Anzeigen veranstalteter Erhebungen und gemachten Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeignet neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Vermaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen, der Versicherungsanschlag ist gemäß § 16 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 23

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Werthserhöhungen an Gebäuden sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vorzunehmen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind,

Digitized by Google

wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

§ 24.

Außer den in §§ 23, 25, 26, 27 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 25.

Dem Gebäudeeigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 21, 22 und 23) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig nach Erhebung eines neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 26.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall des Gebäudes haben die Nachbaren das Recht, der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt sowie der Gemeinderath die Pflicht, den beim Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 20 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§ 27.

Auch ohne die Voraussetzungen des § 26 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Gebäudeversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 28.

Die Kosten des Abschätzungs- Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Gebäudeversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

Digitized by Google

a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 22, sowie der allgemeinen Revision nach § 27 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach § 23 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen zur Hälfte die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Revision nach § 26 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 29.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 32 und 36.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund auf neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 14 lit. a) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benutzt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als den Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

§ 30.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

§ 31.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Gartenumfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse &c. durch die Löschmaßregeln oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Gebäudeversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

Digitized by Google

§ 32

Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hiervon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 33

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist von dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn auch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 34

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial thunlichst der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 14) und hiernach vergütet.

§ 35

Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 32 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 21 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt

Von dem Verfahren bei Brandfällen

§ 36.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 37.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 16 bezeichneten drei Taxatoren.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder sonstiger Mittheilungen zu der Annahme gelangt daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadenabschätzung Einen der Taxatoren beauftragen. Ergiebt sich die vorhergesehene Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die beiden Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 38.

Vor geschehener Abschätzung bezw. einsprechender Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erforschung des Umfanges des Schadens angeordneten Räume- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberreste durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein wenn durch den Vertheilungsrath der Antrag auf Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht überdies dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 39

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten ferner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 40

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstreckter Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 39) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu Landgerichts-Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Gebäudeversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 16 verfahren.

§ 41

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 42

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 die Gebäudeversicherungsanstalt bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§ 43

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter einhundert Mark sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetheilter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 44

Die Entschädigungsgelder sind vorzugsweise zur Wiederherstellung des durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über die Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten vom Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths, sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen, Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 45

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bedarfsartikel zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes oder zu gleichen Zwecken bares Geld erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie von dem Bürgermeister des Gebäudes erfolgt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Gebäudeversicherungsanstalt durch Mittheilung dieses Aktes verlautbart worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 46.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Bestelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes

vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsraths mit Genehmigung des Bezirksamts in freier Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

§ 47

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Gebäudeversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Beitragspflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 48

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraum, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Maßen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§ 49

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 44 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Gebäudeversicherungsanstalt zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 50

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer aus Gründen des öffentlichen Nutzens erlassenen Verfügung der Staatsbehörde oder die gänzliche oder theilweise Abtretung des früheren Bauplatzes erforderlich wird.

Digitized by Google

§ 51

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 49 und 50 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 52

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten bestehen in dem Falle des § 48 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 53

In den Fällen der §§ 49 und 50 bleiben die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, zu der Art, daß der von der früheren auf die neue Baustelle übergegangenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 49) oder anordnet (§ 50), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 54.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherungsanstalt an Entschädigungen sowie zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§ 55

Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich.

§ 56

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für denjenige Zeitpunkt, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen — unbeschadet die Bestimmungen im § 23 — für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung

§ 57

Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist wer am 31 Dezember des Jahres für welches sie erhoben wird Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist Bei zwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren Die Zahlung der veranlagten Umlagebeträge kann eintretenden Falls auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden Insoweit Jemand hiernach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er auch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er Mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Aufforderung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige

§ 58

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer in dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind

Von Erb- und Schupflehen Gebäuden hat der Lehensträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehensverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften

§ 59

Für Gebäude welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Gebäudeeinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21 Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben

§ 60

Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verunglückten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt vorübergehende Darlehen aufnehmen, jedoch in keinem Fall auf länger als ein Jahr

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 61

Die obere Leitung der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§ 62

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Beurtheilung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen, die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsrathes werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last.

§ 63

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die staatlichen Finanzstellen.

Für die Erhebung der Beiträge bezieht der Staat eine angemessene Gebühr; für alle übrigen Verrichtungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

§ 64

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Staatsanzeiger öffentliche Rechnung abgelegt.

§ 65

Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden bestimmte jährliche Beiträge zum Zweck der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihren Hinterbliebenen zu leisten.

Digitized by Google

Neuntes Abschnitt

Von dem Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit

§ 66

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut

§ 67

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 68

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),
b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwendung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 47 und 49 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 8,
c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge

---

Bekanntmachung

(Vom 17 September 1902.)

Die Geflügelschulen betreffend

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Federvieh im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 53) bis zum 1 April 1903 verlängert

Karlsruhe, den 17 September 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Dürr

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 30 September 1902)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15 November 1884 die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), werden hinsichtlich der Gemeinden Obrigheim und Oberschefflenz (Amtsbezirk Mosbach) Osterburken, Schlierstadt und St idtsheim (Amtsbezirk Adelsheim) Götzingen, Waldstetten Gerichtstetten, Höpfingen und Altheim (Amtsbezirk Buchen) Oberndorf und Kiffingen-Gräffingen (Amtsbezirk Boxberg), Bettingen und Niklashausen (Amtsbezirk Wertheim) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt

Dagegen bleiben sie bis auf Weiteres in Wirksamkeit hinsichtlich der Gemeinden Hainsheim (Amtsbezirk Adelsheim), Hardheim und Schweinberg (Amtsbezirk Buchen) Gissigheim, Königheim, Uissigheim Dittwar und Schönfeld (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) und Dertingen (Amtsbezirk Wertheim).

Karlsruhe, den 30 September 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
J A
Heil

Vdt. Schmidt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 337

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24 Oktober 1902

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verbringung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8 Oktober 1902.)

Die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

I

Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 4 Ziffer 4 Unserer Verordnung vom 14. März 1873 / 16 Juni 1889, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1

Wer als Forstbeamter im Dienste des Staats oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden will, muß sich über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausweisen. Außerdem hat er zum Beginn der Studien für die spezielle theoretische Ausbildung (Artikel 4 letzter Absatz) der Domänendirektion ein bezirksärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß er eine den Beschwerden des Forstdienstes entsprechend gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzt.

Artikel 6 Absatz 4 Ziffer 4.

4. ein auf ärztlicher Untersuchung beruhendes, den Anforderungen des zweiten Satzes des Artikel 1 entsprechendes bezirksärztliches Zeugniß,

Digitized by Google

II

Die Bestimmung des zweiten Satzes des Artikel 1 findet erstmals auf diejenigen Abiturienten Anwendung, welche im Wintersemester 1902/1903 ihr Studium behufs Erlangung der speziellen theoretischen Vorbildung beginnen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 9. Oktober 1902.

Friedrich.

Buchenberger. Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schwoerer

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte, am 1. April 1894 in Kraft getretene Verordnung obigen Betreffs auf Grund einer neuerlichen Vereinbarung dieser Staaten in mehrfacher Beziehung Abänderungen erfahren hat, bringen wir die Verordnung in der nunmehr vereinbarten neuen Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Dieselbe tritt an Stelle der im Jahre 1894 verkündeten Verordnung am 1. April 1903 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 33 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1868 Seite 183), mit Geldstrafe von 5 bis 240 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel. V. It. Dürr.

Verordnung,

die Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte,

b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

Digitized by Google

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit im Penskyschen Apparat bestimmt unter 80° Celsius liegt,

c Schwefeläther (Aethyläther) Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol),

d rothe rauchende Salpetersäure,

e weißer und gelber sowie rother (amorpher) Phosphor,

f Bucherscher Feuerlöschhausen

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17.5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von

(Klasse I) mindestens 0.780

(Klasse II) weniger als 0.780 und mehr als 0.680

(Klasse III) 0.680 oder weniger

§ 2

Die in § 1 Lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen oder

b in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c. in besonders guten dauerhaften Fässern

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten

1 Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein

2 Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit unter guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß falls sie aus Stroh, Rohr Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II und III Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten haben außerdem die Aufschrift „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3.

Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kalium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße zu einem Frachtstücke den in § 2 Ziffer 1 und bei Einzelverpackung den in § 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kolli 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 600 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm Brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingekittet sind.

§ 5.

Die Beförderung der rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen versendet wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 30 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

§ 7

Bucher'sche Feuerlöschbosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingefalzt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§ 8

Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen daher in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise wie mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit allen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlen-stoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9

Die in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§ 10

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Digitized by Google

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen bei in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Planentüchern bedeckt zu halten.

§ 13

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (internationale Druckschrift) bei Nacht eine blaue Laterne führen, dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§ 13

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steingut, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren noch auf Schulter oder

auf dem Rücken sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden

§ 15

Der Abladet hat dem Führer des Fahrzeugs und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergleiche §§ 13 und 14) auch Allen welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte

Die gleiche Anzeige hat zu machen

a wer die Güter dem Abladet behufs der Verladung übersendet dem Abladet

b wer die Güter einem Andern als dem Abladet zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann

Die vorgehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) keine Anwendung.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der Beförderung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) auf der Stromstrecke unterhalb der Spitz'schen Fähre keine Anwendung

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1 April 1903 in Kraft.

Verordnung

(Vom 10. Oktober 1902.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Der Eingang des § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484 — lautend

„für solche Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und auf deutschen Rheinschiffen in Dienst treten wollen, erfolgt die Ausfertigung der Dienstbücher

1 „in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln", wird dahin ergänzt daß es heißt

1 „in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln und Ruhrort"

Karlsruhe, den 10 Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern

J. V.

Frhl.

Vdt. Hardeck

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIII. 345

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 15 November 1902

Inhalt

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1903 betreffend.

Verordnung.

(Vom 11 November 1902.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend

Der § 22 der Verordnung vom 28 März 1900, die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 540 ff), erhält mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung folgende Fassung

§ 22

Die Mitnahme von Gegenständen die durch Umfang, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind ist nicht erlaubt

Hunde dürfen im Innern der Stadt d. h. innerhalb des ehemaligen Durlacher-, Mühlburger- und Karlsthores, überhaupt nicht und außerhalb dieser Punkte nur auf der vordersten Plattform des ersten Wagens mitgenommen werden. Sie sind von der begleitenden Person an der Leine zu halten. Die Gebühr für einen Hund beträgt zehn Pfennig

Es ist untersagt Straßenbahnwagen mit geladenem Gewehr oder feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen zu besteigen.

Karlsruhe, den 11 November 1902

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer.

Vdt. Laub

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1900 betreffend.

Für das Jahr 1900 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf

fünf Mark fünfzig Pfennig

einschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe den 25. Oktober 1900.

Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Gönner.

Druck und Verlag v. Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIV. 347

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Mittwoch den 19 November 1902

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend

Bekanntmachung

(Vom 15 November 1902.)

die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung am 8 April 1896 zu Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckarbahn nach Lampertheim allseitig ratifiziert und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewerkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Auftrag verkündet, daß derselbe, soweit erforderlich, die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 15 November 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und die auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer. Vdt. Laub

Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckarbahn nach Lampertheim für eigene Rechnung auszuführen. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2

Die Landeshoheit steht in Ansehung der im Großherzogthum Baden liegenden Bahnstrecke der Badischen Regierung gemäß

Digitized by Google

Die Handhabung der Bahnpolizei auf dieser Bahnstrecke erfolgt durch die Hessischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsitz haben, mit der zuständigen Badischen Behörde zu verbinden sind, nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung beziehungsweise den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Badischen Organen ob. Die beiderseitigen Organe werden sich bei Ausübung dieser Obliegenheiten auf Ansuchen gegenseitig unterstützen.

Artikel 5.

Die Beamten und Arbeiter der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstesgesetzen beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergleichen Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artikel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden für in Beziehung zu dem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Vergehen erkannten Geldstrafen fließen in die Badische, die von den Hessischen Eisenbahnbehörden erkannten Disziplinargeldstrafen in die Hessische Staatskasse.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich:

1. Die auf Badischem Gebiet liegende Bahnstrecke in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu lassen, wie die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet;
2. Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs badischerseits für erforderlich erachtet werden, auf eigene Kosten herzustellen;
3. ohne Zustimmung der Badischen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch den Betrieb derselben einem Dritten zu überlassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der erforderlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum für die Anlage oder die spätere Erweiterung der Bahn kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großherzoglich Badische Regierung beim Bau von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 7.

Der Großherzoglich Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrace und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte sowie der Detail-

pläne alle Kunstbauten und Wege und Wasserlaufverlegungen vorbehalten, jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgeleisen nur dann verlangt werden können, wenn die Verhältnisse die Kosten dieser Anlagen bestreiten. Die Bahn soll normalspurig nach den Grundsätzen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen. Der Badischen Regierung steht das Recht zu, die Bauausführung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8

Wenn die Bahn auf Badischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläufe kreuzt, so wird die Hessische Bauverwaltung alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche badischerseits für erforderlich erachtet werden, um den Verkehr und den Wasserabfluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Stegen, Wege, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Mannheim—Lampertheim berühren oder kreuzen, so kann die Hessische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben, jedoch dürfen ihr in solchem Falle Kosten aus der neuen Anlage nicht entstehen und soll letztere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Artikel 9

Der Hessischen Regierung ist gestattet, längs der Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen, welche als Zubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutzung der Bahn für die Reichspost- und Reichstelegraphie und die Militärverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Hessischen Regierung überlassen.

Artikel 10

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet die Zuständigkeit des Reichs — durch die Hessische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die Strecke auf Hessischem Gebiet.

Artikel 11

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgesetzen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — beurtheilt werden.

Artikel 12

Von dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der Bahn wird weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör derselben, noch aus dem Bahn-

Digitiz

betrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artikel 13.

Nach vollendetem Bau der Bahn wird die Hessische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb des Hessischen und der innerhalb des Badischen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen das ausgesteinte Gelände innerhalb des Badischen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badischen Regierung zur Abgabe einiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Nach Anerkennung wird von jedem der vertragenden Theile eine Ausfertigung zu Verwahrung genommen.

In gleicher Weise ist bei später eintretenden Erweiterungen und größeren Ergänzungen zu verfahren.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zu Folge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiet angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, zu erwerben.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Hessischen Regierung die nach Artikel 13 nachgewiesenen Anlagekosten der Bahn einschließlich der Erweiterungen und Ergänzungen zu vergüten.

Der Betrieb der Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Verständigung der Hessischen Regierung. Die Badische Regierung erhält wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird nach erfolgtem Rückkauf einen Antheil am Reinertrag der Bahn welcher sich aus dem Gesammtreinertrag derselben nach dem Verhältniß der auf Badischem und Hessischem Gebiete aufgewendeten Anlagekosten berechnet.

Artikel 15.

Die Hessische Regierung wird mit dem Bau der Bahn beginnen, sobald die nach den Hessischen Gesetzen dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Sollte die Bahn innerhalb 7 Jahren nach Abschluß dieses Vertrages noch nicht dem Betrieb übergeben sein, so wird der Vertrag hinfällig.

Artikel 16.

Beide Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Stände soweit dieselbe erforderlich zu diesem Vertrage vor.

Derselbe soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg den 8 April 1856.

(L. S.) gez. Zittel.

(L. S.) gez. von Meerne.
(L. S.) gez. Mathy.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXV. 351

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Samstag den 22 November 1902

Inhalt

Landesherrliche Verordnung die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern die Einrichtung und den Betrieb der Motorfahrzeuge, das Führen von Kraftfahrzeugen sowie der Motor- und Radfahrvereine betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. November 1902.)

Die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die zur Zeit bestehenden amtlichen Bezeichnungen der Landeskassen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1903 dahin abgeändert, daß

die bisherige „Generalstaatskasse" die Bezeichnung „Landeshauptkasse" und die Behörde, welche die als solche fortbestehenden Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse verwaltet, die Bezeichnung „Staatsschuldenverwaltung" führt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. November 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
von Rüdt.

Verordnung.

(Vom 16 November 1902.)

Die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betreffend

Zum Vollzuge der am 1 Januar 1903 an Stelle der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28 Januar 1899 in Kraft tretenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22 Oktober d J Reichsgesetzblatt Seite 264 — wird bestimmt

Mit der Wahrnehmung der in § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnis sind die Bezirksämter betraut

Karlsruhe den 16 November 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt Jolly

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe

Nr. XXXVI 353

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Mittwoch den 3 Dezember 1902

Inhalt

Verordnung des Ministeriums der Finanzen die Gemeindebesteuerung betreffend.

Verordnung

(Vom 24 November 1902)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel I des Gesetzes vom 27 Juli 1902 die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203) wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet

§ 1

1 Zu den nach § 80a Absatz 3 der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu machenden Anmeldungen ist das zu der Anlage bezeichnete Formular zu verwenden

2 Impressen zu diesen Anmeldungen sind bei dem Steuerkommissär und bei den Ortssteuererhebern unentgeltlich zu erhalten

§ 2

1 Die außerhalb des Ab- und Zuschreibens durch Vermittlung der Ortssteuererheber oder unmittelbar bei dem Steuerkommissär eingereichten Anmeldungen werden vom Steuerkommissär in die nach Gemarkungen getrennt anzulegende Sammlung der Anmeldungen (Absatz 5) eingereiht, wodurch die Umlagepflichtigen als veranlagt gelten.

2 Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben prüft der Schätzungsrath sämmtliche Anmeldungen in der Richtung ob nicht Einkommensteuerpflicht vorliegt und verfährt bezüglich der hienach beanstandeten Anmeldungen nach § 19 des Veranlagungsgesetzes vom 6 August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923)

3 Personen welche die Anmeldung unterlassen haben deren Umlagepflicht dem Schätzungsrath aber aus den Hilfspersonenverzeichnissen (Artikel 20 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 881 —) oder in anderer Weise bekannt ist, sind von Amtswegen zu veranlagen Auch sind diese Veranlagungen auf Anmeldungsformularen einzutragen Dabei wird im Zweifelsfalle stets angenommen, daß die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Kalenderjahr begann. In gleicher Weise hat auch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schätzungsrath der Steuerkommissär zu verfahren, wenn ihm die Umlagepflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens bekannt geworden ist

Digitized by Google

4. Finden sich bei der Prüfung nach Absatz 2 Anmeldungen von Personen, deren Umlagepflicht durch Wegzug, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von jährlich 500 M. erloschen ist, so sind sie aus der Sammlung auszuscheiden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Beitragspflichtiger sich abmeldet oder abgemeldet wird und diese Abmeldung als begründet erkannt wird. Sodann ist nach § 3 Absatz 2 bis 5 weiter zu verfahren.

6. Die vom Schätzungsrathe nicht oder nicht mehr beanstandeten Anmeldungen (Absatz 1 bis 3) werden alphabetisch geordnet und bilden alsdann das Kataster der mit Einkommen unter 900 M. Umlagepflichtigen.

§ 3.

1. Eine besondere Eröffnung der amtlichen Berechnungen findet nicht statt.

2. Durch einmalige Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage nach § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 wird der vorläufige Gang der Umlage nicht gehemmt.

§ 4.

1. In das Umlagekataster werden die nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Beitragspflichtigen in der durch das Kataster der mit Einkommen unter 900 M. Umlagepflichtigen (§ 2 Absatz 5) gegebenen Reihenfolge als besondere Abtheilung aufgenommen.

2. Am Anfang des Monats Dezember hat der Gemeinde-(Stadt-)rechner dem Steuerkommissär als vom Gemeinde-(Stadt-)rath als richtig anerkanntes Verzeichniß derjenigen in dieser besonderen Abtheilung aufgenommenen Personen einzureichen, deren Umlage in Folge Todes oder Wegzugs aus der Gemarkung nicht oder nicht ganz erhoben werden konnte, worauf der Steuerkommissär das Kataster in der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Weise zu bereinigen hat.

§ 6.

1. Wird eine Anmeldung oder amtliche Berechnung erst nach dem Beginn der Beitragspflicht bewirkt, so ist nach Vorschrift des § 80a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagenachtrag anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Nachtragsverzeichnisses auf dem Anmeldungsformular nachzuweisen.

2. Erlischt die Umlagepflicht durch Wegzug innerhalb des Großherzogthums mit dem Jahresschluß, so muß die bezügliche Anmeldung dem Kataster (§ 2 Absatz 5) entnommen. Im Zweifelsfalle ist der Wegzug stets anzunehmen, daß sie in eine andere Gemarkung des Großherzogthums gezogen sei. Kann die Ausscheidung aus dem Kataster erst erfolgen, nachdem das Umlagenregister aufgestellt ist, so ist entsprechender Abgang anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Abgangsverzeichnisses auf der ausgeschiedenen Anmeldung nachzuweisen.

3. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Umlagepflicht in Folge von Wegzug aus dem Großherzogthum, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von 500 M. mit dem Ende des Monats, in dem die maßgebenden Verhältnisse eingetreten sind, erlischt.

4. Nachträge sind indessen nur zu konstatiren, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 M. Abgänge und auf Verlangen auch wenn außerdem ein Umlagebetrag von mindestens 50 ₰ in Frage steht.

Digitized by Google

3 Die im Laufe eines Jahres ausgeschiedenen Anmeldungen werden in alphabetischer Ordnung geheftet, geeignet überschrieben und vom Steuerkommissär fünf Jahre lang aufbewahrt. Soweit nicht in derartigen Anmeldungen auf ein Abgangsverzeichniß oder die Einkommensteuerprotokolltabelle zu verweisen ist (Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 2) ist am Fuß derselben das Jahr anzugeben, mit dessen Ende die Umlagepflicht erlischt.

§ 6

1 Wird ein Einkommensteuerpflichtiger, dessen Einkommen zwar unter 900 ℳ herabgesunken ist, aber doch mindestens 500 ℳ beträgt, im Staatssteuerkataster abgeschrieben, so ist gleichzeitig mit Wirkung vom Anfang des Jahres an, in welchem er im Einkommensteuerkataster nicht mehr vorkommt, eine Anmeldung nach § 1 aufzustellen. Für die Zeit vom Ende der Einkommensteuerpflicht an bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt begegnet es durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil III Vorsorge zu treffen, daß Umlageabgang nur aus dem Unterschied zwischen dem seitherigen und dem nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung weiterhin gültigen Einkommensteueranschlag angesetzt wird.

2 Wird umgekehrt ein nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagepflichtiger, weil sein Einkommen den Betrag von 900 ℳ erreicht, einkommensteuerpflichtig, so ist seine Anmeldung aus dem Katasteer der Umlagepflichtigen zu entfernen und es ist für die Zeit vom Beginn der Einkommensteuerpflicht bis zum Beginn des Jahres, für das er im Einkommensteuerkataster erscheint, durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I Vorsorge zu treffen, daß Umlage nur aus dem Unterschied zwischen dem künftigen und dem seither nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung gebildeten Steueranschlag angesetzt wird.

3 In beiden Fällen ist auf der Anmeldung zur Umlage nach Maßgabe des Vordrucks auf die Einkommensteuerprotokolltabelle hinzuweisen, irgend eine Bemerkung wegen Abgangs oder Nachtragsansatzes dagegen zu unterlassen.

§ 7

1 Nach diesen Vorschriften ist erstmals im Jahre 1903 mit Wirkung für 1904 zu verfahren.

2 Beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1903 ist für jede im Einkommensteuerkataster für 1903 eingetragene, künftig dagegen eine umlagepflichtige Person von Amtswegen eine Anmeldung auszufüllen.

3. Soweit Einkommensteuerpflichtige mit 500 bis ausschließlich 900 ℳ Einkommen im Jahr 1903 zur Einkommensteuer neu veranlagt werden, ist auch für diese Personen je eine Anmeldung auszufüllen unter Angabe der Ordnungszahl der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I, unter die sie für 1903 zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Karlsruhe, den 24. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Dr. Roth.

Gemarkung ____________ **Anlage.**

Anmeldung zur Umlage

für

Perſonen mit Einkommen von 500 ℳ bis ausſchließlich 900 ℳ

Name, Stand (Beruf)
und Wohnort des Pflichtigen
Jahr, in dem der Pflichtige in der Gemarkung erſtmals oder erſtmals wieder in den Bezug eines Einkommens von mindeſtens 500 ℳ jährlich gelangt iſt

den 19

Unterſchrift
Wohnung
Religionsbekenntniß des Pflichtigen
Bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten

Bemerkungen des Steuerkommiſſärs

1 Erſtmals umlagepflichtig für 19
2 Nachtrag iſt anzuſetzen für Nachtr.-Verz. O.-Z.
3 Seither einkommenſteuerpflichtig lt. Theil III der Perſ.-Tab. von 19 O.-Z.
4 Geht in die Einkommenſteuer über lt. Theil I der Perſ.-Tab. von 19 O.-Z.
5 Abgang iſt anzuſetzen für
wegen Abg.-Verz. O.-Z.

Letztmals umlagepflichtig für 19

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXVII. 357

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Donnerstag den 4. Dezember 1902

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.
Bekanntmachung: das Ministerium der Finanzen — die Aufhebung der Bauinspektion betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 27 November 1902.)

Die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt nach erfolgter Aufhebung der Bauinspektion und nach Umbildung Unseres Staatsministeriums an Stelle Unserer Verordnung vom 5. Januar 1900 die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19a), zu bestimmen, was folgt

Artikel 1

Die zur Besorgung des staatlichen Hochbauwesens bestellten Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Bezirksbauinspektionen.

Für Bauobjekte von hervorragender und eigenartiger Bedeutung kann die Erlangung und Ausarbeitung der Entwürfe ausnahmsweise im Weg des Wettbewerbs oder in sonst geeigneter Weise begeben werden.

Artikel 2

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks ob

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den durch das Finanzministerium zu erlassenden Dienstweisungen sich zu unterziehen,
2. das Hochbauwesen der Gemeinden anderer Körperschaften und Stiftungen auf Antrag der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann,

Digitized by

3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 3.

Jeder Bezirksbauinspektion steht ein Bezirksbauinspektor vor. Auch Behufs werden den Bezirksbauinspektionen Regierungsbaumeister als zweite Beamte und Stellvertreter der Vorstände sowie das erforderliche Hilfspersonal zugetheilt.

Artikel 4.

Die allgemeine Leitung des staatlichen Hochbauwesens steht dem Finanzministerium zu. Dasselbe erläßt soweit erforderlich im Benehmen mit den betheiligten Ministerien die bezüglichen Dienstweisungen. Des Weiteren gehören in seinen Geschäftskreis das Prüfungswesen der Kandidaten des Hochbaufaches, die Bestellung, dienstpolizeiliche und technische Ueberwachung des gesammten Personals der Bezirksbauinspektionen, die technische und rechnerische Prüfung der Endabrechnungen über die in den verschiedenen Verwaltungszweigen zur Ausführung gelangten staatlichen Neubauten (einschließlich von Hauptausbesserungen) größeren Umfangs und, im Benehmen mit den betheiligten Ministerien, die Ertheilung der bezüglichen Bescheide.

Die Vorbereitung der Hochbauten für das Budget und die obere Leitung der Bauausführungen (Neubauten und Unterhaltungsarbeiten) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Etatgesetzes und der allgemeinen Dienstweisungen für die Baubehörden durch die Ministerien und die hierzu von diesen berufenen Zentralmittelstellen.

Artikel 5.

Zur Erstattung technischer Obergutachten in wichtigen Fragen des Hochbauwesens und der Baupolizei und zur Beurtheilung größerer Bauentwürfe einschließlich der Erhaltung und Wiederherstellung von historisch und künstlerisch werthvollen Baudenkmälern des Staates, der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen wird dem Finanzministerium eine Ministerialkommission für das Hochbauwesen beigegeben.

Die Mitglieder der Kommission, welcher auch die bautechnischen Referenten der Ministerien angehören, werden von Uns auf den Vorschlag der betheiligten Ministerien aus der Zahl der durch künstlerische oder praktische Leistungen bewährten Architekten des Landes je auf die Dauer von fünf Jahren im Ehrenamt ernannt.

Die Vollzugsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Ministerialkommission erläßt das Finanzministerium.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Frhr. v. Rüdt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 28 November 1902)

Die Aufhebung der Bauinspektion betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27 November d J gnädigst auszusprechen geruht daß die Bauinspektion auf 31 Dezember 1902 aufgehoben werde

Karlsruhe den 29 November 1902

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Buchenberger

Vdt. Dr Roth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII. 361

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Freitag den 12 Dezember 1902

Inhalt

Landesherrliche Verordnungen: die Verbesserung der Feldbereinigung (Feldberainigung) betreffend. Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Bekanntmachung von Verordnungen des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts, die Eintragung des rechtsgeschäftlichen Grundbuchrechts betreffend. des Ministeriums des Innern, die Krankenpflegepersonals betreffend. den Vollzug des Gesetzes vom 27 Juli 1901, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 5. Dezember 1902.)

Die Verbesserung der Feldbereinigung (Feldberainigung) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die landesherrliche Verordnung vom 21 Mai 1886, die Verbesserung der Feldbereinigung (Feldberainigung) betreffend, erfährt die nachstehenden Aenderungen:

1. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 ist am Ende statt „spätestens vor der Abstimmung" zu setzen:
   „spätestens in der Tagfahrt und zwar vor Beginn der Abstimmung".
2. In § 6 letzter Absatz ist statt „§ 15 der Gemeindeordnung" zu setzen:
   „§ 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung".
3. Ferner erhält § 6 folgenden Zusatz:
   „Die Wahl des Geometers bedarf der Bestätigung der Oberdirektion."
4. § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Gleichzeitig legt dieselbe die Darstellung der Besitzstandsaufnahme an einem passenden Orte mindestens 8 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten auf und macht

hierüber Mittheilung an die Kulturinspektion indem sie zugleich einen Zeitpunkt für die Abhaltung der Besitzstandstagfahrt in Vorschlag bringt Die Kulturinspektion setzt hierauf mittelst öffentlicher Bekanntmachung die Betheiligten von der Offenlegung des Besitzstandswerks in Kenntniß mit der Aufforderung ihre etwa gegen Eintragungen oder Beschwerden in der von ihr gleichzeitig anberaumten Besitzstandstagfahrt vor der Vollzugskommission vorzubringen welche dieselben zu prüfen und zu erledigen eventuell gemäß § 15 zu verbescheiden hat"

5 § 10 erhält folgenden Zusatz

„Beschwerden über die Vermessung des alten Besitzstands sind spätestens in der Besitzstandstagfahrt vorzubringen"

6 § 17 Absatz 2 fällt weg.

7 Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung

§ 18.

„Eintragungen in das reichsrechtliche Grundbuch"

„Vor Bestimmung des in § 17 angegebenen Zeitpunkten hat die Oberdirektion darüber an das Justizministerium zu berichten Nach der Bestimmung hat die Oberdirektion unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs in das Grundbuch zu ersuchen"

„Das Verfahren des Grundbuchamtes wird, soweit erforderlich, durch das Justizministerium näher geregelt"

§ 19

„Eintragungen in die altrechtlichen Grund- und Pfandbücher"

„Hinsichtlich derjenigen von einer Feldbereinigung betroffenen Grundstücke, welche dem Reichsgrundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, gilt an Stelle des § 18 was folgt

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem zuständigen Amtsgericht in den Gemeinden in welchen die Verordnung vom 4 März 1900 betreffend die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit, in Kraft getreten ist dem Notariat Nachricht zu geben, welches die Beobachtung des nachfolgenden Vorschriften zu überwachen hat

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen

1 in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Wegeanlage die Feldintheilung verändert worden ist oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind; auch

2 daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist endlich

3 mit welchem Tage die Grundstücke hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat auf die neuen Eigenthümer übergegangen sind

Digitized by Google

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben nachdem deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Vollzugskommission beurkundet und durch die Oberdirektion geprüft worden ist

In gleicher Weise ist nunmehrzeitlich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Amtsschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuch beizulegen in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden "

8 In § 20 ist statt „Oberdirektion" zu setzen
„Kulturinspektion"

9 Nach § 20 ist einzuschalten

„IVa. Gleichzeitige Durchführung der Feldbereinigung auf mehreren Gemarkungen"

§ 20a

Wird ein Unternehmen zweckmäßigerweise auf mehreren an einander anstoßenden Gemarkungen oder auf Theilen von solchen zur Ausführung gebracht so bestimmt die Oberdirektion ob das Verfahren für die betheiligten Gemarkungen gemeinsam oder für die einzelnen Gemarkungen gesondert durchgeführt und ob eine gemeinsame Vollzugskommission oder mehrere Vollzugskommissionen bestellt werden sollen "

10 In § 23 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ist zu setzen statt „Nutznießern"
„Nießbrauchern",
in Ziffer 2 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern"
„Pfandgläubigern (Hypothekengläubigern Grundschuld- und Rentenschuldberechtigten Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern)",
Ziffer 4 erhält folgende Fassung
„4 den im Satze 2 genannten Berechtigten, wie auch denjenigen welchen ein Erbbaurecht oder eine Gerechtigkeit an dem betheiligten Grundstück zusteht, gegen die Aufnahme des Besitzstandes und was die Gerechtigkeit betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben "

11 In § 24 ist in Absatz 1 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger"
„Pfandgläubiger (Hypothekengläubiger, Grundschuld- und Rentenschuldberechtigte Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger)",

Digitized by Google

und statt „des Gesetzes vom 7 Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend"

„Gesetzes vom 30 Juli 1899, das Hinterlegungswesen betreffend"

zu setzen.

12 In der Ueberschrift zu § 25 und in § 25 Absatz 1 ist zu setzen anstatt „Nutznießer", „Nießbraucher" und

in § 25 Absatz 1 am Ende anstatt „in Nutznießung gegeben", „in Nießbrauch gegeben".

13 § 27 erhält folgende Fassung

„Hinsichtlich der Vertretung von Geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit Beschränkten bei den Abstimmungen und Erklärungen, zu denen die Grundeigenthümer berufen werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Vertreter eines Geschäftsunfähigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit Beschränkten bedarf zu seinen Abstimmungen und Erklärungen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der Vertreter von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeinschaften nicht der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, der Lehens-, Stammguts- und Familienfideikommißbesitzer nicht der Zustimmung der Agnaten und der Besitzer eines geschlossenen Hofguts nicht der Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde.

Bei Grundstücken der Ehegatten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung und Abgabe von Erklärungen befugt, welchem nach dem für die Ehe geltenden Güterrecht die Verfügung über das Grundstück zusteht; einer Ermächtigung des andern Ehegatten bedarf es nicht."

14 § 28 erhält als Absatz 6 folgenden Zusatz

„Die Eintragung der Sicherungshypothek für die Feldbereinigungskosten erfolgt gemäß Artikel 23 Absatz 7 und 8 des Gesetzes auf Ersuchen des Bezirksamts."

15 § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„Zur Ertheilung der Nachsicht von der Vorschrift des Artikel 25 des Gesetzes sind die Bezirksämter zuständig mit der Maßgabe, daß in wichtigen Fällen sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen sich gegen die Ertheilung der Nachsicht Bedenken haben, eine Entscheidung des Bezirksraths herbeigeführt werden soll."

Gegeben zu Schloß Baden, den 6 Dezember 1902

Friedrich.

von Brauer. Schenkel. von Dusch

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Rüdt

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1902.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt

Einziger Artikel

§ 71 Unserer Verordnung vom Betreffs vom 21 Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr IV) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz

> Werden zufolge Anordnung des Justizministeriums nach § 25 der Grundbuchausführungsverordnung grundbuchmäßige Aenderungen vom Grundbuchhilfsbeamten im Tagebuch nachgetragen, so erhält derselbe aus der Gemeindekasse für jeden Eintrag im Tagebuch 10 Pfennig

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Dezember 1902.

Friedrich.

von Brauer. Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
von Röder.

Bekanntmachung.

(Vom 8 Dezember 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend

Auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6 Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 565) ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

den Grundbuchbezirk Mambach,

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

den Grundbuchbezirk Hinterzarten,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

den Grundbuchbezirk Oberprechtal,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach

den Grundbuchbezirk Oberdielbach

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

die Grundbuchbezirke Neckarau und Sulzbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

die Grundbuchbezirke Wertheim und Bestenheid

ist das Grundbuch mit dem 1 Januar 1903 als angelegt anzusehen

Karlsruhe, den 8 Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung

Böhm.

Vdt. Dr Lutz.

Verordnung.

(Vom 26. November 1902.)

Die Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend.

Zum Vollzug des § 9 der Dienstinstruktion für die Bezirksärzte vom 1 Januar 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Aufgabe der Krankenpfleger und -pflegerinnen besteht darin, durch sachliche Pflege den Zustand der ihnen anvertrauten Kranken thunlichst zu erleichtern und die Genesung derselben so viel als möglich zu befördern.

In diesem Zwecke haben sie

a. die hinsichtlich der Pflege der Kranken vom Arzte getroffenen Anordnungen aufs Gewissenhafteste auszuführen,

b. den Kranken aufmerksam zu beobachten und dem Arzte über jede wahrgenommene Veränderung im Zustand der Kranken möglichst genaue und klare Mittheilung zu machen,

Digitized by Google

a Reinlichkeit und gute Luft, im Winter auch gehörige Wärme im Krankenzimmer zu erhalten, das Bett der Kranken von Zeit zu Zeit zu ordnen, für die Reinhaltung des Körpers der Kranken, sowie ihrer Kleider und Bettwäsche zu sorgen, den Kranken die ihnen zuträglichen Speisen und Getränke nach Anordnung des Arztes zu rechter Zeit in der gehörigen Beschaffenheit und Menge zu reichen und bei deren Genuß sowie bei anderen Verrichtungen die nötige Hilfe zu leisten, um ihnen jede vermeidliche Anstrengung zu ersparen, überhaupt für die körperliche und geistige Ruhe der Kranken Sorge zu tragen,

d bei vorübergehender Entfernung aus dem Krankenzimmer, soweit erforderlich, einer anderen geeigneten Person die Pflege zu übertragen und Vorsorge zu treffen, daß inzwischen nichts geschieht, was dem Kranken schädlich sein könnte.

§ 2

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben ferner den Arzt in seiner Tätigkeit durch ihre technischen Hilfeleistungen zu unterstützen, insbesondere durch Arzneimittelabreichung, Umschläge, Einpackungen, Eingießungen, Einspritzungen, Temperaturmessungen, Anlegen von Schröpfen, Blutegelsetzen, Katheterisieren, Herstellen von Verbänden und dergleichen.

Sie dürfen jedoch derartige Hilfeleistungen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten lassen.

Hilfeleistungen, welche gegen die Schicklichkeit verstoßen, sind bei Kranken des anderen Geschlechts nur in dringenden Nothfällen zulässig.

§ 3

Ohne ärztliche Anordnung sind Krankenpfleger und -pflegerinnen nur befugt, unter genauer Beachtung der ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksarzt gegebenen Anweisungen

a kleine einfache Wunden zu reinigen und zu verbinden,

b einfache Klystiere sowie trockene Schröpfköpfe zu setzen und Senfpapier aufzulegen,

c Umschläge und Einwickelungen anzuwenden.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 3 ist auch hierbei zu beachten.

§ 4.

Im Uebrigen sind Krankenpfleger und -pflegerinnen zur selbständigen Hilfeleistung nur in Nothfällen befugt, wenn die Hilfeleistung wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe ohne Gefahr nicht verschoben werden kann. Dabei haben sie sich jedoch auf die Anwendung von Hausmitteln und die ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksarzt für die einzelnen Fälle besonders angegebenen Maßnahmen zu beschränken. Die Verordnung und Anwendung von Arzneien, die dem Verkehr nicht freigegeben sind, ist ihnen ausnahmslos untersagt.

§ 5

Die nach § 4 dem Krankenpflegepersonal gestattete selbständige Hilfeleistung darf nicht länger als bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung sie zu veranlassen haben, andauern.

Digitized by Google

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jede weiteren derartigen Thätigkeit — außer der Pflege im Sinne des § 1 — sich zu enthalten.

§ 6

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben soweit dies möglich ist, Vorsorge zu treffen, daß ansteckende Krankheiten nicht durch sie selbst auf andere Personen übertragen werden. Zu diesem Zweck sollen sie insbesondere vermeiden, solange sie ansteckende Kranke pflegen, andern Personen namentlich Kindern die Hand zu reichen; ferner sollen sie nicht versäumen, nach Verlassen des Kranken sich gehörig zu reinigen, insbesondere die Hände mit Seife zu waschen und — soweit nöthig — die Kleidung zu wechseln.

§ 7

Aus demselben Grunde sollen Krankenschwestern und Kleinkinderschulschwestern nicht in einem Hause zusammenwohnen und schlafen.

Wo dies aus besonderen, dringenden Gründen nicht zu vermeiden ist, dürfen Krankenschwestern mit Kinderschulschwestern in ein und demselben Hause nur unter der Bedingung untergebracht werden, daß die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume bei Mitbenutzung auch einen getrennten Eingang erhalten, so daß sie nicht mit den Kinderschulschwestern — und für den Fall daß die Kleinkinderschule im nämlichen Hause sich befindet, auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule — in Berührung kommen.

Wo wegen Mangels geeigneter Räume mit Zustimmung des Bezirksarztes vorerst von der Durchführung der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen wird, ist die Kinderschulschwester gehalten, die sofortige Schließung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Krankenschwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Croup übernommen hat.

§ 8

Die Kinderschulschwestern dürfen, solange die Kinderschule nicht wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben und müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten betheiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit in der Kinderschule nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihre Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

§ 9

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben sich neben der vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt, in den größeren Städten Bezirksamt), wenn sie ihre Ausübung ihres Berufes sich an einem Orte niederlassen, ebenso wenn sie wieder wegziehen, auch beim Bezirksarzt persönlich an- und abzumelden, und zwar sofern sie

Digitized by Google

einer religiösen Genossenschaft angehören unter Angabe ihres bürgerlichen und ihres Ordensnamens sowie des Sitzes ihrer Oberen

Eine schriftliche Anmeldung bei dem Bezirksarzt genügt wenn das Krankenpflegepersonal in geschlossenen Anstalten (Krankenanstalten, Klinken u. s. w.) beschäftigt oder entfernt vom Wohnort des Bezirksarztes stationirt ist, im letzteren Fall ist jedoch die mündliche Anmeldung bei der nächsten persönlichen Anwesenheit des Bezirksarztes am Aufenthaltsort des Krankenpflegepersonals nachzuholen

Verfehlungen hiergegen werden nach § 49 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft

§ 10

Die Aufsicht über die berufsmäßigen Leistungen des Krankenpflegepersonals ist — unbeschadet der Beaufsichtigung durch die demselben vorgesetzten Aerzte in Krankenanstalten etc. — der Bezirksarzt, uns dem es zusteht Mißstände deren Abstellung ihm nicht gelingt zur Kenntniß der betreffenden Vorgesetzten eventuell des Bezirksamts zu bringen, Verletzungen der Strafgesetze hat der Bezirksarzt der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Bezirksamt mitzutheilen.

§ 11

Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 6, 9 und 10 finden auch auf die sogenannten Heilgehilfen (Wundärzte, Heildiener etc.) Anwendung

Karlsruhe, den 28. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel.

Vdt. Dürr.

Verordnung

(Vom 6. Dezember 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November 1902 Nr. 1142 wird zum Vollzug des Artikels I des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 203), verordnet, was folgt:

In § 13 Ziffer 3 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungs-

Digitized by Google

Blatt 1864 Nr XXXI Seite 353 ff) wird unter Litera d ein weiterer Absatz nachstehenden Inhalts eingefügt

d zu Gemeindebeschlüssen nach § 30 a der Gemeindeordnung, wodurch der Steuerrichtung für die Einkommen von 500 bis zu 900 Mark auf 150 Mark festgesetzt wird

Karlsruhe, den 6 Dezember 1902

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel

Vdt. Fehrenbach.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Dezember 1902

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 16 Dezember 1902)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 und 4 des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, in Nummer XXV Seite 214 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom laufenden Jahre veröffentlichten Uebereinkommens vom 26 Juli 1902 werden auf Grund mit höchster Staatsdom internationalen Abschließung vom 12 November 1902 ertheilter Ermächtigung durch folgende Bestimmungen ersetzt

3 Auf die Ablieferung von Auslagen, welche durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehen und gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes und Artikel 3 des hessischen Gesetzes die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend von dem Zahlungspflichtigen durch die ersuchende Behörde eingezogen werden und gegenseitig verzichtet. Die ersuchte Behörde hat den Betrag der durch die Erledigung entstandenen Auslagen der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Vergleiche § 127 der badischen Gerichtskostenordnung.

4 Diese Vereinbarung tritt am 1 Januar 1903 in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach von der einen oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Karlsruhe, den 16 Dezember 1902

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
von Dusch.

Vdt Hassenpflug

digitized by Google

Berichtigung

In § 5 der Verordnung vom 28. November 1902 die Dienstfähigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 908 ff.), muß es in der zweiten Zeile statt „Bezirksamt" — „Bezirksarzt" heißen.

Druck und Verlag von Kastner & Voigt in Kaiserslautern.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Dezember 1902

Inhalt

Bekanntmachung und Verordnung, des Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, sowie des Ministeriums der Finanzen, die Ausschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1902.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung der Gemeinde Landschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab die innerhalb des Ortsetters des Stadtteils Handschuhsheim liegende Strecke der Landstraße Nr. 1 (Frankfurt—Basel) von Kilometer 21 + 967 bis 23 + 726,9 mit einer Unterhaltungslänge von 1911 m aus dem Landstraßenverband ausgeschieden wird.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Harbeck.

Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1902.)

Die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betreffend.

§ 1.

Die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, werden auf Antrag des Inhabers nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (Gläubigers) umgeschrieben. Verpflichtung zur Umschreibung.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf Staats- und Zinserneuerungsscheine keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 2

Form der Umschreibung

Die Umschreibung erfolgt bei Vorlegung zum Umkauf brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geführte Umschreibebuch und durch gleichzeitigen entsprechenden Vermerk dieser Kasse auf dem zweiten Blatte der Schuldverschreibungen, welche dem Antragsteller nach vollzogener Umschreibung sogleich wieder ausgefolgt werden. Der Vermerk lautet „Umgeschrieben auf " wobei der Name des eingetragenen Berechtigten in der in § 8 bezeichneten Weise anzugeben ist. Der Eintrag ist mit Orts- und Zeitdatum, sowie mit der Unterschrift und dem Stempel der Kasse zu versehen.

Etwaige Beschränkungen des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) in dem Forderungs- oder Verfügungsrecht an der Kapitalforderung aus der Schuldverschreibung können in das Umschreibebuch mit selbst aufgenommen oder demselben nachträglich in der für die Umschreibung vorgeschriebenen Form beigefügt werden.

Eine durch rechtswirksame gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers wird von der Eisenbahnschuldentilgungskasse von Amtswegen im Umschreibebuch vermerkt und nach Beseitigung dieser Anordnung wieder gelöscht. Ein Vermerk auf der Schuldverschreibung selbst ist nicht erforderlich.

Bescheinigungen über erfolgte Umschreibungen werden von der Kasse nicht ausgestellt.

§ 3.

Form der Aufhebung der Umschreibung.

Die Umschreibungen können jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die Vorschriften in § 2 Absatz 1 bis 5 finden hierbei entsprechende Anwendung. Der Vermerk für die Wiederaufhebung der Umschreibung lautet: „wird wieder auf Inhaber gestellt".

§ 4.

Verfügungen über umgeschriebene Schuldverschreibungen.

Die Uebertragung umgeschriebener Schuldverschreibungen auf den Namen eines Anderen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wie Abtretungen, Verpfändungen, Einräumung eines Nießbrauchs und dergleichen sind der ausstellenden Staatskasse gegenüber wirkungslos, so lange nicht auf Grund dieser Rechtsgeschäfte das ordnungsmäßige Umschreibeverfahren (§ 2 Absatz 1 und 2) erfolgt ist.

§ 5.

Berechtigung zum Antrag auf Umschreibung.

Die Umschreibung geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrag als bestimmter Berechtigter (Gläubiger) bezeichneten Person.

§ 6.

Anträge von Ehefrauen.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau aber mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann

Digitized by Google

gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Kapitalforderung aus der Schuldverschreibung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 7

Als bestimmte Berechtigte (Gläubiger), auf deren Namen die Umschreibung erfolgt kann nur eingetragen werden

Berechtigte auf den die Umschreibung erfolgt.

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
3. einzelne nicht unter Ziffer 2 fallende Vermögensmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwaltung ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

§ 8.

Die Bezeichnung des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem Andern mit Sicherheit geschehen kann.

Art der Bezeichnung des eingetragenen Berechtigten (Gläubigers).

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a. der Familienname,
b. der Vorname,
c. bei Frauen auch der Geburtsname,
d. der Beruf oder Stand,
e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit) bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort, ihr Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

Soll die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma oder eingetragenen Genossenschaft geschehen, so ist, soweit es nicht amtlich dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnsitz im Handelsregister, und bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen sind.

Soll die Umschreibung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Kasse befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

§ 9

Der Antrag auf Umschreibung einer Schuldverschreibung, auf Ueberschreibung einer ungetheilten Schuldverschreibung auf den Namen eines Anderen, auf Vermerk einer Beschränkung

Form des Antrags auf Umschreibung.

Digitized by Google

des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) in der Verfügung über die Kapitalhoebeung aus der Schuldverschreibung seine auf Aufhebung einer solchen Umschreibung oder Ueberschreibung oder eines solchen Vermerks kann bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mündlich oder schriftlich gestellt werden

Wenn der Antragsteller persönlich bei der Umschreibstelle erscheint, hat er sofern der Antrag nicht blos auf Umschreibung einer Schuldverschreibung gerichtet ist seine Räumlichkeit darzuthun.

Werden die Anträge schriftlich gestellt so genügt bei Anträgen auf Umschreibung einer Schuldverschreibung die schriftliche Form (Bürgerliches Gesetzbuch § 126), in allen anderen Fällen muß der Antrag von einem deutschen Gericht einem deutschen Notar oder Reichskonsul aufgenommen oder beglaubigt sein (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 128, 129) Die Aufnahme oder die Beglaubigung von Anträgen solcher Betheiligten die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben kann auch durch den Bürgermeister oder die Bezirksfinanzbehörde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsortes erfolgen

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind keiner Beglaubigung.

Sind seit der Umschreibung Aenderungen in der Person des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) [Verheirathung einer Frau Aenderung des Gewerbes, Standes Namens Wohnortes der Firma] eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Räumlichkeit durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde

§ 10.

Berechtigung zum Antrag auf Aufhebung der Umschreibung.

Zu dem Antrag auf Wiederaufhebung von Umschreibungen sind nur der eingetragene bestimmte Berechtigte (Gläubiger) seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten seine dazu genannten Personen berechtigt auf welche die umgeschriebene Schuldverschreibung von Todeswegen übergegangen ist In Anträgen für eine Firma gilt als berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zu Anträgen für die in § 7 Nr 3 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder der von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß § 7 Nr 3 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben soweit es sich nicht um persönliche unvererbliche Einschränkungen des Rechts des eingetragenen bestimmten Berechtigten (Gläubigers) handelt die durch den Tod des berechtigten Dritten erloschen sind Letzterenfalls ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich

Von den Vertretern der Handelsfirmen die eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung derartiger Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß der Antragsteller zur Zeichnung für die Firma oder zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind

Ob die Verwalter der im § 7 Nr 3 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines solchen Antrags von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt beizubringen haben darüber hat in jedem einzelnen Falle die Kasse zu entscheiden

Digitized by Google

§ 11

Nachweisung durch Nachlaßgericht bei Berechtigten von Todeswegen

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich durch einen Erbschein auszuweisen. Beruht ihre Berechtigung auf letztwilliger Verfügung, so kann ihre Berechtigung auch durch eine Bescheinigung darüber dargethan werden, daß sie über die eingetragene Schuldverschreibung zu verfügen befugt sind.

Die Ausstellung der letztgedachten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

§ 12

Form der Vollmachten und der Zustimmungserklärungen Dritter

Vollmachten sowie Zustimmungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der bestimmte Berechtigte (Gläubiger) in der Verfügung über die Kapitalforderung aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist.

Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

§ 13.

Benachrichtigung des Gläubigers im Fall der Kündigung oder Verlosung.

Im Falle der Kündigung oder Verlosung umgeschriebener Schuldverschreibungen sollen die bestimmten Berechtigten (Gläubiger) von der Eisenbahnschuldentilgungskasse schriftlich benachrichtigt werden.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des bestimmten Berechtigten werden hierbei nur berücksichtigt, wenn sie von demselben der Kasse schriftlich gemeldet worden sind.

Unterbleibt die Benachrichtigung aus irgend einem Grunde, so kann die Kasse hieraus nicht in Anspruch genommen werden.

§ 14

Auszahlung trotz umgeschriebener Schuldverschreibung.

Wird eine umgeschriebene Schuldverschreibung zur Heimzahlung gekündigt oder ausgelost, so erfolgt die Auszahlung des Kapitalbetrags an denjenigen auf dessen Namen die Umschreibung erfolgt ist oder der gleichzeitig mit dem Antrag auf Umschreibung mündlich oder schriftlich aber später in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als Bevollmächtigter bezeichnet ist ohne daß die Vollmacht gemäß § 12 Absatz 2 widerrufen wurde. Erscheint der Empfangsberechtigte persönlich bei der Einlösungsstelle, so hat er auf Verlangen seine Berechtigung darzuthun.

Ist eine Aenderung in der Person des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) eingetreten, so hat die Kasse das in § 9 Absatz 5 bezeichnete Zeugniß zu verlangen. Eine Rechtsnachfolge unter Lebenden (Abtretung, Vermögensübernahme, Uebergang eines Handelsgeschäfts, Fusion) ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, eine Rechtsnachfolge von

Todeswegen durch Erbschein oder eine dem § 11 Absatz 1 entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und gegen besondere schriftliche Bescheinigung des Empfangsberechtigten. Behauptet der Empfangsberechtigte zur Rückgabe der Schuldverschreibung außer Stand zu sein, so kann die Kasse die Auszahlung nur der Kraftloserklärung der Schuldverschreibung abhängig machen.

§ 15

Die Hinterlegung der Beträge ausgelooster Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle kann auf Kosten des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) erfolgen

1. wenn die Forderung aus der Schuldverschreibung ganz oder theilweise im Weg der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist,
2. wenn über das Vermögen des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) der Konkurs eröffnet worden ist,
3. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der eingetragene Berechtigte (Gläubiger) vor länger als 10 Jahren gestorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

§ 16

Erfordernisse des Umschreibeantrags.

Der zur Kasse gelangenden Anträge auf Umschreibung und Wiederaufhebung von Umschreibungen bilden nebst den etwaigen urkundlichen Nachweisen über die Antragsberechtigung und den etwaigen Empfangsbescheinigungen über zurückgegebene Schuldverschreibungen Beilagen zum Umschreibebuch.

Die bei Rückzahlung gekündigter oder verlooster umgeschriebener Schuldverschreibungen zur Kasse gelangenden Anträge und etwaigen nekrologischen Nachweise über die Empfangsberechtigung bilden nebst den Bescheinigungen der Zahlungsempfänger Beilagen zur Rechnung der Kasse.

§ 17

Die in § 16 erwähnten Schriftstücke gehen in das Eigenthum der Kasse über.

Verlangt der Antragsteller eine von ihm übergebene Urkunde zurück, so hat er an deren Stelle der Kasse auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift auf seine Kosten zu verschaffen.

Von Urkunden, welche in einer fremder Sprache abgefaßt sind, kann die Kasse auf Kosten des Antragstellers die Mittheilung einer durch einen beeidigten Uebersetzer angefertigten Uebersetzung verlangen.

Urkunden, welche von einem außerdeutschen Notar oder einer außerdeutschen Behörde aufgenommen oder beglaubigt sind, sind für die Umschreibzwecke der Kasse geeignet, wenn sie den Erfordernissen des deutschen Rechts an derartige Urkunden entsprechen und von einer deutschen Gesandtschaft oder einem deutschen Konsulat hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift des außerdeutschen Notars oder der außerdeutschen Behörde und auf Verlangen der Kasse auch hinsichtlich der Beständigkeit dieses Notars oder dieser Behörde beglaubigt sind.

Digitized by Google

§ 18

Gebühren und Auslagen. Versendung von Schuldverschreibungen.

Im Umschreibeverfahren werden für die Thätigkeit der ausstellenden Kasse und ihrer Einlösungsstellen keine Gebühren erhoben.

Die Auslagen der ausstellenden Kasse und ihrer Einlösungsstellen für Porto und sonstige Versendungskosten trägt der Antragsteller.

Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein Anderes in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form (§ 9 Absatz 3) beantragt wird. Dies gilt auch bei den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Prämienanlehens von 1867 solange nicht feststeht, daß dieselben mit Prämien gezogen sind. Letzternfalls erhöht sich die Werthsdeklaration um den Betrag der Prämien.

Sendungen, welche an Werthsachen lediglich umgeschriebene Schuldverschreibungen enthalten, sind, wenn nichts Anderes beantragt ist, einschreiben zu lassen.

Sind Inhaberpapiere mehrerer Antragsberechtigter in einer Sendung zu verschicken, so haben die Letzteren in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form (§ 9 Absatz 3) einen einzigen Empfangsberechtigten, an welchen die Sendung gerichtet werden soll, der Kasse namhaft zu machen.

§ 19

Auskunft über den Inhalt des Umschreibebuchs.

Ueber den Inhalt des Umschreibebuchs darf nur dem eingetragenen bestimmten Berechtigten (Gläubiger), seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen und nur hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen Auskunft ertheilt werden, welche der Kasse von diesen Personen bestimmt bezeichnet werden.

§ 20

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 2. Januar 1863 — Zentralverordnungsblatt Nr. 1 — wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLI 381

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Dienstag den 30 Dezember 1902

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn betreffend

Bekanntmachung

(Vom 27 Dezember 1902.)

Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn betreffend.

Die Großherzogliche Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben zur Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28 Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10 Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871 Nr. XXXIII) im Wege des Austausches gleichlautender Erklärungen das nachfolgende Abkommen getroffen:

1. Die Schweizerische Zollverwaltung ist berechtigt, da wo die in gedachtem Artikel 10 beschriebene zollfreie Straße die Schweizerische Grenze erreicht, auf Schweizerischem Gebiet eine Zollabfertigungsstelle zu errichten und diese Zollstelle mit den der Schweizerischen Verwaltung als angemessen erscheinenden Befugnissen zur Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhr-Abfertigung auszustatten.
2. Der Inhalt des gedachten Artikels 10 soll in demjenigen Zeitpunkte, den die Badische Zollverwaltung als geeignet bezeichnen wird, entweder betreffs beider in dem Artikel beschriebenen Straßen oder betreffs einer derselben als vollständig aufgehoben gelten.

Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß der längs des Hafens führende Theil der bisherigen zollfreien Straße (also ohne die Abzweigung über die Schienen südlich des Personenbahnhofs) auch nach dem etwaigen späteren Wegfall der Eigenschaft als zollfreie Straße seiner gegenwärtigen Verkehrsbestimmung dauernd erhalten bleiben soll.

Das wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Abkommen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung am 12 d. M. in Kraft getreten ist.

Karlsruhe, den 27 Dezember 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Frhr. von Rüdt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLII. 383

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Mittwoch den 31 Dezember 1902

Inhalt

Bekanntmachung: des Großherzoglichen Staatsministeriums die einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend

Bekanntmachung

(Vom 31 Dezember 1902.)

Die einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend.

In der Sitzung des Bundesrathes vom 18 Dezember d J ist zwischen den verbündeten Regierungen eine einheitliche Rechtschreibung mit Wirkung vom 1 Januar 1903 vereinbart worden

Dies wird den Behörden zur Nachachtung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß eine Ausgabe der angenommenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichniß" im Verlage der Buchhandlung von Moriz Schauenburg in Lahr erschienen und Anordnung getroffen ist, daß den Großherzoglichen Behörden die zunächst erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Schrift auf Veranlassung der vorgesetzten Ministerien sofort zugesendet werde

Karlsruhe den 31 Dezember 1902

Großherzogliches Staatsministerium
von Brauer.

Vdt Gebeuer

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

3 5112 103 714 508